Verträge zugunsten Dritter im Bankverkehr.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau.

Vorgelegt von

Joachim Prüfer,

Referendar in Breslau.

/

1932

Druck: Buchdruckerei Groeger, Habelschwerdt, Grafschaft Glatz.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter:

Professor Dr. Rosenstock-Hüssy.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitung	1—10
	A. Einteilung der Bankgeschäfte	1— 3
	B. Allgemeines über Verträge zugunsten Dritter	3— 8
	C. Themastellung	8— 9
	D. Das Bankkonto	9—10
II.	Girovertrag und Giroumschreibung	11—27
III.	Das Akkreditiv	28—47
	A. Das Barakkreditiv	28—32
	B. Das Dokumentenakkreditiv	33—47
IV.	Die Anlegung von Sparguthaben auf fremden Namen	48—64
	A. Der Sparkassenverkehr	50—58
	B. Der Bankverkehr	58—60
	C. Einzahlung auf schon bestehendes Sparguthaben	60—62
	D. Umschreibung eines Sparguthabens auf fremden Namen	63
	E. Der Sparbrief	63—64
V.	Die Sonderkonten	65—69
VI.	Ergebnis	70

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1—10
A. Einteilung der Bankgeschäfte	1—3
B. Allgemeines über Verträge zugunsten Dritter	3—8
C. Ehemasselung	8—9
D. Das Bankkonto	9—10
II. Giroverträg und Giroumschreibung	11—27
III. Das Akkreditiv	28—47
A. Das Barakkreditiv	28—32
B. Das Dokumentenakkreditiv	33—47
IV. Die Anlegung von Sparguthaben auf fremden Namen	48—64
A. Der Sparkassenverkehr	50—58
B. Der Bankverkehr	58—60
C. Einzahlung auf schon bestehendes Sparguthaben	60—62
D. Umschreibung eines Sparguthabens auf fremden Namen	62
E. Der Sparbrief	63—64
V. Die Sonderkonten	65—69
VI. Ergebnis	70

Literatur.

I. Lehrbücher, Kommentare und Einzelabhandlungen.

Asher: Der Girovertrag in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. Diss. Hamburg 1906.

Breit: Scheck-, Girovertrag und Kontokorrent, in ZHR. 67, 522 ff.

„ Die Grundlagen des internen Scheckrechts, in ZHR. 64, S. 445 f.

Brodmann: Zur Lehre vom Girovertrage, in ZHR. 38, S. 121 ff.

v. Canstein: Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, in ZHR. 60, S. 144 ff.

Capelle: Das Akkreditivgeschäft. 1925.

Cohn: Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. 1931.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd. 8. Aufl. 1927.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. 1902.

Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 3. Aufl. 1911.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl. I. Bd. 1930, IV. Band 1932.

Eichblatt: Die rechtliche Natur der Girozahlung. Diss. Breslau 1928.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band: Recht der Schuldverhältnisse. 11. Bearbeitung 1930.

Finck: Verfügungen von Todes wegen über das Sparkassenbuch. Diss. Breslau 1914.

J. v. Gierke: Handels- und Schiffahrtsrecht. 1929.

O. v. Gierke: Deutsches Privatrecht. 3. Band: Schuldrecht. 1917.

Gieseke: in JW. 1926, S. 1147.

Griesche: Verträge zugunsten Dritter. Diss. Göttingen 1926.

Grunau: Pfändung banküberwiesenen Diensteinkommens, in JW. 1931, S. 2082 ff.

Gurassa: Die Sparkasseneinzahlung auf den Namen eines Dritten. Diss. Breslau 1922.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Isele: Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr, in Arch. Ziv. Prax. 129, S. 129 ff.

Jacobsohn: Der Kauf gegen Bankakkreditiv, in Gruchot 66, S. 24 ff.

Jacoby: Das Akkreditiv, in Bank-A. 20, S. 245 ff. u. S. 264 ff.

Josef: Einzahlungen auf fremdes Sparkassenbuch, in Recht 1920 S. 114 ff.

Kapp: Der Scheck, in ZHR. 30, S. 325 ff.

Klein: Die Zahlungseinstellung des Girokunden, in ZHR. 55, S. 181 ff.

Koch: Das Akkreditivgeschäft, in Gruchot 69, S. 1 ff.

Krebs: Das Akkreditivgeschäft. Diss. Erlangen 1928.

Kreß: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. 1929.

Leitner: Das Bankgeschäft und seine Technik. 1910.

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. 1929.

Levy: Die rechtliche Stellung der Bank beim Dokumentenakkreditiv. Diss. Frankfurt 1924.

Littmann: Das Bankguthaben. 1931.

Lobe und andere Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 7. Aufl. 1929. (RGRK.).

Locher: Handels-, Wechsel- und Seerecht, bei Stammler: Das gesamte Deutsche Recht. 1. Band, 1931.

Loewenberg: Anderkonto und Zwangsvollstreckung, in Bank-A. 31, S. 157 ff.

Maß: Die Verträge zugunsten Dritter von Todes wegen unter besonderer Berücksichtigung des Bank- und Sparkassenverkehrs. Diss. Greifswald 1925.

Matthiessen: in LZ. 1919, Sp. 972.

Maus: Der Giroverkehr in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Köln 1930.

Meese: Gutschrift und Belastung im Zahlungsverkehr der Banken. Diss. Göttingen 1926.

Mez: Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs, in Arch. Bürg. R. 30, S. 69 ff.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II, 1896.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 1928.

Nierhoff: Die Girozahlung. Diss. Göttingen 1922.

Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. 1925.

Obst: Das Bankgeschäft. 1914.

„ Geld-, Bank- und Börsenwesen. 1927.

Oertmann: Verträge auf Handlungen dritter Personen, in JW. 1921, 678, zu RG. 102, 65.

„ Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Buch, 5. Aufl., 1. Abtlg. 1928, 2. Abtlg. 1929.

Obse: in JW. 1932, S. 739 f. zu RG. 134, 73.

Opitz: Der Sparbrief, in Bank-A. 29, S. 97 f.

„ Anderkonten, in Bank-A. 31, S. 35 ff.

Peters: Das moderne Bankakkreditiv. Diss. Köln 1921.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Band 1913, 2. Band, 4. Aufl. 1928.

Reichardt: Das Akkreditiv, in ZHR. 88, S. 1 ff.

Ritter: Vom Akkreditiv, in Hans. R. Z. 1921, Sp. 609 ff.

Roloff: Die Banküberweisung durch Umschreibung (Girozahlung) nach heutigem Recht. 1929.

Salomon: Der bargeldlose Zahlungsverkehr und das bürgerliche Recht, in DJZ. 1918, Sp. 568 ff.

Schmidt-Ernsthausen: in JW. 1924, S. 168.

Schütz: Zur Lehre vom Giroverkehr. Diss. Breslau 1916.

Senkpiehl: Die Bank als Zahlungsempfänger, in Verkehrsrechtliche Rundschau 1926, Sp. 132 f.

Sippell: Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen, in Bank-A. 19, S. 96 ff.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. u. 13. Aufl. 1926.

v. Staudinger's Kommentar zum BGB., 9. Aufl.
I. Band 1925,
II. Band, 1. Teil 1930,
2. Teil 1928,
3. Teil 1929.

v. Tuhr: Einzahlung auf fremdes Sparkassenbuch, in L.Z. 1918, Sp. 881.

Ulmer: Akkreditiv und Anweisung, in Arch. Ziv. Prax. 126, S. 129 ff.

Wieland: Die Ermächtigung zum Leistungsempfang, in Arch. Ziv. Prax. 95, S. 161 ff.

Wieluner: Akkreditivstellung und Erfüllungsort, in JW. 1921, S. 1304 f.

Wölfert: Der Girovertrag und die Giroumschreibung in ihrer rechtlichen Bedeutung. Diss. Gießen 1926.

Martin Wolff: Das Geld, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. 4. Bd. 1. Abteilung, S. 563 ff.

Wolff (Justizrat in Breslau):
Das Akkreditiv, in JW. 1922, S. 770 ff.

II. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.	(Bank-A.)
Deutsche Juristenzeitung.	(DJZ.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.	(RG.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.	(RGStr.)
Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.	(Gruchot)
Hanseatische Gerichts-Zeitung.	(Hans. G. Z.)
Hanseatische Rechtszeitschrift.	(Hans. R. Z.)
Juristische Rundschau.	(Jur. Rdsch.)
Juristische Wochenschrift.	(JW.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.	(LZ.)
Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.	(Recht)
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeb. von Warneyer.	(Warn. Rspr.)
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.	(OLG.)
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.	(Seuff. Arch.)
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt.	(ZHR.)

I. Einleitung.

A. Einteilung der Bankgeschäfte.

Die Bank wird für die Zwecke und im Dienste ihrer Kunden in dreifacher Weise tätig: als Zahlungsvermittlerin, als Kreditgeberin und als Verwalterin von bei ihr deponierten Kapitalien.[1]) Man[2]) stellt demnach neben die eigenen spekulativen Unternehmergeschäfte der Banken die Vermittlungsgeschäfte und die Geschäfte, die die Besorgung besonderer bankmäßiger Dienstleistungen, wie das Verwahrungsgeschäft, das Effektenverwaltungsgeschäft usw. zum Gegenstand haben. Diese Einteilung ist für die Zwecke dieser Arbeit kennzeichnender als die Unterscheidung in Aktiv-, Passiv- und indifferente Geschäfte,[3]) die treffend die Stellung der Bank nach Eingehung des Geschäfts mit dem Kunden diesem gegenüber bezeichnet. Für unser Thema spielt die Frage, ob die Bank Gläubigerin oder Schuldnerin des Kunden ist, eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der Frage, welcher Art die Rechtsstellung der Beteiligten — nämlich Bank und Kunde — zueinander und zu etwa begünstigten oder verpflichteten Dritten ist. Demgemäß sind unter Vermittlungsgeschäften der Banken solche Geschäfte zu verstehen, bei denen sich die Rechtslage nicht in dem Verhältnis des Kunden zur Bank erschöpft, sondern zu diesem rein bankmäßigen Verhältnis ein ebensolches zweites zwischen der Bank und einem anderen Kunden oder eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden der Bank und einer dritten Person, in die die Bank ohne ihr Zutun hineingezogen wird, tritt. Bei der Besorgung sonstiger Dienstleistungen durch die Bank für den Kunden tritt sowohl die Bank als auch der Kunde regelmäßig zu niemand anderem in Rechtsbeziehungen, und es bleibt daher für die Beurteilung des ganzen Rechtsgeschäfts der Bankvertrag allein maßgebend. Nur in Ausnahmefällen wird eine dritte Person an diesem Rechtsverhältnis teilnehmen, so z. B. bei Vollmachterteilungen seitens des Kunden oder bei Verwahrung von Wertpapieren seitens einer Bank bei einer anderen Bank. Diese Fälle sind jedoch für das bankmäßige Dienstleistungsgeschäft in dem hier besprochenen Sinne nicht typisch. Sie sind daher in Gegensatz zu den Vermittlungsgeschäften zu stellen. Zu diesen

[1]) *Obst: Bankgeschäft, S. 1.*
[2]) *Leitner: S. 24.*
[3]) *Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 127.*

rechnet man das große Gebiet der Vermittlung des Zahlungsverkehrs, das seine Organisation und Vollendung in dem Giro- und Scheckverkehr gefunden hat, und die bankmäßige Kreditvermittlung. Letztere ist für das hier behandelte Thema von geringer Bedeutung, da nur bei Betrachtung der Bank in ihrer Gesamtheit und in Beziehung zu allen ihren Kunden in Erscheinung tritt, daß in Wahrheit bei Kreditgewährung seitens der Bank diese nur Vermittlerin ist und sie sich regelmäßig das Kapital von anderer Seite wieder beschaffen muß. Dieses zweischichtige Verhältnis tritt weder rechtlich noch tatsächlich bei dem Abschluß des einzelnen Kreditvertrages in Erscheinung. Ebenso nun wie die Bank von sich aus den Kredit ihren Kunden gibt, so erhält sie in ihrer Eigenschaft als Bank von einem anderen Kunden Gelder und wird damit dessen Schuldnerin. Die Person der Kunden, die das von anderen Kunden gegebene Geld erhalten werden oder die das an andere Personen gegebene Geld selbst gegeben haben, kann bei der Ausdehnung der heutigen bankmäßigen Kreditvermittlung nicht offenkundig werden. Aus der Betrachtung hat daher die Tätigkeit der Banken, soweit sie sich auf Kreditvermittlung erstreckt, auszuscheiden. Es bleiben somit im Rahmen der Abhandlung die Geschäfte der Banken gerichtet auf Vermittlung des Zahlungsverkehrs und auf die Besorgung besonderer bankmäßiger Dienstleistungen zu untersuchen, sofern bei diesen Geschäften eine dritte Person in Rechtsbeziehungen zu Bank und Kunden tritt.

Aufgabe soll daher sein, zu prüfen, welche Stellung diese dritte Person zu den zueinander in bankmäßigem Verkehr stehenden Parteien einnimmt; insbesondere, ob der Dritte als Dritter i. S. der §§ 328 ff. BGB. zu betrachten ist und in welchem Maße er aus dieser Stellung Rechte herleiten kann, inwieweit es sich also im Falle des Versprechens der Leistung an einen Dritten um einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten handelt.

Ganz allgemein sei darauf hingewiesen, daß bei allen Rechtsgeschäften, bei denen es die Bank nicht nur mit ihren Kunden, sondern auch mit dritten Personen zu tun hat, die Bank bestrebt ist, gegenüber diesen Dritten von vornherein formell einwandsfreie Verhältnisse zu schaffen und sich auf keine weitere Verpflichtung als der gegenüber ihren Kunden bestehenden einzulassen. Dies hat seinen berechtigten Grund in dem umfangreichen Geschäftsbetrieb, der es nicht zuläßt, daß die Bank die materielle Berechtigung eines Dritten prüft. Eine derartige Untersuchung würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen und eine Rechtskenntnis voraussetzen, die einem am Schalter tätigen Beamten nicht zugemutet werden kann. Um sich daher vor Verfügungen an Unberechtigte zu schützen, ist es als Prinzip der Banken anzusehen, eine Leistung nur an denjenigen Nichtkunden zu bewirken, der ihr gegenüber durch

den Kunden in einer Weise formell berechtigt ist, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist.[4]) Ferner sei darauf hingewiesen, daß das Bankvertragsverhältnis einen Vertrauenscharakter hat, der die Banken zu dem Bestreben verpflichtet, Dritten gegenüber immer das Interesse ihres Kunden wahrzunehmen.[5])

Diese Feststellungen sind wichtig, da nach § 328, Abs. 2 BGB. in besonderem Maße Parteiwille und Zweck des Vertrages auf die Ausgestaltung und den Umfang des Vertrages zugunsten eines Dritten von Einfluß sind. Die besonderen Verhältnisse des Bankverkehrs, die, soweit für uns wesentlich, vornehmlich in den oben angeführten Punkten zu finden sind, werden daher auch die Beziehungen zwischen Bank, Kunden und Dritten beeinflussen und bei Betrachtung dieser zwischen den drei Beteiligten vorliegenden Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen sein.

B. Allgemeines über Verträge zugunsten Dritter.

Jedem Vertrage, dem eine Leistungspflicht des Schuldners entspringt, kann entweder sofort bei Abschluß oder nachträglich eine Abrede dahin beigefügt werden, daß der Schuldner die geschuldete Leistung nicht an den Gläubiger, den Vertragsgegner, sondern an einen von diesem benannten oder noch später zu benennenden Dritten zu bewirken hat. Dann tritt eine bestimmte Wirkung des Vertragsabschlusses nicht wie gewöhnlich in der Person dessen, der kontrahiert hat, sondern in der Person des Dritten ein. Der Grund, warum der Gläubiger diese Abrede zugunsten des Dritten trifft, liegt in seinem eigenen Verhältnis zu diesem begründet. Er steht also regelmäßig bei Abschluß des Vertrages sowohl zu dem Schuldner als auch zu dem Dritten in vertraglichen Beziehungen oder er will wenigstens durch die Leistung des Schuldners solche zu dem Dritten schaffen. Die Grundlage der Klausel, daß die Leistung nicht an ihn, den Gläubiger, sondern an einen Dritten bewirkt werden soll, ist also nicht nur das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander, das Deckungsverhältnis, sondern

[4]) *So heißt es z. B. in den Geschäftsbedingungen der meisten Großbanken: „Der Kontoinhaber hat die Unterschriften der Personen, die der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sein sollen, bekannt zu geben" und „beim Ableben des Kontoinhabers haben sich die Erben durch Erbschein, die Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen".*

[5]) *Locher: S. 1340.*

ebenso auch das Verhältnis des Gläubigers zu dem begünstigten Dritten, das als das Zuwendungsverhältnis bezeichnet werden soll. Nach der heut herrschenden Meinung bildet diese Abrede mit dem eigentlichen Schuldvertrag ein einheitliches Ganzes und kann von diesem nicht getrennt werden.[1])

Zunächst wird immer die Frage zu prüfen sein, ob ganz allgemein bei dem jeweils zu besprechenden Vertragstyp ein Versprechen der Leistung an einen Dritten vorliegt, unabhängig von der schon spezielleren Frage nach der Entstehung eines unmittelbaren Rechts für den Dritten. Denn nicht immer, wenn ein Schuldner die Leistung an einen anderen als seinen tatsächlichen Vertragsgegner zu bewirken hat, handelt es sich um ein Versprechen der Leistung an einen Dritten i. S. der §§ 328 ff. BGB. So ist denn der Vertrag zugunsten eines Dritten vornehmlich scharf zu scheiden von der Stellvertretung und der Leistung durch einen Dritten.

Die Unterscheidung zwischen Vertrag zugunsten eines Dritten und Stellvertretung liegt im wesentlichen darin, daß der Vertragskontrahent des Schuldners beim Vertrag zugunsten eines Dritten im eigenen Namen, bei der Stellvertretung im fremden Namen handelt, d. h. das eine Mal ein eigenes, das andere Mal ein fremdes Geschäft führt.[2]) Bei der Stellvertretung liegt demgemäß die causa des Geschäfts gerade zwischen den Personen, zwischen denen die Vermögensleistung stattfinden soll, während bei dem Vertrag zugunsten eines Dritten vertragliche Beziehungen nur zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger und Versprechensempfänger und Drittem, nicht aber zwischen Versprechendem und Drittem, zwischen denen die unmittelbare Vermögensleistung stattfindet, bestehen.[3]) Es wird oft zweifelhaft sein, was von den Parteien gewollt ist, da beide Rechtsinstitute im Verkehr durchaus nicht immer unterschieden werden.[4]) Man wird es daher darauf abstellen müssen, zwischen welchen Personen die causa des Geschäfts liegt und danach seine Entscheidung treffen. Wenn auch die Wirkungen beider Rechtsinstitute die gleichen sein können,[5]) so muß doch beachtet werden, daß sich das Geschäft eines Stellvertreters bei Abschluß als fremdes Geschäft darstellt. Während also bei der Stellvertretung der Vertragsabschluß nur für das Vermögen des anderen wirkt,[6]) enthält

[1]) *Gegen Hellwig, S. 255, die herrschende Meinung; Planck, Vorbem. IV, 2, vor §§ 328 ff.; Staudinger, Vorbem. III, 3, vor §§ 328 ff.; Enneccerus-Lehmann § 34.*

[2]) *Crome: S. 221; Leonhard: S. 351; O. v. Gierke: S. 380.*

[3]) *Staudinger: Vorbem. IV, vor §§ 328 ff.*

[4]) *Obertribunal Berlin, i. Seuff. A. 35, 25 (1879).*

[5]) *Leonhard: S. 350.*

[6]) *Von der Ausnahme des § 164, Abs. 2 BGB. sei hier abgesehen.*

der Vertrag zugunsten Dritter ein eigenes Geschäft des Abschließenden, das sowohl für dessen Vermögen als auch für das des Dritten wirkt.[7]) Zwar erfolgt bei beiden Rechtsinstituten die Willensbildung des Kotrahenten völlig frei, jedoch bei der Stellvertretung eingeengt durch die ihm zustehende Vertretungsmacht, die bestimmt wird durch das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Vertragspartei. Derartige Beschränkungen fallen beim Vertrag zugunsten eines Dritten weg.

Die Eigenart des Versprechens der Leistung durch einen Dritten liegt darin, daß derartige Abreden sehr oft im Interesse des Gläubigers des Versprechensempfängers abgeschlossen werden, wie z. B. bei der Anweisung, bei dem Kreditbrief usw.[8]) Dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Denn wie Wieland[9]) darlegt, kann die Leistung durch den Dritten auch ein Recht des Versprechenden darstellen, auf das er verzichten kann, um statt dessen in eigener Person zu erfüllen. Wesentlich ist jedoch, und der Unterschied zum Vertrag zugunsten eines Dritten liegt in der Tatsache, daß der *Leistende,* der am Vertrage unbeteiligte Dritte ist. Daraus folgt, daß der Dritte durch das Versprechen des Schuldners nicht verpflichtet wird. Die Abrede kann daher nur den Sinn haben, daß der Versprechende seine Bemühungen darein setzen wird, den Dritten zur Zahlung zu bewegen. Der Vertrag auf Leistung durch einen Dritten ist daher nicht eine Abrede zwischen Zuwendendem und Leistendem, wie der Vertrag zugunsten eines Dritten, sondern zwischen Zuwendenem und Empfänger. Versprechen der Leistung durch einen Dritten und Vertrag zugunsten eines Dritten können nun derart miteinander kombiniert sein, daß der Vertrag zugunsten eines Dritten die Erfüllung des Versprechens der Leistung durch einen Dritten darstellt, indem der Zuwendende nach Abgabe des Versprechens der Leistung durch einen Dritten mit dem Dritten nun einen Vertrag auf Leistung zugunsten des Empfängers abschließt und diesem so ein Forderungsrecht gegen den Dritten, die Leistungsstelle, verschafft.

Wenn festgestellt ist, daß der untersuchte Vertragstyp einen Vertrag zugunsten eines Dritten darstellt, dann ist zu prüfen, welche Rechtstellung dem begünstigten Dritten nach dem Parteiwillen zukommen soll. Denn der Vertrag zugunsten eines Dritten kann doppelte Gestalt annehmen: entweder der Dritte soll nach dem Willen der Vertragsparteien in die Lage versetzt sein, selbst die Leistung von dem Schuldner zu erzwingen, oder der Dritte soll nur die Stelle bedeuten, an die der Schuldner die Leistung zu bewirken hat, das Forderungs-

---

[7]) *Leonhard: S. 351 scheint dies zu übersehen.*
[8]) *Oertmann: Verträge, S. 20.*
[9]) *S. 196.*

recht soll aber allein dem Gläubiger verbleiben.[10]) Die Bezeichnung unechter und echter Vertrag zugunsten eines Dritten entspricht am besten dem unterschiedlichen Charakter beider Formen.[11]) Zu beachten ist hierbei, daß jeder echte Vertrag zugunsten eines Dritten in erster Linie auch unechter Vertrag ist, bei dem nur die Stellung des Dritten bis zum eigenen Recht auf den zu empfangenden Gegenstand verstärkt ist.[12]) Indem das Bürgerliche Gesetzbuch den §§ 328 ff. die Überschrift „Versprechen der Leistung an einen Dritten" gibt, beweist es, daß es beiden Formen die Wirksamkeit nicht versagen wollte. Allerdings gibt das Gesetz unter diesem Titel nur ganz allgemein gehaltene Auslegungsregeln, wann das Recht des Dritten, die dem Gläubiger geschuldete Leistung zu fordern, gegeben sein soll, wann nicht. Danach ist dem Parteiwillen der weiteste Spielraum über die Entscheidung dieser Frage eingeräumt. Es gibt daher generell keine Vermutung für noch gegen[13]) das eigene Recht des Dritten. Es muß vielmehr in jedem Falle geprüft werden, worauf die Parteien hinzielten. Die von den Parteien gebrauchten Ausdrücke können hierbei wichtige Fingerzeige sein, jedoch darf nicht verlangt werden, daß zum Rechtserwerb des Dritten dessen Kennzeichnung im Vertrage als Gläubiger oder Forderungsberechtigter nötig ist.[14]) Da ein Vertrag zugunsten eines Dritten auch stillschweigend geschlossen werden kann,[15]) darf die von den Parteien der Stellung des Dritten beigelegte Benennung nicht ausschlaggebend sein. Das Gesetz selbst will daher bei fehlender ausdrücklicher Bestimmung im Vertrage, was meist der Fall sein wird, die Frage, ob der Dritte das Recht erwerben soll oder nicht, aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages beantwortet wissen. Sofern also eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, kommt es nicht so sehr darauf an, was die Parteien innerlich gedacht haben, sondern was als Sinn aus ihren Abmachungen hervorgeht.[16]) Daher muß auf den typischen Inhalt dieser Verträge zurückgegangen werden. Dadurch wird eine Objektivierung des Parteiwillens in der Richtung hin erzielt, daß bei bestimmten Vertragsarten die Beantwortung der Frage, ob der Dritte das Recht erwerben soll oder nicht, nur einheitlich entschieden werden kann und es den Parteien obliegt, den Nachweis zu führen, daß im Einzelfalle eine andere Wirkung ge-

---

[10]) *s. Cosack: S. 412.*

[11]) *Wie hier auch Staudinger: Vorbem. II b. vor §§ 328 ff.; Enneccerus-Lehmann: § 34.*

[12]) *Hellwig: S. 148; Griesche: S. 19.*

[13]) *Wie Danz: S. 256 dies annimmt.*

[14]) *so Danz: S. 256.*

[15]) *RG. 127, 222.*

[16]) *Leonhard: S. 351.*

wollt war.[17]) Zwar bleibt Voraussetzung für die Entstehung des Rechts des Dritten, daß beide Vertragsschließenden den Willen haben, dem Dritten das Recht einzuräumen.[18]). Jedoch wird bei bestimmten Vertragstypen ein so oder so gearteter Parteiwille vermutet.

Auf einer Verkennung des Wesens des Vertrages zugunsten Dritter würde es beruhen, wollte man den Erwerb des Rechts des Dritten beim echten Vertrag als auf einer, wenn auch nur fingierten, Zession seitens des Versprechenempfängers beruhend ansehen. Der Versuch einer besonderen Erklärung für den Rechtserwerb des Dritten wird heut ganz allgemein nicht für erforderlich gehalten.[19]) Einzige Rechtsgrundlage des Rechts des Dritten ist der Vertrag des Zuwendenden mit dem Leistenden. Dieses Recht des Dritten auf Leistung an sich ist seinem Inhalt nach das Recht des Versprechensempfängers, sein rechtlicher Charakter ist derselbe wie der des Forderungsrechts des Versprechensempfängers. Allerdings steht dem Dritten nur dieses Forderungsrecht zu; die Vertragspflichten verbleiben bei dem Versprechensempfänger, dessen Rechtsstellung an sich unberührt bleibt. Hierin dokumentiert sich der wesentliche Unterschied gegenüber der Zession: An einer Kausalbeziehung zwischen Leistendem und Drittem fehlt es.

Da das Recht des Dritten in dem Vertrage zwischen Leistendem und Zuwendendem seinen Rechtsgrund hat, ist für die Frage der Gültigkeit und des Bestandes dieses Rechts allein dieser Vertrag maßgebend. Der Schuldner kann daher die Leistung nicht verweigern mit der Begründung, daß im Zuwendungsverhältnis ein Mangel bestehe. Grundsätzlich kann niemand Einwendungen aus einem zwischen anderen Personen bestehenden Schuldverhältnis erheben. Ist tatsächlich die Leistung wegen eines Mangels im Zuwendungsverhältnis ohne rechtlichen Grund erfolgt, so ist dem Zuwendendem die Möglichkeit gegeben, mit der Bereicherungsklage gegen den begünstigten Dritten vorzugehen. Daraus ergibt sich, daß die formelle Berechtigung des Dritten durch das Vertragsverhältnis der Parteien zueinander bestimmt wird,[20]) darüber hinaus aber zum materiellen Rechtserwerb des Dritten erforderlich ist, daß seinem Kausalverhältnis zu dem Zuwendenden die Gültigkeit nicht zu versagen ist.

Dieser Doppelstellung des Dritten zum Recht aus dem Vertrage zu seinen Gunsten entspricht auch eine Doppelnatur der Leistung des Schuldners: Rein äußerlich stellt sie sich dar

---

[17]) *Hellwig: S. 148 ff.*

[18]) *Hellwig: S. 120; anders und unrichtig Peters: S. 29.*

[19]) *Staudinger: Vorbem. III, vor §§ 328 ff.; RGRK.: § 328, Anm. 1; Planck: Vorbem. IV, v. §§ 328 ff.; Enneccerus-Lehmann: § 34, II.*

[20]) *s. auch § 334 BGB.*

als Leistung des Versprechenden an den Dritten, materiell-wirtschaftlich ist sie jedoch eine Leistung des Versprechenden an den Versprechensempfänger. Die Leistung bedeutet daher regelmäßig Erfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnisses.

Keine Gültigkeitsvoraussetzung ist, daß der begünstigte Dritte dem Vertrage zu seinen Gunsten beitritt. Sein Recht entsteht daher auch ohne Rücksicht darauf, ob er überhaupt von dem Vertrage Kenntnis erlangt oder nicht. Ein geringer Einfluß ist ihm nur insofern auf dem Vertrag eingeräumt, als er berechtigt ist, das aus dem Vertrage erworbene Recht zurückzuweisen.[21]) In diesem Falle gilt dann das Recht als von Anfang an nicht erworben.

Das Wesen des Vertrages zugunsten eines Dritten ist nach allem darin zu erblicken, daß „die Vertragswirkungen als Ganzes in der Person des Versprechensempfängers eintreten sollen, während nur ein Einzelanspruch aus dem Schuldverhältnis dem Dritten erwachsen soll, der nicht Vertragspartei ist".[22])

C. Themastellung.

Es soll im Hauptteil der Arbeit versucht werden, darzulegen, inwieweit die eben dargelegten Grundsätze über die Verträge zugunsten Dritter auf die Bankverträge, bei denen eine Personenmehrheit beteiligt ist, anwendbar sind; bejahendenfalls um welche Art der Verträge zugunsten Dritter es sich handelt. Dabei sollen zunächst die Verträge des Bankverkehrs zur Darstellung gelangen, bei denen typischerweise immer neben Bank und Kunden noch eine dritte Person beteiligt ist, wie beim Girovertrag und dem Akkreditiv. Die Einzahlung von Spareinlagen auf den Namen eines Dritten ist dem gegenüber etwas nicht dem Sparkontenverkehr regelmäßig Anhaftendes und soll daher zusammen mit dem Gebiet der Sonderkonten im zweiten Teil der Arbeit behandelt werden. In diesen Teil gehörte an sich auch die Untersuchung der Rechtsverhältnisse beim Depotvertrag; in seinem Rahmen wird ebenfalls nur ausnahmsweise eine dritte Person beteiligt und zwar dann, wenn der Kunde eine Verfügung über das Depot zugunsten einer anderen Person trifft, dieser eine Vollmacht erteilt oder über das Depot für den Fall seines Todes verfügt. Wie die umfangreiche Spezialliteratur[1]) über letztere Frage

[21]) *§ 333 BGB.*

[22]) *so Planck: Vorbem. II, 1, vor §§ 328 ff.*

[1]) *Erlanger: in Bank-A. V, 131 ff.; Benkhard: in Bank-A. V, 203; Oertmann: in Bank-A. 13, 5 ff.; Kromer: in Bank-A. 20, 354 ff.; Wolff: in Bank-A. 21, 195 ff.; Rosenstein: Diss. Göttingen 1922; Maß: Diss. Greifswald, 1925.*

zeigt, nimmt der Depotvertrag im Rahmen des hier behandelten Themas eine Sonderstellung ein, so daß von seiner Erörterung hier abgesehen werden kann, ohne die Arbeit der Gefahr der Unvollständigkeit auszusetzen.

In der Hauptsache bleiben zu behandeln die Rechtsverhältnisse bei Bankkonten in Bezug auf in das Verhältnis zwischen Bank und Kunden tretende dritte Personen. Da das Akkreditiv im größten Teil der Fälle bei der Bankverbindung des Käufers oder Verkäufers zu stellen ist und selbst kontenmäßig geführt und abgerechnet wird, ist es in die Arbeit einzubeziehen.

D. Das Bankkonto.

Wenn jemand Geld bei einer Bank einzahlt und sich ein gewöhnliches Bankkonto eröffnen läßt, so verfolgt er je nach seiner Stellung, seinem Stand und seiner daraus entspringenden wirtschaftlichen Erfahrung und Einstellung ganz verschiedene Zwecke. Ein Kaufmann wird auf dieses Konto die Zahlungen seiner Kunden erwarten, wird selbst über die Bank Zahlungen durch Überweisung auf die Konten seiner Gläubiger vornehmen und daneben sich auch vor allzu großen Zinsverlusten schützen wollen, da er ja die wenn auch geringe Verzinsung der Bank erhält.[1]) Der Beamte läßt sein Gehalt auf sein Bankkonto überweisen, um es dann im Laufe des Monats je nach Bedarf wieder abzuheben. Der Privatmann und Rentier zahlt oftmals seine Ersparnisse bei der Bank ein, gibt neue Gelder im Laufe der Jahre dazu, verzichtet jedoch auf Anlegung zu höherem Zinssatz, um auf jeden Fall sein Geld täglich abheben zu können, und es dadurch jederzeit zur Verfügung zu haben. Das Bankkonto dient also den verschiedensten Zwecken: den Girozwecken des Geschäftsmannes, den Verwahrungszwecken des Beamten und den Anlegungszwecken des Rentiers.[2]) [3]) Wohl können auch der Beamte und der Rentier von ihrem Konto aus Giroüberweisungen vornehmen. Da jedoch hierzu für sie keine Veranlassung besteht, machen diese Personen das Bankkonto auf eine andere Weise ihren Zwecken nutzbar.

Daraus folgt, daß es sich beim „Girokonto" einer Privatbank nicht um dasselbe wie beim Reichsbankgirokonto handelt. Dies wird wegen seiner Zinslosigkeit und des Gebots einer hohen Stammeinlage nur von Geschäftsleuten zu Überweisungen, Bareinzahlungen und Barauszahlungen benutzt. Das Wesen

[1]) *Asher: S. 37.*

[2]) *Kapp: S. 378.*

[3]) *Gemäß dieser verschiedenen Verwendungsweise wird im täglichen Leben neben dem Ausdruck Bankkonto von Barguthaben, laufendem Guthaben, Depositenkonto oder täglichem Geld gesprochen.*

des Bankkontos erschöpft sich also nicht allein im Giroverkehr, sondern es spielt daneben auch noch eine uneigentliche Bankverwahrung eine Rolle, die je nach dem Zweck, den der Kunde mit Anlegung des Kontos verfolgt, zur Hauptbedeutung werden kann.[4]) Der durch Anlegung eines Bankkontos begründete Geschäftsverkehr zwischen Kunde und Bank spielt sich in der Form des Kontokorrents ab,[5]) denn die Art und Weise der Verrechnung ist die in § 355 HGB. angegebene. Die Eröffnung eines derartigen Kontokorrents beruht auf einer Abrede des Kunden mit seiner Bank, auf Grund deren die Bank verpflichtet ist, die bankmäßigen Geschäfte für den Kunden auszuführen.[6])

[4]) *Staub: Anh. z. § 363, Anm. 2.*

[5]) *Düringer-Hachenburg: § 355, Anm. 9; Breit: ZHR. 67, 521.*

[6]) *RG.: 135, 140.*

II. Girovertrag und Giroumschreibung.

Es soll zunächst von den Rechtsverhältnissen, die sich aus der anderweitigen Verwendungsmöglichkeit des Bankkontos ergeben, abgesehen werden, um Bankkonto und Girokonto gleichzusetzen. Unter Girovertrag ist daher im Folgenden der Bankkontenvertrag zu verstehen, soweit in seinem Rahmen die Bank für Rechnung des Kunden Einzahlungen annimmt und Auszahlungen und Überweisungen leistet.[1]) Hierzu ist die Bank durch Abschluß des Girokontoeröffnungsvertrages ein für allemal ermächtigt[2]) und verpflichtet.[3]) Die Banken gehen sogar soweit, daß sie in ihren Geschäftsbedingungen gegenüber dieser Ermächtigung, Zahlungen in Empfang zu nehmen, keine entgegenstehende Weisung zulassen.[4])

Der Girovertrag wird von der herrschenden Meinung als Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, angesehen.[5]) Dem ist beizutreten. Für die Annahme eines Auftragsverhältnisses[6]) fehlt es an der in § 662 BGB. geforderten Unentgeltlichkeit. Wie schon oben[7]) festgestellt wurde, wird von der Bank für ein Girokonto entweder nur eine geringe oder aber überhaupt keine Verzinsung gewährt, während die Verzinsung auf anderen Konten, z. B. „Konto festes Geld", eine wesentlich höhere ist, dafür aber eine Benutzung der Gelder für Zwecke des Giroverkehrs nicht gestattet ist. In dieser niedrigen Verzinsung liegt für die Bank der Verdienst, der den durch den Giroverkehr bedingten Apparat bezahlt

[1]) *Breit: ZHR. 67, 522.*

[2]) *RG. 54, 329; Brodmann: S. 131; Asher: S. 35.*

[3]) *RG. 135, 140.*

[4]) *Vgl. Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsch. Bank u. Diskontogesellsch.: Von der Errichtung des Kontos ab darf die Bank Zahlungen, Überweisungen usw. für Rechnung des Kontoinhabers entgegennehmen; eine gegenteilige Weisung braucht die Bank während der Dauer der Geschäftsverbindung nicht zu beachten.*

[5]) *Staub: Anh. z. § 363, Anm. 2; Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. §§ 363—365, Anm. 2; J. v. Gierke: S. 589; Müller-Erzbach: S. 683; Mez: S. 57; Asher: S. 35 (treffend ist der von diesem gebrauchte Ausdruck „Vollmachtsdienstvertrag" wegen d. gleichzeitigen Bevollmächtig. d. Bank); Schütz: S. 12; Meese: S. 22.*

[6]) *so Brodmann: S. 131 und KG. i. OLG. 6, 76.*

[7]) *S. 9.*

macht.[8]) Durch Abschluß des Girovertrages verpflichtet sich die Bank, dem Kunden nach dessen Bedarf ihre Dienste, ihren Geschäftsbetrieb und ihre geschäftlichen Beziehungen zu anderen Banken zur Verfügung zu stellen. Es wird also nicht die Herbeiführung eines Erfolges versprochen, was zur Annahme eines Werkvertrages führen müßte,[9]) sondern die Leistung von Diensten; ob und in welchem Maße der Kunde diese in Anspruch nimmt, ist unerheblich. Es kommt sonach nur ein Dienstvertrag in Betracht und zwar, da es sich um Ausführung von Zahlungen seitens der Bank für den Kunden handelt, um einen Dienstvertrag nach § 675 BGB., d. h. einen solchen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat.

Ob sich darüber hinaus der Girovertrag als ein Vertrag zugunsten Dritter darstellt, ist von Nierhoff[10]) bejaht und von Mez[11]) erörtert, aber mit Recht verneint worden. Soweit bei Eröffnung des Girokontos vorgesehen ist, daß der Kunde Zahlungen an seine Gläubiger durch Giroüberweisung bewirken läßt, könnte allerdings angenommen werden, daß der Kunde schon jetzt zugunsten noch später zu bennender Dritter über noch zu bezeichnende Beträge verfügt. Abgesehen davon jedoch, daß der Parteiwille von Kunde und Bank bei Abschluß des Girovertrages nicht darauf gerichtet ist, entweder ganz allgemein zugunsten eines Dritten zu kontrahieren oder, wie beim echten Vertrage zugunsten eines Dritten, einer noch völlig unbekannten Person ein zwar von ihrer Benennung und der Höhe des Betrages abhängiges Recht gegen die Bank schon jetzt zu verschaffen, scheitert diese Konstruktion daran, daß beim Vertrag zugunsten eines Dritten die Person des Dritten nicht unbestimmt sein darf, sondern mindestens bestimmbar sein muß.[12]) Daran fehlt es aber hier.[13]) Die Bestimmbarkeit ist nicht etwa schon dadurch dargetan, daß der Dritte in der Regel nur ein Gläubiger des Bankkunden sein wird; denn diese Gläubiger sind ebenfalls noch völlig unbekannt, sofern der Girovertrag, was regelmäßig der Fall ist, für eine längere Zeit geschlossen wird. Aus diesem Grunde ist die von Nierhoff vertretene Ansicht, im Girovertrage liege allgemein die Abrede, daß der jeweils im Überweisungszettel benannte Empfänger Gläubiger der Bank werden solle, zu verwerfen. Unrichtig ist es, diese Konstruktion abzutun mit dem kurzen Hinweis darauf, daß ja ein Recht für einen Dritten auf Grund des Girovertrages nach dem Parteiwillen nicht entstehen solle.[14]) Einem Vertrag zugunsten eines

---

[8]) *s. Meese: S. 22.*
[9]) *wie Klein: ZHR. 55, S. 181 f. dies annimmt.*
[10]) *S. 79.*
[11]) *S. 69.*
[12]) *RGRK. § 328, Anm. 2.*
[13]) *so auch Eichblatt: S. 16.*
[14]) *so Wölfert: S. 33.*

Dritten ist das selbständige Forderungsrecht des Dritten nicht wesentlich.

Nierhoff steht mit seiner Ansicht für die Zeit nach Erlaß des Scheckgesetzes allein,[15]) soweit sie sich auf den Girovertrag als Ganzen bezieht.[16]) Soweit nämlich im Rahmen des Girovertrages Überweisungen und Barauszahlungen an dritte Personen auf Anordnung des Kunden vorgenommen werden, ist zu prüfen, ob nicht in der Erteilung des Auftrages auf Überweisung an die Bank, d. h. des Auftrages, einem Dritten einen Geldbetrag auf sein Konto gutzuschreiben, und in der pflichtgemäßen Annahme dieses Auftrages ein Vertrag zugunsten des Überweisungsempfängers liegt.

Vor Erörterung dieser Frage sei auf die Ansicht Ashers hingewiesen, die eine Mittelstellung zwischen den beiden oben erwähnten Meinungen einnimmt. Nach Asher[17]) gibt die Bank im Girovertrage das generelle Versprechen, für den Kunden an Dritte zu leisten dadurch, daß sie dem Kunden gestattet, jederzeit über sein Guthaben zu verfügen; hierauf seien die §§ 328 ff. BGB. anwendbar. Konkretisiert werde jedoch dieser Vertrag erst mit der einzelnen Inanspruchnahme der Bank durch den Kunden, und zwar handele es sich beim Überweisungsauftrag bezw. beim roten Scheck immer um einen unechten, beim Auszahlungsauftrag um einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten.[18]) Diese unterschiedliche Behandlung von Barauszahlung und Überweisung begründet Asher damit, daß beim weißen Scheck eine Übergabe des Papiers an den Dritten und damit eine Sichtbarmachung des Vertrages zwischen Bank und Kunde erfolgt, während der Überweisungszettel oder rote Scheck eine interne Anordnung des Bankkunden bleibt, von der der Dritte nichts erfährt. Bezüglich des weißen Schecks verweist Asher auf das Geschäftsleben, das für den Scheckverkehr ein eigenes Forderungsrecht des Dritten verlangt. Das Scheckgesetz hat in den §§ 15, 18 Asher bei der Auslegung der Verkehrsauffassung und bei der Bestimmung der Erfordernisse des Schecks Unrecht gegeben.[19]) Nach dem Scheckgesetz hat der Scheckinhaber keinen Anspruch gegen den Bezogenen auf Bezahlung des Schecks. Asher scheint auch zu übersehen, daß

---

[15]) *s. Roloff: S. 19.*

[16]) *Vor Erlaß des Scheckgesetzes wurde der Scheckvertrag vielfach als Vertrag zugunsten Dritter angesehen in dem Sinne, daß sich der Bezogene verpflichtet hatte, das Giroguthaben des Ausstellers, vorausgesetzt, daß es zur Zeit der Präsentation des Schecks noch in ausreichender Höhe vorhanden ist, an den Präsentanten auszuzahlen. S. v. Canstein: S. 204 und die dort angef. Zitate v. Moltmann u. Hoffmann.*

[17]) *S. 45.*

[18]) *Asher: S. 56.*

[19]) *s. auch RG. 99, 77.*

das Forderungsrecht des Dritten ohne sein Zutun entsteht, ja ohne, daß er etwas zu erfahren braucht, sofern nur der Wille der Vertragsparteien auf Enstehung dieses Rechts gerichtet ist. Die Tatsache, daß dem Dritten eine Mitteilung über die Vereinbarung der Parteien zugeht, kann ein wichtiges Mittel der Auslegung sein; es jedoch allein hierauf abzustellen, ob der Dritte das Recht erwerben soll, erscheint unzulässig. Grundsätzlich abzulehnen ist jedoch die Ansicht, daß die Bank bei Abschluß des Girovertrages generell ein Versprechen der Leistung an Dritte abgibt, worauf die §§ 328 ff. BGB. anzuwenden wären. Rein sprachlich handelt es sich um ein „Versprechen der Leistung an einen Dritten" und zwar in dem Sinne, daß die Bank im Rahmen der durch den Girovertrag umgrenzten Kassenverwaltung für den Kunden verspricht, auch Beträge aus dem Guthaben an Dritte auszuzahlen oder zu überweisen. Das ist aber kein Versprechen der Leistung an einen Dritten i. S. der §§ 328 ff. BGB.; denn es fehlt das konkrete Geschäft, aus dem ein Recht des Dritten erwachsen könnte oder auf Grund dessen überhaupt die Bank eine Leistung als Versprechende an den Dritten zu machen hätte. Der Giroeröffnungsvertrag ist nicht notwendig darauf gerichtet, daß die Bank auch Auszahlungen und Überweisungen vorzunehmen haben wird. In der Absicht des Kunden kann es liegen, seinen Schuldnern nur eine Möglichkeit zu geben, Geld an ihn im Überweisungsverkehr gelangen zu lassen, worüber er dann durch Barabhebungen verfügt. Aus diesen Gründen ist die Ansicht derer, die im Girokontoeröffnungsvertrage ein Versprechen der Leistung an einen Dritten i. S. der §§ 328 ff. BGB. erblicken, abzulehnen.

Es soll jetzt die schon oben [20]) aufgeworfene Frage erörtert werden, ob der einzelne Überweisungsauftrag ein Vertrag zugunsten des Ueberweisungsempfängers i. S. der §§ 328 ff. BGB. ist. Diese Frage ist von der herrschenden Meinung in Literatur [21]) und Judicatur [22]) in bejahendem Sinne beantwortet worden.[23]) Mehr Streit ist, vornehmlich in der Judicatur,

[20]) *S. 13.*

[21]) *Staudinger: § 328, Anm. II, 2a u. Vorbem. II, 2b v. § 362; Staub: Anh. A, z. § 363, Anm. 4 u. Anh. z. § 372, Anm. 60; Oertmann: § 328, Anm. 3, u. i. JW. 1921, 678; Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. § 363—365, Anm. 5; J. v. Gierke: S. 589; Müller-Erzbach: S. 683; v. Canstein: S. 204; Mez: S. 69; Nußbaum: S. 260; Breit: ZHR. 64, 490; Schmidt-Ernsthausen: in JW. 1924, 168; Roloff: S. 47; Meese: S. 38; Griesche: S. 61; Maus: S. 50.*

[22]) *RG. 84, 354; 91, 119; 105, 398; 134, 73; 102, 65; RG. in Seuff. Arch. 80, 18; JW.: 23, 500; Bank-A.: 22, 239; JW.: 21, 678.*

[23]) *Von Eichblatt: S. 16 u. Schütz: S. 19 wird die Giro-*

darüber entstanden, ob der Typus des Girovertrages ein eigenes Recht des Dritten auf den Überweisungsbetrag regelmäßig zulasse oder nicht. Das Reichsgericht hat hierzu verschiedentlich in bejahendem Sinne Stellung genommen.[24]) Diesen Entscheidungen stehen jedoch andere gegenüber, die zwar auch annehmen, daß der Überweisungsauftrag ein Vertrag zugunsten eines Dritten i. S. der §§ 328 ff. BGB. ist, daß aber ein eigenes Forderungsrecht des Begünstigten gegen die Bank nicht dem Parteiwillen entspreche.[25]) Nach der herrschenden Meinung ist also die Frage dahin zu stellen: Ist das durch Annahme des Überweisungsauftrages abgegebene Versprechen der Leistung an einen Dritten ein solches i. S. des § 328 BGB., so daß daraus für den begünstigten Überweisungsempfänger ein eigenes Forderungsrecht gegen die beauftragte Bank entsteht?[26])

Inwiefern es verfehlt ist, die §§ 328 ff. BGB. überhaupt auf Vertragsverhältnisse im Rahmen des Giroverkehrs zur Anwendung bringen zu wollen, und ein selbständiges Forderungsrecht des Empfängers sowohl durch die Natur des Girovertrages selbst, als auch durch den einzelnen Überweisungsauftrag ausgeschlossen sein muß, soll später gezeigt werden. Hier soll kurz auf die von dem Reichsgericht entschiedenen Fälle eingegangen werden, die sich von den §§ 328 ff. als Grundlage ausgehend hauptsächlich mit der Frage, ob unechter oder echter Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegt, beschäftigen; besonders sei hier die jüngste Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1931 berücksichtigt.[27]) [28]) Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Verkäufer eines Geschäfts hatte hinsichtlich der Zahlung des restlichen Kaufpreises mit der Käuferin vereinbart, daß diese Zahlung auf sein Bankkonto bei der Beklagten geleistet werden sollte. Als die Käuferin die Zahlung bewirkte, schrieb sie gleichzeitig an die Beklagte, daß sie durch ihre Bankverbindung der Beklagten 25 000 RM. zugunsten des Kontos des Verkäufers überwiesen

---

zahlung als Vertrag zugunsten eines Dritten abgelehnt mit Hinweis auf § 334 BGB. Diese Schriftsteller verkennen, daß die Girozahlung im Augenblick der Gutschrift sich von dem Vertrag zugunsten eines Dritten löst und von da an die Forderung des Empfängers gegen die Bank eine andere Grundlage hat. S. unten, S.: 19 f.

[24]) *RG.: 84, 354; 91, 119; 105, 398; 134, 73.*

[25]) *RG.: 102, 65; RG.: in Seuff.-A. 80, 18; JW. 21, 678; 23, 500; Bank-A. 22, 239.*

[26]) *Wölfert: S. 74 kommt im ganzen zu einer Ablehnung der Anwendbarkeit der §§ 328 ff., da er diesen ein eigenes Forderungsrecht des Dritten für wesentlich hält.*

[27]) *RG. 134, 73 = LZ. 1932, 35 = JW. 1932, 1663.*

[28]) *Eine ausführliche Besprechung d. reichsgerichtl. Rechtsprechung findet sich bei Meese: S. 39 f. u. bei Maus: S. 48 ff.*

habe. Bevor noch die Zahlung an die Beklagte bewirkt war, hatte der Verkäufer einen Teilbetrag von 10 000 RM. von der erwarteten Überweisung an seine Schwester abgetreten. Einen Tag nach Eingang der Überweisung bei der Beklagten hat das Amtsgericht ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 KO. erlassen. Der Konkursverwalter als Kläger behauptet, daß die Beklagte diesem Veräußerungsverbot zuwider gehandelt habe, weil sie entsprechend einer Anordnung des Verkäufers, die in Verfolg der Abtretung eines Teilbetrages an seine Schwester gegeben war, auf deren Konto einen Betrag von 10 000 RM. überschrieben habe.

Der Kläger wurde vom Reichsgericht mit der Klage abgewiesen mit der Begründung, der Verkäufer wäre zur Abtretung der zu erwartenden Forderung gegen seine Bank aus dem Guthaben berechtigt gewesen; das Schreiben der Käuferin an die Beklagte sei als ein Vertragsantrag des Inhalts auszulegen, daß die Beklagte sich gegen Überweisung von 25 000 RM. der Käuferin gegenüber verpflichten solle, den überwiesenen Betrag an den Verkäufer oder an eine von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Dieses Vertragsangebot habe die Beklagte angenommen. Der Vertrag selbst stelle sich aber dar als ein Vertrag zwischen der Käuferin und der Beklagten zugunsten des Verkäufers. Wörtlich sagt das Reichsgericht dann weiter: „Es (das Berufungsgericht) konnte das Schreiben der Käuferin so auslegen, und mit Rücksicht darauf, daß die Käuferin sich von einer Schuld befreien wollte, auch annehmen, daß der Verkäufer aus der Überweisung ein unmittelbares Recht erwerben sollte. (RG. 84, 354; 91, 119.)"

Dieser Ansicht des Reichsgerichts kann nicht beigetreten werden.[29]) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Reichsgericht eine von ihm selbst aufgegebene Meinung wieder aufnimmt, wenn es sich auf die Entscheidungen in RG. 84 und 91 beruft. In der Entscheidung RG. 102, 65 hat es ausdrücklich festgestellt, daß der Dritte aus dem Zahlungs- oder Überweisungsauftrage seines Schuldners an dessen Bank keine Rechte herleiten könne. Dies begründet das Reichsgericht damit, daß von den Banken Giroverträge nicht in dem Sinne abgeschlossen werden, daß dem Dritten ein Anspruch auf Ausführung der Überweisung eingeräumt werden solle; dies wäre dann um so weniger anzunehmen, wenn der Dritte nicht einmal Kunde der Bank sei. Diese Feststellungen trifft das Reichsgericht gemäß §§ 328, Abs. 2, 329 BGB. Zwar ist in der Entscheidung RG. 102, 65 ausgesprochen, es solle nicht geleugnet werden, daß unter ganz besonderen Umständen auf einen Parteiwillen geschlossen werden kann, der dem Dritten ein unmittelbares Recht gewähren will. Auch muß zugestanden werden, daß in den Entscheidungen RG. 84, 354 und 91, 119, denen derselbe

[29]) *so auch Obse: S. 739.*

Sachverhalt zugrunde liegt, die nebenher getroffene Feststellung, daß durch die Überweisung ein echter Vertrag zwischen dem Überweisenden und der Bank zugunsten des Überweisungsempfängers zustande gekommen sei, nur in Bezug auf den den Entscheidungen zugrunde liegenden Tatbestand getroffen worden ist. Dieser unterscheidet sich jedoch nicht von einer gewöhnlichen Giroüberweisung. Man kann daher sagen, daß der Entscheidung in RG. 102, 65 erhöhte Maßgeblichkeit gegenüber den früheren Entscheidungen zukommt. Das Reichsgericht hat sich zwar bei der Frage der Berechtigung des Dritten, nicht bestimmt nach einer Richtung hin festgelegt, indem es immer von besonderen Umständen, von der außergewöhnlichen Lage des einzelnen Falles usw. spricht. Um jedoch Widersprüche zwischen den einzelnen Entscheidungen zu vermeiden, müßte das Reichsgericht bei der Bejahung des selbständigen Rechts des Dritten an die besonderen Umstände des einzelnen Falles strengere Anforderungen stellen, als es dies in der jüngsten Entscheidung in RG. 134, 73 tut. In dem Tatbestand dieser Entscheidung sind besondere Umstände, die eine Ausnahmebehandlung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich. Wie Ohse richtig bemerkt, muß sich ein solcher Vertrag nicht nur objektiv, sondern auch den Parteien als etwas ganz Außergewöhnliches darstellen. Zwar ist hier von dem regelmäßig bei Banküberweisungen beobachteten Verfahren abgewichen worden, indem eine an sich überflüssige Mitteilung gemacht wurde. Dies rechtfertigt jedoch nicht, dieser Mitteilung eine so entscheidende Bedeutung als besonderem Umstand zuzusprechen. Derartige Mitteilungen werden im geschäftlichen Leben bei größeren Geldgeschäften öfters gemacht, um bei etwaigen Fehlern und Unstimmigkeiten diese sofort in Erscheinung treten zu lassen, und ihnen nachgehen zu können. Daß eine derartige Mitteilung eine materielle Rechtsänderung hervorrufen sollte, kann nicht anerkannt werden.[30]) Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn sich in der Mitteilung die Bemerkung gefunden hätte, daß der Empfänger schon auf Grund des Überweisungsauftrages Gläubiger seiner Bank werden sollte.

Das Reichsgericht hat sich offenbar in dieser Entscheidung durch den Sachverhalt zu einer rechtspolitisch vielleicht annehmbaren Lösung verleiten lassen; wäre später aus irgendwelchen Gründen trotz des Schreibens der Käuferin, der Über-

---

[30]) *Das RG. stellt oftmals bei der Auslegung von Vertragsverhältnissen die Entscheidung zu sehr auf den Wortlaut der Verträge und die zufälligen Begleitumstände bei Vertragsschluß ab. Hinsichtlich der Rechtsprechung zu der Frage der Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit des Irrtums über den Inhalt der Erklärung im Sinne des § 119 BGB., insbesondere der Erhebung des Motivs zum Vertragsinhalt, wird dies zutreffend gerügt von Uhlmann in LZ. 1932, Sp. 641 ff.*

weisenden die Überweisung nicht zur Ausführung gelangt, und hätte nun der Verkäufer als Überweisungsempfänger auf Zahlung bezw. auf Gutschrift bei seiner Bank geklagt, so wäre vielleicht die Entscheidung anders ausgefallen, d. h. das Reichsgericht hätte dem Empfänger wie in der Entscheidung RG. 102, 65 das unmittelbare Forderungsrecht versagt.

Aus den erwähnten Entscheidungen geht nur eindeutig hervor, daß das Reichsgericht ein Versprechen der Leistung an einen Dritten von seiten der Bank i. S. der §§ 328 ff. BGB. bei jeder Giroüberweisung für vorliegend erachtet. Hierin liegt die grundsätzliche Verkennung des Wesens des Girovertrages und der Girozahlung. Der Kunde einer Bank schließt mit dieser einen Girokontoeröffnungsvertrag, um sich die Bank zur Erledigung seiner Kassengeschäfte insbesondere zur Erfüllung von Geldschulden zu verpflichten.[31]) Die Bank wird also je nach dem Maße, in dem der Kunde sein Girokonto benutzt, Kassenhalterin,[32]) Zahlstelle[33]) des Kunden. Demgemäß hat man[34]) auch das Vertragsverhältnis zwischen Girokunde und Bank als Kassenverwaltungsgeschäft bezeichnet. Daß rechtlich mit dieser Charakterisierung des Girovertrages nichts gesagt wäre,[35]) kann nicht anerkannt werden.[36]) Denn es wird daraus mindestens ersichtlich, daß bei Überweisungen und Auszahlungen die Bank für den Kunden zahlt und bei Empfangnahme von Bargeld oder Geld im Überweisungswege die Bank für den Kunden das Geld empfängt. Der Kunde selbst ist es also, der zahlt und Zahlungen erhält, in einer Form, die der Art der Geldleistung durch einen Kassierer entspricht. Nach Abschluß des Girokontoeröffnungsvertrages ist im Rahmen des damit abgeschlossenen Dienstvertrages nach § 675 BGB. ebenso wie gegenüber dem Kassierer ein Herrschaftsverhältnis des Kunden über die Bank begründet, das dem Kunden gestattet, sich der Bank zu allen seinen Kassengeschäften zu bedienen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so stellt sich seine Weisung dar, als verpflichtungsauslösende Anordnung im Rahmen des umfassenden Geschäftsbesorgungsvertrages nämlich des durch Errichtung des Kontos geschlossenen Bankvertrages.[37]) Es ist dies die nähere Bestimmung der im Girokontoeröffnungsvertrage nur ihrer Art nach bezeichneten Geschäfte.[38])

Gegenüber dieser Weisung ist die Bank nicht mehr in der Lage, ein Versprechen der Leistung an einen Dritten abzugeben.

---

[31]) *RG. 54, 329.*
[32]) *Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. § 363—365, Anm. 3.*
[33]) *Staub: § 372, Anm. 65 a.*
[34]) *Kapp: S. 378.*
[35]) *so RGSt.: 21, 368; Düringer-Hachenburg: a. a. O.*
[36]) *wie hier Littmann: S. 69.*
[37]) *Ulmer: S. 134.*
[38]) *so Roloff: S. 47.*

Hierfür ist im Rahmen des Giroverhältnisses kein Raum mehr. Wenn die Bank zugunsten Dritter i. S. der §§ 328 ff. BGB. kontrahiert, so höchstens bei Abschluß des Kontoeröffnungsvertrages und zwar dadurch, daß sie dem Kunden gestattet, mittels Scheck und Überweisung über sein Konto zu verfügen.[39]) Warum auch darin kein Versprechen zugunsten eines Dritten zu erblicken ist, wurde schon oben[40]) dargelegt.

Hiergegen könnte man vorbringen, der Girokontoeröffnungsvertrag sei nur ein Vorvertrag, der die Bank u. a. auch verpflichte, sich nach Wunsch des Kunden zugunsten dritter Personen, nämlich der Überweisungs- bezw. Auszahlungsempfänger zu verpflichten. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Erkenntnis des Girovertrages als Dienstvertrag gemäß § 675 BGB. einer Zerlegung in Vorvertrag und einzelne Hauptverträge bei jeder Verfügung des Kunden widerspricht; bei gewöhnlichen Überweisungsaufträgen handelt es sich nur um Anordnungen, in welcher Weise die Bank die versprochenen Dienstleistungen auszuführen hat. Diesen Anordnungen hat die Bank auf Grund des Girokontoeröffnungsvertrages als eines Hauptvertrages, nicht als eines Vorvertrages Folge zu leisten.[41])

Bei Betrachtung der Rechtslage von dem Überweisungsempfänger aus ergibt sich daraus, daß die Anordnung des Kunden zur Überweisung als ihn zunächst gar nicht berührend erscheint. Wie allgemein anerkannt ist, ist der Auftrag zur Überweisung noch keine Zahlung,[42]) und auch die Abschreibung des zu überweisenden Betrages stellt nur einen vorbereitenden Akt dar, der noch keine Vermögensverschiebung zur Folge hat.[43]) Erst mit der Gutschrift auf seinem Konto, mit welchem Zeitpunkt die Girozahlung beendet ist,[44]) erwirbt der Überweisungsempfänger eine Forderung gegen seine Bank,[45]) die seine Vermögenslage derart ändert, daß sie als Erfüllung anzusehen ist.[46]) Denn durch die Gutschrift bekundet die Bank den Willen, dem Empfänger den zugeschriebenen Betrag zu schulden. Die Bank gibt also durch die Gutschrift ein Schuldversprechen i. S. des § 780 BGB. ab.[47]) [48]) Die Umschreibung,

---

[39]) *Asher: S. 45.* [40]) *S. 12 f.* [41]) *RG. 54, 329.*

[42]) *Staudinger: Vorbem. II, 2 b vor § 362.*

[43]) *Mez: S. 69; KG. in OLG. 6, 76.*

[44]) *RG. 82, 96; RG. in: Warn. Rechtspr. 27, 2; JW. 1926, 1174; Roloff: S. 9.*

[45]) *Staudinger: II, 2 b vor § 362; Isele: S. 329; RG. 82, 90; 114, 143; OLG. Hamburg, in LZ. 1924, Sp. 137; OLG. 6, 76.*

[46]) *Warn. Rechtspr. 1927, Nr. 2.*

[47]) *Staub: Anh. z. § 372, Anm. 60 c; Düring.-Hachenburg: Anh. II, z. § 363—365, Anm. 12; Roloff: S. 16; RG. 54, 329; OLG. Hamburg in LZ. 1924, Sp. 137.*

[48]) *Andererseits hat der Girozahler kraft d. Abschreibung von seiner Bank um soviel weniger zu fordern.*

insbesondere die Gutschrift hat daher konstutitive Wirkung.[49]) Besonders wird diese Wirkung deutlich, wenn die Bank selbst Schuldnerin ihres Girokunden ist; denn auch dann tritt Erfüllung im Augenblick der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein, ohne daß es einer Benachrichtigung dessen bedürfte.[50]) Auch kann die Bank aus vollzogener Umschreibung keine Einwendung aus ihrem Verhältnis zu dem Auftraggeber erheben.[51]) Die Gutschrift ist also kein innerer Vorgang mehr und kann nicht willkürlich rückgängig gemacht werden.

Dies ist unbestritten. Mit dieser Gutschrift empfängt der Gläubiger des Überweisenden aber eine mittelbare Zahlung, die er genau ebenso betrachtet wie eine Barzahlung, und der er dieselben Rechtswirkungen beilegt. Ihm ist nur an der Gutschrift auf seinem Konto gelegen; denn erst von diesem Augenblick an kann er über den überwiesenen Betrag verfügen. Was sich vorher insbesondere zwischen dem Schuldner und der Bank bezw. den Banken, sofern Überweisender und Überweisungsempfänger bei verschiedenen Banken Konten haben, abspielt, interessiert ihn nicht und braucht ihn auch nicht zu interessieren, da der Überweisende dafür zu sorgen hat, daß die Überweisung ordnungsgemäß bewirkt wird, d. h. daß die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto des Empfängers erfolgt.[52])

---

[49]) *anders Asher: S. 55; wie hier RFH. in Bank-A. 24, 287.*

[50]) *RFH. a. a. O.*

[51]) *Mez: S. 61; Roloff: S. 9.*

[52]) *Auch das Reichsgericht hat in RG. 102, 65 erkannt, daß der Überweisungsauftrag bezw. der rote Scheck dem Empfänger in der Regel nicht ausgehändigt wird und er von der schon erfolgten Überweisung durch seine Bank benachrichtigt wird; im Falle, daß die Überweisung vom Zahler rechtzeitig widerrufen wird, er aber nichts von den Vorgängen zwischen Girozahler und Bank erfährt. Schmidt-Ernsthausen unterscheidet in solchem Falle zwischen Überweisung durch zwei Banken und durch eine Bank. Während er im ersten Falle die Überweisung als vollendet ansieht, wenn die gegenseitige Abrechnung und der Ausgleich des Saldos zwischen den Banken erfolgt ist, ist hierzu bei Kunden derselben Bank der letzte Buchungsvorgang, nämlich die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto des Empfangsbedachten notwendig. Dies spricht Schmidt-Ernsthausen im wesentlichen mit Rücksicht auf die Frage aus, wann der Bankkunde die Forderung aus der Überweisung gegen seine Bank geltend machen kann. Dieser Ansicht kommt insofern einige Bedeutung zu, als die Aufgabe der überweisenden Bank vollendet ist, wenn sie der Empfangsbank den Betrag im Abrechnungsverkehr zugewendet hat. Ist die Empfangsbank im Besitz des Geldes, so kann nun der Kunde dieser Bank auf Grund seines Verhältnisses zur Empfangsbank*

Bis dies nicht der Fall ist, besteht die Schuld fort, und der Gläubiger braucht sich nicht auf die bereits erteilte Anweisung zur Überweisung verweisen zu lassen. Ist die Überweisung bei der Bank des Empfängers eingegangen oder ist die Umschreibung bei derselben Bank bewirkt, und die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers daraufhin erfolgt, so ist für die Frage, ob nun der Empfänger gegen seine Bank einen Anspruch auf Umschreibung hat, allein das zwischen dem Empfänger und seiner Bank bestehende Rechtsverhältnis maßgebend.[53]) Dies ist das entsprechende Verhältnis zu dem auf der anderen Seite zwischen Überweisendem und seiner Bank Bestehenden.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß wir es nicht mit einer Dreiheit der handelnden Parteien zu tun haben, sondern lediglich mit einer Zweiheit: Während auf der einen Seite Überweisender und seine Bank stehen, tritt diesen auf der anderen Seite Empfänger und Empfangsbank gegenüber. Es treten also nur zwei Rechtssubjekte, nämlich die beiden Girokunden rechtsgeschäftlich in Beziehungen, wobei jeder durch einen Stellvertreter handelt.[54]) Also stellt sich die Überweisung durch die Bank nur als eine Zuwendung des überweisenden Schuldners dar. Die Zahlung der Bank ist daher nicht nur das Mittel, um auf dem Wege der Zahlung an den Empfänger eine Schuld der Bank an den Überweisenden zu tilgen, sondern sie ist Selbstzweck: Der Überweisende bewirkt vielleicht in einzelnen Fällen erst eine Bareinzahlung bei der Bank, um sein Guthaben aufzufüllen und dann auf dem bequemen Wege der Überweisung seine Gläubiger befriedigen zu können.[55]) Die Bank bewirkt also die Zahlung nicht in ihrer Eigenschaft als Schuldnerin des Kunden, sondern als dessen Stellvertreterin; es handelt sich bei der Girozahlung daher nicht um ein Versprechen der Leistung an einen Dritten von seiten der Bank, sondern um eine Leistung durch einen Dritten von seiten des

---

die Gutschrift auf seinem Konto fordern; denn die Bank hat sich durch Abschluß des Girovertrages verpflichtet, alle für ihren Kunden eingehenden Beträge auf seinem Konto gutzuschreiben. Bei Überweisung eines Betrages zwischen Kunden derselben Bank ist aber einziges Anzeichen der erfolgten Überweisung die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers, da im Vermögensstand der Bank selbst keine Änderung eintritt.

[53]) *Roloff: S. 50.*

[54]) *Brodmann: S. 131.*

[55]) *Daraus ergibt sich auch, daß durch die Girozahlung keine Umwegersparung — siehe Hellwig, S. 45 — bewirkt werden soll, sondern daß gerade ein Umweg eingeschaltet wird, um dem Gläubiger die Leistung billiger und bequemer zukommen zu lassen. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an.*

Überweisenden.[56]) Die Bank ist also Leistungsvertreterin des Schuldners; sie zahlt nicht für sich, sondern für den von ihr vertretenen Kunden, und so handelt es sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch juristisch um eine Zuwendung des Vertretenen.

Ähnlich ist die Rechtslage von seiten des Überweisungsempfängers aus zu beurteilen. In der Eröffnung des Girokontos liegt die Ermächtigung der Bank zur Empfangnahme von Zahlungen für den Kunden.[57]) Einer Leistungsvertretung steht also auf der anderen Seite eine Empfangsvertretung gegenüber.[58]) Vergegenwärtigt man sich nun, daß der Girovertrag als Hauptbestandteile die Überweisung und Empfangnahme von Überweisungen und Barzahlungen in sich schließt, so sieht man, daß sich das Wesen des Girovertrages darstellt als ein Gesamtvertretungsverhältnis, innerhalb dessen sich die Stellvertretung im einzelnen Falle im Rahmen des umfassenden Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß § 675 BGB. abspielt.

Wie oben[59]) dargelegt worden ist, bestehen zwischen Stellvertretung und Vertrag zugunsten eines Dritten tiefliegende

---

[56]) *siehe zu diesen Fragen auch Oertmann: Verträge auf Handlungen dritter Personen, S. 18 ff. und Wieland S. 197.*

[57]) *Der richtigen Ansicht nach muß für den heutigen Verkehr gelten, daß Überweisungen auf das Bankkonto des Gläubigers immer schuldtilgend wirken, da dieser durch Eröffnung eines Kontos den Willen bekundet hat, die Bank zur Empfangnahme von Zahlungen für ihn zu ermächtigen, s. Mez: S. 80; Brodmann: S. 158; Isele: S. 144. Es kann selbst strittig sein, ob ein Geschäftsmann Barzahlung von seinem Schuldner fordern kann, wenn ihm ein Bankkonto zur Verfügung steht, auf das die Zahlungen geleistet werden könnten. Man wird diese Frage verneinen müssen, auch mit Rücksicht auf die von M. Wolff, S. 637 vertretene Auffassung von der Geldschuld, die gerichtet ist auf Verschaffung der unkörperlichen Macht, die mit Geldstücken verbunden ist. Wenn M. Wolff hieraus nicht die Konsequenzen für eine völlige Anerkennung der Giroüberweisung als Zahlung sieht, so übersieht er, daß aus der wirtschaftlichen Entwicklung die Folgerungen gezogen werden müssen. Wenn heute, wie Grunau, S. 2083, mitteilt, vier fünftel aller Beamten der Hoheitsverwaltung ihre Gehälter auf Banken überweisen lassen, so erhellt daraus, in wieweit mehr das geschäftliche Leben auf den Giroverkehr angewiesen sein muß. Unter Kaufleuten ist daher heut die Girozahlung der Barzahlung gleich zu setzen.*

s. auch Littmann: S. 15; Isele: S. 165; RG. in Recht, 1909, Nr. 2789; OLG. Dresden, in OLG. 37, 20; anders Nußbaum: S. 67.

[58]) *so auch Mez: S. 69; Asher: S. 35 u. 47.*

[59]) *S. 4 f.*

Unterschiede, die ein Rechtsinstitut durch das andere ausgeschlossen erscheinen lassen. Daran ist auch hier festzuhalten. Ist also die Bank Stellvertreterin des Kunden, so ist damit die Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. begrifflich ausgeschlossen,[60]) und man hat sich nicht mit der Frage zu befassen, ob der Überweisungsempfänger ein unmittelbares Recht gegen die Bank aus dem Überweisungsauftrag erhält. Denn im Rahmen des Stellvertretungsverhältnisses kann ein solches unmittelbares Recht nicht entstehen. Hier wird ganz klar, daß der Auftrag zur Überweisung nur eine vollständig interne[61]) Anordnung ist,[62]) die ein Recht des Gläubigers nicht zur Entstehung bringen kann. Vielmehr hat der Gläubiger bis zur Gutschrift des geschuldeten Betrages auf seinem Konto kein Gläubigerrecht auf Zahlung. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise der Überweisungszettel oder der rote Scheck dem Empfänger zuvor ausgehändigt wird. Denn dadurch tritt im Wesen des roten Schecks keine Änderung ein.[63]) Verkannt soll allerdings nicht werden, daß auch im Rahmen des Giroverkehrs der Abschluß eines Vertrages zugunsten eines Dritten möglich ist; jedoch stellt dieser dann immer ein besonderes Geschäft dar.[64])

Daß diese juristische Betrachtungsweise des Giroverkehrs eine praktisch viel brauchbarere ist, zeigt ein Blick auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung, die schon oben[65]) behandelt worden ist. Während für die Tatbestände in RG. 84, 354; 91, 119; 105, 398 und 134, 73 ein unmittelbares Recht des Dritten bejaht wird, wird es in anderen Fällen, insbesondere in RG. 102, 65 mit eingehender, auf das Scheckgesetz bezugnehmender Begründung abgelehnt. Diese unterschiedliche Beurteilung der verschiedenen Tatbestände beruht vornehmlich auf der Fassung der §§ 328 ff. BGB., nach denen dem Parteiwillen, dem Zweck des Vertrages und den besonderen Umständen zu entnehmen ist, ob der Dritte ein unmittelbares Recht erwerben solle oder nicht. Fast in allen Paragraphen dieses Titels heißt es, daß „im Zweifel" das oder das zu gelten habe. Es ist also in hohem

---

[60]) *wie hier Maus: S. 26.*

[61]) *Zum Beweise, daß der auf interne Wirkung abgestellte rote Scheck keine materielle Änderung der Rechtsstellung des Bedachten bewirkt, verweist Oertmann in seiner Besprechung von RG. 102, 65 in JW. 1921, 678 treffend auf § 784, Abs. 2, Satz 2 BGB.*

[62]) *Asher: S. 55.*

[63]) *Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. §§ 363—365, Anm. 5.*

[64]) *Ohse: S. 740; Staub: Anh. z. § 372, Anm. 60 c, dem jedoch entgegenzuhalten ist, daß eine Abtretung im Zweifel erst in letzter Linie anzunehmen ist und ihr gegenüber die Vermutung eher für einen Vertrag zugunsten eines Dritten spricht. Vgl. auch § 4 Post-Sch.-G. u. RG. in LZ. 1932, Sp. 813.*

[65]) *S. 15 ff.*

Maße der Parteiwille zu erforschen und weiter der zum Ausdruck gelangte Parteiwille auszulegen, was immer Schwierigkeiten bereitet. Es hätten sich also die Entscheidungen in RG. 102, 65; JW. 1924, 168 und RG. 105, 398 wesentlich durch Annahme eines Stellvertretungsverhältnisses zwischen Bank und Kunde vereinfachen lassen. Bei den angeführten Entscheidungen in den Bänden RG. 84, 91 und 134 hätte das Reichsgericht dann ohne weiteres zu einer Ablehnung des unmittelbaren Rechtes des Dritten kommen müssen.

Zuzustimmen ist jedoch der Entscheidung in RG. 105, 398. Hier liegt aber der Tatbestand insofern anders, als sich in diesem Falle ein Kunde einen Betrag an eine fremde Bank überweisen läßt. Richtig erkennt das Reichsgericht, daß es „dem praktischen Handelsverkehr fernliegen würde, einen unmittelbaren Anspruch dessen, dem das Geld zukommen soll, dem es also materiell und wirtschaftlich gehört, zu verneinen und ihn auf den weiten Umweg der Abtretung der Rechte der Vorleute der Bank zu verweisen." Wenn das Reichsgericht daraus folgert, daß zwischen Bank des Kunden und Empfangsbank ein Vertrag zugunsten des Kunden mit unmittelbarer Berechtigung des Kunden durch den Überweisungsauftrag und die Annahme desselben zustande gekommen sei, so ist dem für den Fall zuzustimmen, daß der Kunde mit der Empfangsbank keine bankmäßige Verbindung unterhält.[66]) Denn anderenfalls kann als Grundlage für die Berechtigung des Dritten nur sein Vertragsverhältnis mit der Bank in Frage kommen,[67]) dann handelt es sich lediglich um eine gewöhnliche Wirkung des Giroverkehrs, bei der auf Grund der Bevollmächtigung der Bank die Zahlung von dieser empfangen wird und die Gutschrift die Gläubigerstellung des Kunden gegenüber der Bank begründet. Offenbar will jedoch das Reichsgericht gerade für diesen Fall als Grundlage für die Berechtigung des Dritten, den Vertrag zwischen überweisender Bank und Empfangsbank angesehen wissen. Richtig sagt das Reichsgericht, daß wegen der materiellen Verhältnisse, die Entscheidung in RG. 105, 398 anders ausfallen mußte als in RG. 102, 65; es hält daher für nötig, sich mit dieser Entscheidung besonders auseinanderzusetzen.

---

[66]) *Staub: Anh. z. § 372, Anm. 60c; unrichtig jedoch, soweit Staub bei Verschiedenheit der Personen des überweisenden Kunden und des Empfängers diesen Anspruch versagt. Es kommt nicht auf die Person des Empfängers, sondern auf die Stellung des Empfängers zur Empfangsbank an. Wird durch die Überweisung für diesen erst ein Konto errichtet, so liegt immer ein echter Vertrag zu seinen Gunsten vor.*

[67]) *Unrichtig sagt das Reichsgericht in LZ. 22, 455, daß ein Dritter, der mit einer Bank in keiner Verbindung stand, dadurch allein in einen Vertrag mit der Bank tritt, daß eine Überweisung zu seinen Gunsten erfolgt.*

Dieser Fall zeigt, daß in der Regel ein Versprechen der Leistung an einen Dritten von seiten einer Bank nur abgegeben wird, wenn der Dritte eine der Bank fremde Person ist oder wenigstens von der Bank zugunsten ihres Kunden kontrahiert wird außerhalb des diesem gegenüber bestehenden Vertretungsverhältnisses. Zuzustimmen ist daher auch der Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1924, 168, Nr. 4. In diesem Falle klagte ein Kunde der Deutschen Bank, der sowohl bei der Londoner wie auch bei der Hamburger Filiale Konten unterhielt, lediglich in seiner Eigenschaft als Kunde der Hamburger Filiale auf vorbehaltlose Gutschrift eines Betrages aus einem Auftrage, den er als Kunde der Londoner Filiale erteilt hatte. Das Reichsgericht verneint mit Recht diesen Anspruch, denn auch von unserem Standpunkt aus ist darauf hinzuweisen, daß die Rollen des Klägers als Kunde der Londoner Filiale und die als Kunde der Hamburger Filiale zu unterscheiden sind.[68]) Vertreter des Kunden ist sowohl die Londoner wie die Hamburger Filiale; die Londoner Filiale allerdings nur soweit die Leistung, nämlich die Überweisung, die Hamburger Filiale nur soweit der Empfang der Leistung, die Annahme der Überweisung, in Betracht kommt. Er kann also von der Hamburger Filiale die Leistung nur dann fordern, wenn ihr gegenüber derjenige Zustand eingetreten ist, auf Grund dessen er berechtigt ist, von ihr die Auszahlung des Betrages zu fordern; dies ist aber richtiger Ansicht nach erst im Augenblick der vorbehaltlosen Gutschrift auf seinem Konto bei der Hamburger Filiale der Fall.[69])

Die Grundsätze, die für den Überweisungsverkehr gelten, haben in demselben Maße auch für Bareinzahlungen, Barauszahlungen Gültigkeit mit nur geringen Abweichungen.

Bei der Bareinzahlung ist zu bemerken, daß der Schuldner hier seine Verpflichtung schon vollständig erfüllt hat, wenn die Bank den Betrag erhalten hat.[70]) Denn schon mit der Einzahlung wird die Bank Schuldnerin des Kunden, nicht

---

[68]) *s. auch Schmidt-Ernsthausen in der Anm. z. dieser Entscheidung in JW. 1924, 168.*

[69]) *Der von Salomon, Sp. 569 mitgeteilten Ansicht des OLG. Hamburg, wonach die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Überweisung schon dann eingetreten sei, wenn die Überweisung bei der Bank des Gläubigers eingegangen ist, ist in diesem Umfange nicht zuzustimmen. Wenn auch richtig ist, daß der Schuldner auf den Geschäftsgang innerhalb der Bank des Gläubigers keinen Einfluß hat, so beweist dies nur, daß der Schuldner seiner Zahlungspflicht genügt hat, wenn die Überweisung bei der Bank des Beklagten rechtzeitig einging. Erfüllung tritt aber erst im Augenblick der Gutschrift ein. So auch RG. in JW. 1926, 1147.*

[70]) *Senkpiehl; Staudinger: Vorbem. II, 2b vor § 362.*

erst mit der Gutschrift auf seinem Konto.[71]) Dies hängt damit zusammen, daß die Zahlung an die Girobank ein Fall der in § 362, Abs. 2 BGB. geregelten Leistung an einen Dritten ist.[72]) Auch bei der Barauszahlung an einen Dritten liegt vonseiten der Bank kein Versprechen der Leistung an einen Dritten vor; sie ist hierbei ebenso Leistungsvertreterin wie bei der Überweisung. Daß der Dritte, an den die Leistung bewirkt werden soll, keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank erhält, hat auch das Reichsgericht[73]) zumindesten für den Fall ausgesprochen, daß die Bank den Auftrag nur bankmäßig ausführen soll. Auch die Annahme einer Erfüllungsübernahme wird vom Reichsgericht abgelehnt. Richtig ist auch entschieden, daß die Bank durch Annahme eines solchen Auszahlungsauftrages lediglich ihrem Kunden, nicht aber dem begünstigten Empfänger gegenüber Verpflichtungen übernimmt.

Hingewiesen sei hier noch darauf, daß im Überweisungsverkehr jede Bank nur ihrem Kunden verpflichtet ist, für die ordnungsmäßige Abwicklung des Giroverkehrs zu sorgen.[74]) Der vom Reichsgericht[75]) früher vertretenen Auffassung, daß im Überweisungsverkehr auch gegen die Empfangsbank ein vertraglicher Anspruch auf ordnungsmäßige Gutschrift für den angegebenen Zahlungsempfänger zustehe, kann nicht beigetreten werden.[76]) Ihr steht auch die Verkehrsauffassung entgegen.[77]) Die Banken handeln bei der Ausführung von Überweisungen im eigenen Namen, und der Auftraggeber kann gegen andere Banken nur vorgehen, wenn er sich die Rechte seiner Bank hat abtreten lassen.[78]) Es kann daher auch nicht anerkannt werden, daß derjenige, der sich zur Begleichung einer Schuld der Banküberweisung bedient, über die Erledigung der Überweisung bei seiner eigenen Bank hinaus für die ordnungsmäßige Ausführung auch bei der Empfangsbank einzustehen hat.[79]) Es entsteht weder ein Vertragsverhältnis zwischen dem Überweisenden und der Empfangsbank, noch zwischen Empfänger und überweisender Bank.[80]) Trotzdem die Erfüllung der Schuld erst mit der Gutschrift auf dem Konto des

---

[71]) *Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. §§ 363—365, Anm. 7; anders Meese: S. 29.*

[72]) *Düringer-Hachenburg: Anh. II, z. §§ 363—365, Anm. 6.*

[73]) *in Bank-A. 25, 224.*

[74]) *RG. 105, 49 und in Bank-A. 22, 262; Düringer-Hachenburg: a. a. O., Anm. 5.*

[75]) *in Bank-A. 17, 89 und RG. 91, 118.*

[76]) *wie hier Roloff: S. 49; Meese: S. 39.*

[77]) *siehe RG. 91, 118 Fußnote; Meese: S. 35.*

[78]) *Roloff: S. 49.*

[79]) *so OLG. Hamburg, in: Hans. Ger. Z. 1924, S. 21; RG. in JW. 1926, 1174.*

[80]) *s. RG. in JW. 1923, 500.*

Empfängers eintritt, ist die Empfangsbank nicht Erfüllungsgehilfin des Zahlers.[81]) Sofern die Überweisung von der Bank des Girozahlers richtig ausgeführt ist, hat dann der Kunde der Empfangsbank einen Anspruch auf Vollziehung der Gutschrift zu seinen Gunsten, der nicht gleichzusetzen ist mit dem Anspruch auf den Betrag, der der richtigen Ansicht nach erst im Augenblick der Gutschrift entsteht. Auch ein etwaiger Anspruch auf Benachrichtigung von der Gutschrift kann nur dem Empfänger gegen seine Bank zustehen.[82])

Auch für die Giroüberweisung durch mehrere Banken ist also die Annahme, daß ein Versprechen der Leistung an einen Dritten vorliege, abzulehnen. Welche Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Banken bestehen, hängt nach Ansicht des Reichsgerichts[83]) davon ab, ob der Bank auf die Bewirkung der Überweisung ein selbständiger Einfluß eingeräumt war oder ob die Bank die Überweisung nur auf einem möglichen Wege ausführen konnte. So nimmt das Reichsgericht bei selbständiger Auswahl des Überweisungsweges an, daß die zweite Bank Erfüllungsgehilfin der ersten sei und demgemäß § 278 BGB. zu gelten habe, während es im anderen Falle die Anwendung von § 278 BGB. ablehnt.

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß es nicht dem Wesen des Giroverkehrs entspricht, in der Girozahlung ein Versprechen der Leistung an einen Dritten seitens der Bank zu erblicken; das Giroverhältnis stellt sich vielmehr als ein Gesamtvertretungsverhältnis dar.

[81]) *so richtig Gieseke: in Anm. z. RG. in JW. 1926, 1174; und Senkpiehl.*

[82]) *RG. 114, 143.*

[83]) *in Jur. Rundschau 1925, Nr. 1516, im Gegensatz zu RG. 105, 32 und 48.*

III. Das Akkreditiv.

A. Das Barakkreditiv.

Wie schon oben[1]) bei der Besprechung der Entscheidung des Reichsgerichts in RG. 105, 398 gezeigt wurde, soll mit der Feststellung für den Giroverkehr die Möglichkeit von Verträgen zugunsten Dritter im Rahmen von Bankkonten nicht generell verneint werden. Ein Vertrag zugunsten eines Dritten wird immer dann anzunehmen sein, wenn der Dritte in keinen Vertragsbeziehungen zu der Bank, bei der er begünstigt worden ist, steht, und die Bank selbst nicht lediglich als Leistungsvertreterin des Zahlers auftritt. Diese Merkmale zeigte der Fall in der Entscheidung RG. 105, 398, und es war deshalb dort, sofern der Empfänger nicht Kunde der Empfangsbank ist, ein Vertrag zugunsten eines Dritten mit selbständigem Forderungsrecht des Dritten anzunehmen.[2])

Auch ein anderer Fall soll dies veranschaulichen: Der Kunde K. einer Bank B., der seinem Neffen N. während seines Studiums 10 000 RM. zukommen lassen wollte, wies die B. an, aus seinem Guthaben an N. in den nächsten vier Jahren nach Wunsch diesen Betrag zu zahlen und A. von dieser Weisung zu benachrichtigen. Die B. schrieb darauf an N., sie werde ihm auf Weisung des K. 10 000 RM. auf jeweiliges Ansuchen innerhalb der nächsten vier Jahre zahlen.

Diese Weisung des K. ist keine gewöhnliche Erscheinung im Rahmen des zwischen B. und K. durch Eröffnung des Kontos abgeschlossenen Bankkontovertrages. Wenn die B. vier Jahre lang dem K. auf dessen Anfordern Geld auszahlen soll, so liegt mehr vor als ein einfacher Barauszahlungsauftrag. Hier hätte die Bank, ohne ihre Vertragspflicht aus dem Bankvertrage mit K. zu verletzen, das Recht, die Ausführung des Auftrages als sie zu sehr belastend abzulehnen oder dem K. eine anderweitige Erledigung dieser Zahlung vorzuschlagen.[3]) Übernimmt sie

---

[1]) *S. 24.*

[2]) *Das Reichsgericht nimmt in Verfolg seiner Rechtsprechung auch dann einen Vertrag zugunsten eines Dritten an, wenn der Dritte ein Konto bei der Empfangsbank unterhält. Reichardt: S. 21 legt jedoch diese Entscheidung unrichtig aus, wenn er sie auf diesen Fall beschränkt.*

[3]) *Tatsächlich werden auch oft von den Banken Aufträge mit einer solch langen Laufzeit abgelehnt und dem Kunden die Errichtung eines Kontos für den Dritten vorgeschlagen.*

jedoch diesen Auftrag, so leistet sie damit ein Versprechen zugunsten des begünstigten N. und gemäß den in § 328, Abs. 2 BGB. hervorgehobenen Auslegungsmerkmalen wird man auch anzunehmen haben, daß nach dem Willen der Vertragsparteien dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht gegen die Bank verschafft werden sollte.[4]) Dies geht, abgesehen von der Bestimmung des K., daß N. die 10 000 RM. nach seinem Bedarf und Wunsch in Anspruch nehmen dürfte, aus der Art der banktechnischen Erledigung derartiger Geschäfte hervor: Bei Eingang des Auftrages schreibt die Bank von dem Konto des Auftraggebers den Betrag, der zur Verfügung des Dritten gehalten werden soll, ab und überträgt ihn auf ein Separatkonto.[5]) Dadurch will sich die Bank davor schützen, daß der Kunde über sein gesamtes Konto verfügt und die Bank dann, von dem Dritten auf Zahlung belangt, ohne entsprechende Deckung wäre. Zwar könnte die Bank im allgemeinen hier eine Zahlung unter Hinweis auf § 334 BGB. verweigern; jedoch kann im einzelnen Falle auch die Abrede zugunsten des Dritten derart getroffen sein, daß „den Vertragsschließenden die Befugnis nicht vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern" (§ 328, Abs. 2 BGB.). Wenn dann die Bank eine Verfügung des Kunden über das ihm nach Abzug des für den Dritten bestimmten Betrages zur Verfügung stehenden Kontos zuläßt, so kann sie dem Dritten ersatzpflichtig werden.

Dies beweist, daß die Bank die Einrichtung eines Separatkontos für den Dritten, das nach außen in keiner Weise in Erscheinung tritt, nicht nur zur eigenen Sicherung mit Rücksicht auf eine unberechtigte übermäßige Zahlung an den Dritten vornimmt, sondern auch zur Sicherung im Hinblick auf eine unberechtigte nach Erteilung des Auftrages nicht mehr voll oder wenigstens in dieser Höhe nicht mehr zulässige Verfügung des Kontoinhabers über sein Konto. Die Bank will also dem Dritten zur Zahlung verpflichtet sein, im Gegensatz zur Scheck- und Girozahlung. Wann in einem solchen Falle das Recht des Dritten widerruflich oder unwiderruflich begründet ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Generell ist es richtig zu sagen, daß mangels abweichender, stillschweigender oder ausdrücklicher Vereinbarungen derartige Verträge immer widerruflich geschlossen sind. Im Zweifel ist auch eine Befristung nicht als Ausschluß der Widerruflichkeit zu werten. Ist allerdings die Sicherung des Begünstigten für eine bestimmte Zeit mit dem Auftrag bezweckt, und ist dies der Bank bekannt, so ist die freie Widerruflichkeit als ausgeschlossen anzusehen. Doch kann eine allgemein gültige Regel hierfür

---

[4]) *s. RG. in Bank-A. 12, 193.*

[5]) *s. Sippell: S. 97.*

nicht aufgestellt werden, da die einzelnen Fälle untereinander stark variieren.

Der eben zur Besprechung gelangte Fall ist nicht dem gleichzusetzen, daß ein Kunde seiner Bank einen sogenannten periodischen Auftrag erteilt, also z. B. den Auftrag, am ersten jeden Monats seinem Hauswirt einen bestimmten Betrag als Mietszahlung zu überweisen. Dies ist eine Anordnung, die der Bankkunde lediglich in seinem Interesse trifft; hiervon erfährt der Begünstigte nichts und wird sich bei unrichtiger Mietszahlung an seinen Mieter, den Bankkunden, nie jedoch an die Bank wenden. Die Bank ist hier, wie bei jedem anderen Barauszahlungsauftrag, Stellvertreterin des Kunden. Während also im ersten Falle die Bank als Selbstkontrahentin auch dem Dritten gegenübertritt, handelt sie im zweiten Falle in Vertretung ihres Kunden und treffen alle Wirkungen den Vertretenen. Auch kann kein Zweifel bestehen, daß der Auftrag zur Mietszahlung jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Kunde eine anderweitige Zahlung des Mietszinses für angebrachter hält.

Banktechnisch wird der erstere Fall als Barakkreditiv bezeichnet. Dieses steht im Gegensatz zum sog. Dokumentenakkreditiv, das im Geschäft und Handelsverkehr der Nachkriegszeit eine große Bedeutung erlangt hat. Ganz allgemein versteht man unter Akkreditiv die Zur-Verfügung-Stellung eines Betrages zugunsten eines Dritten bei einer Bank, und zwar soll der Dritte nach seinem eigenen Belieben über diesen Betrag verfügen können.[6]) Wesentlich für das Akkreditiv ist also, daß dem Dritten die freie Verfügung über den ihm zugewiesenen Betrag eingeräumt ist. Das Hauptmerkmal des Akkreditivgeschäfts liegt daher nicht in der Leistung der Bank, sondern in der Bereitstellung der Summe für den Dritten.[7]) Hieraus wird der Unterschied des Akkreditivs zu dem gewöhnlichen Zahlungsauftrag ersichtlich. Bei den Zahlungsaufträgen handelt es sich immer um eine Leistung der Bank, und ihre Verpflichtung erschöpft sich in dieser Leistung. Beim Akkreditiv hat die Bank jedoch abzuwarten, bis der Begünstigte an sie herantritt und unterbleibt dies, so kommt es überhaupt zu keiner Leistung der Bank. Die Leistung der Bank an den Begünstigten ist also dem Akkreditiv nicht wesentlich.[8])

Beim Barakkreditiv ist diese Leistung der Bank nur von dem Anfordern des Dritten abhängig. Der Dritte kann innerhalb des festgesetzten Zeitraumes oder an bestimmten Terminen

---

[6]) *Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 269; Staub: Anh. z. § 363, Anm. 14; Jacoby: S. 243; Levy: S. 1.*

[7]) *Die Definition ist in dieser Hinsicht nicht ganz klar bei Koch: S. 1.*

[8]) *s. besonders auch Jacoby: S. 243, Levy: S. 1 u. 16.*

und im Rahmen der im Auftrag bestimmten Höhe oder auch in beliebiger Höhe ohne irgendwelche Gegenleistung Beträge bei der Bank abheben.[9]) Beim Dokumenten- oder Warenakkreditiv soll die Leistung an den Begünstigten nur unter bestimmt bezeichneten Voraussetzungen erfolgen. Den mit der Akkreditivstellung verfolgten Zwecken entsprechend handelt es sich hierbei um Vorlegung und Übergabe von gewissen Urkunden an die Bank zwecks Weiterleitung an den Akkreditivsteller.

Der oben[10]) besprochene Fall ist als Vertrag zugunsten eines Dritten mit der Wirkung einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten erkannt worden. Dies ist für alle Fälle des Barakkreditivs anzunehmen.[11]) Zwar interessiert auch hier die Bank ebenso wie bei gewöhnlichen Zahlungsaufträgen nicht das zwischen ihrem Kunden und dem Dritten bestehende Rechtsverhältnis. Indem sie jedoch diesen Auftrag annimmt, gibt sie ein Versprechen der Leistung an einen Dritten ab und zwar derart, daß es dem Dritten überlassen bleibt, ob oder in welcher Höhe er dieses zu seinen Gunsten gegebene Versprechen ausnutzen will oder nicht. Nach dem Zweck des Vertrages ist auch anzunehmen, daß dem Dritten ein selbständiges Forderungsrecht erwachsen soll und zwar unabhängig von der weiteren Frage, ob das Recht des Dritten ohne seine Zustimmung wieder aufgehoben werden kann oder nicht.[12])

In den meisten Fällen wird das Barakkreditiv im Interesse des Begünstigten gestellt. So will z. B. der Auftraggeber dem Dritten eine unentgeltliche Zuwendung machen oder ihn für Ausgaben bei einer Verwaltung während der Zeit seiner Abwesenheit entschädigen. Von seiten des Akkreditivstellers wird daraus die Absicht hervorgehen, dem Dritten ein unmittelbares Forderungsrecht zuzuwenden. Aber auch auf seiten der Bank ist ein solcher Wille anzunehmen. Denn wenn der Dritte ohne irgendwelche Gegenleistung zu Verfügungen berechtigt ist, so muß die Bank sich in Höhe des dem Dritten zugewiesenen Betrages diesem gegenüber verpflichtet fühlen. Akkreditiert z. B. ein Grundstückseigentümer seinen Verwalter für die Zeit seiner Abwesenheit bei seiner Bank in einer gewissen Höhe, um ihn im Falle besonderer Vorkommnisse mit Geld zu versehen, so muß der Verwalter mit einem selbständigen Forderungsrecht ausgestattet sein, um bei Schwierigkeiten gegen die Bank von sich aus vorgehen zu können. Dieses Forderungsrecht des Verwalters hat seinen einzigen Rechtsgrund in dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank. Unmittelbare vertrag-

[9]) *Peters: S. 20.*
[10]) *S. 28 f.*
[11]) *RG. in Bank-A. 12, 193.*
[12]) *RG. a. a. O.*

liche Beziehungen zwischen Akkreditiertem und der Bank bestehen nicht.[13])

Abzulehnen ist für derartige Fälle die Annahme einer Zession. Zwar ist, sofern die Forderung nur selbst teilbar ist, was für eine Geldforderung grundsätzlich zutrifft, die teilweise Abtretung angängig.[14]) Auch kann als maßgeblicher Gesichtspunkt für die Ablehnung einer Zession nicht gelten, daß der Zinsgenuß der akkreditierten Summe bis zur Auszahlung an den Verwalter dem Konteninhaber verbleiben soll und seinem Konto gutgeschrieben wird; denn eine Abtretung ist auch in der Weise möglich, daß die Zinsen des Kapitals dem früheren Gläubiger zugute kommen sollen.[15]) Es wäre dann das Hauptrecht auf einen neuen Gläubiger übergegangen, während das Nebenrecht in der Hand des alten Gläubigers verbleibt. Bei der Forderungsabtretung wird jedoch der Zessionar in vollem Umfange des Vertragsverhältnisses neuer Gläubiger, während der Zedent seine Gläubigerstellung ausschließt. Dies ist jedoch beim Barakkreditiv nicht der Fall; denn auch der Kunde der Bank kann nach der Akkreditierung noch die Leistung an den Dritten fordern (§ 335 BGB.). Er wird nur aus seiner Gläubigerstellung etwas verdrängt,[16]) jedoch nicht als Gläubiger überhaupt ausgeschaltet. Aber auch der dem Verhältnis zwischen Kunde und Bank zugrunde liegende Bankvertrag läßt Abtretungen erst in letzter Linie zu.[17]) Diese wird dann dadurch bewirkt, daß das abgetretene Konto auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben wird.

Das Recht des Dritten ist daher nicht durch Abtretung entstanden, sondern durch den Vertrag des Kunden mit seiner Bank. Das Barakkreditiv ist also dem Vertragszweck entsprechend ein Vertrag zugunsten eines Dritten, bei dem der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, sofern nicht aus den Erklärungen der Kontrahenten und den besonderen Umständen des Einzelfalles ein anderer Wille der Parteien zu entnehmen ist. Dieser Ansicht hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen.[18]) Der entgegengesetzten Entscheidung[19]) ist für den dort behandelten Fall zuzustimmen. Da es sich um einen durch Akkreditierung gewährten Kredit handelte, und dieser nicht nur dem Akkreditivsteller, sondern auch dem Akkreditierten selbst unmittelbar eingeräumt und daher ein unmittelbares Vertragsverhältnis auch zwischen der Bank und dem Akkreditierten entstanden war.

[13]) *RG. in Bank-A. 15, 360.*
[14]) *RG. 64, 120.*
[15]) *RG. 74, 78; 86, 219.*
[16]) *Leonhard: S. 350.*
[17]) *Staub: Anh. z. § 363, Anm. 3.*
[18]) *RG. in Bank-A. 12, 193 = JW. 13, 426.*
[19]) *RG. in Bank-A. 15, 360 = RG. 88, 136.*

B. Das Dokumentenakkreditiv.

Im Gegensatz zum Barakkreditiv darf die Bank beim Dokumentenakkreditiv nur unter ganz bestimmten im Auftrag angegebenen Voraussetzungen, regelmäßig Vorlegung und Übergabe von Dokumenten, die dem Käufer entweder den Besitz oder sogar das Eigentum an der Ware verschaffen oder deren Nichtbesitz dem Verkäufer die Verfügungsmacht über die verladene Ware nimmt, an den Begünstigten, den Akkreditierten, Zahlung leisten. Da diese Art des Akkreditivs in der Bankpraxis eine bei weitem größere Rolle spielt als das Barakkreditiv, hat sich die Literatur im wesentlichen nur mit ihm beschäftigt. Die Schriftsteller[1]) befassen sich hierbei mit der Frage, ob auf das Akkreditiv die §§ 328 ff. BGB. anzuwenden seien und bei Bejahung dieser Frage, welche Rechtsfolgen sich daraus für die Stellung des Akkreditierten ergeben.

Die rechtliche Natur des Dokumentenakkreditivs ist heut von Literatur[2]) und Judicatur[3]) als Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§§ 631 ff., 675 BGB.), erkannt worden. Hieran ist festzuhalten, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bank in erster Linie die Zahlung der Akkreditivsumme an den Verkäufer, also einen bestimmten Erfolg, herbeiführen soll, um dadurch eine geschäftliche Angelegenheit ihres Kunden zu erledigen. Da die Banken regelmäßig für die Stellung eines Akkreditivs eine bestimmte Provision fordern, so ist die Annahme, es handele sich um einen Auftrag,[4]) abzulehnen.

Auch ist es falsch, wenn das Akkreditiv oft mit dem Anweisungsbegriff in Zusammenhang gebracht wird.[5]) Ganz abgesehen sei davon, daß der Anweisungsbegriff des BGB. eine Urkunde voraussetzt, die dem Empfänger ausgehändigt wird,

---

[1]) *s. Reichardt: S. 21.*

[2]) *Enneccerus-Lehmann: § 101, Anm. 19 (unter Aufgabe der gegenteiligen Ansicht in der früheren Auflage); Jacobsohn: S. 34; Jacoby: S. 246; Capelle: S. 56; Ulmer: S. 271; Reichardt: S. 14; Krebs: S. 28; Levy: S. 27.*

[3]) *RG. 106, 27; 107, 8; RG. in Bank-A. 26, 77.*

[4]) *so Koch: S. 16.*

[5]) *so betrachtet Düringer-Hachenburg Anh. V z. §§ 363 bis 365, Anm. 9 das Akkreditiv als eine Kombination von Geschäftsbesorgungsauftrag und Anweisung; Staub: Anh. z. § 363, Anm. 14 als eine Unterart der Anweisung zur Zahlung; Ritter: Sp. 625; Wieluner und Oertmann: Vorbem. 7 vor § 783 wollen aus diesem Grunde die §§ 783 ff. BGB. auf das Akkreditiv analog angewendet wissen. Ebenso Capelle: S. 26 und Klausing für das bestätigte Akkreditiv. Nach Ulmer: S. 297 charakterisiert sich der Akkreditivauftrag als Anweisung neben seiner Erkennung als Werkvertrag gemäß § 675.*

und in der der Angewiesene beauftragt wird, zu zahlen. Der Anweisung des § 783 BGB. ist aber der Weg der Erklärung wesentlich. Durch die Erklärung in der Urkunde wird der Angewiesene von der Anweisung in Kenntnis gesetzt, also über den Anweisungsempfänger. Dieser urkundlichen Anweisung ist nun die direkt an den Angewiesenen und den Anweisungsempfänger gerichtete nichturkundliche Anweisung gegenübergestellt worden.[6]) Dieser sollte vom Gesetzgeber die Wirksamkeit nicht versagt werden, was aus der für das Recht der Schuldverhältnisse geltenden Vertragsfreiheit folgt.[7]) Ihre Zulässigkeit im Rechtsverkehr ist daher heute allgemein anerkannt.[8]) Die Grundsätze des BGB. über Anweisungen sind auch auf diese nichturkundlichen Anweisungen anzuwenden, soweit sie nicht in der Schriftform ihren Grund haben.[9]) An sich ist also die Annahme einer Anweisung beim Akkreditiv trotz der fehlenden Urkunde möglich.[10]) Jedoch widerspricht dies dem Wesen des Akkreditivs. Würden wir die Vorschriften über die Anweisung auf das Akkreditiv anwenden, so müßte auch § 790 BGB. Geltung haben. Danach ist die Anweisung bis zur Annahme immer widerruflich, und der richtigen Ansicht[11]) nach kann diese Widerruflichkeit durch Parteiabrede nicht ausgeschlossen werden: Selbst wenn sich also die Anweisung als unwiderruflich bezeichnet, kann sie vor Zahlung oder Annahme widerrufen werden. Gerade bei Dokumentenakkreditiven ist jedoch die Unwiderruflichkeit die Regel; es läge aber kein Anlaß vor, die Bestimmung des § 790 BGB. auf das Akkreditiv nicht anzuwenden; dies würde aber der Auffassung des Verkehrs geradezu widersprechen, die in der Form der Unwiderruflichkeit das Akkreditiv am häufigsten anwendet.

Aber auch die rechtliche Natur der Anweisung gestattet nicht, das Akkreditiv diesem Begriff zu unterstellen. Nach der herrschenden Ansicht[12]) stellt sich die Anweisung als eine doppelte Ermächtigung dar: einmal wird der Angewiesene ermächtigt, an den Anweisungsempfänger zu zahlen, zum anderen wird der Anweisungsempfänger ermächtigt, die Leistung vom Angewiesenen in Empfang zu nehmen. Hiernach wäre die Stellung des Akkreditierten als Anweisungsempfänger eine sehr schwache. Es entspricht aber nicht der Auffassung des Ver-

[6]) *Wieland: S. 172.*

[7]) *Motive II, S. 558.*

[8]) *s. Enneccerus-Lehmann: § 200, II; O. v. Gierke: S. 872, Anm. 63; Staub: § 363, Anm. 17; Oertmann: Vorbem. 2 b v. § 783.*

[9]) *RG. in Recht 1922, Nr. 596.*

[10]) *anders Sippell: S. 98 und Krebs: S. 37.*

[11]) *RGRK. § 790, Anm. 1; RG. in Recht 1917, Nr. 1995.*

[12]) *Enneccerus-Lehmann: § 200, I, 2; Staudinger: § 783, Anm. I, 2 b.*

kehrs, den Akkreditierten von dem guten Willen der Parteien, des Akkreditivstellers und der Bank, abhängig sein zu lassen, sondern, wie unten gezeigt werden soll, ist aus dem mit der Akkreditierung verfolgten Zweck zu entnehmen, daß der Akkreditierte rechtlich stärker gestellt werden soll als der Anweisungsempfänger. Das Akkreditiv ist daher nicht als Anweisung anzusehen.

In der Praxis spielt sich die Akkreditivstellung ungefähr folgendermaßen ab[13]): der Kaufmann V. will dem Kaufmann K. Waren verkaufen. Die Verfügungsmacht über die Ware soll Zug um Zug[14]) gegen Aushändigung des Kaufpreises übergehen.[15]) Dies hat seinen Grund in gegenseitigem Mißtrauen der Parteien.[16]) Dem Kaufvertrag wird daher die Klausel „Kasse gegen Dokumente" beigefügt, d. h. K. hat bei einer ebenfalls im Vertrage bestimmten Bank B. zugunsten des V. ein Akkreditiv in Höhe des Kaufpreises zu stellen. Dies wird in der Weise bewirkt, daß K. der B. den Kaufpreis übersendet mit der Bestimmung, daß die B. diese Summe dem V. gegen Aushändigung des bahnamtlich abgestempelten Frachtbriefdublikats über die von K. gekaufte und von V. versandte Ware zahle. Diesen Antrag auf Eröffnung eines Akkreditivs nimmt die B. an, bestätigt ihn dem K. und teilt dem V. die Eröffnung mit. Jetzt weiß V., daß er mit der Abgabe der Verfügungsmacht über die Ware gleichzeitig Zahlung des Kaufpreises erhält.

Dies ist der Hauptzweck des Akkreditivs seiner ganzen Entstehung nach. Der Verkäufer soll bei Unsicherheit des Käufers eine Gewißheit für den Erhalt des Kaufpreises haben, ohne daß jedoch der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den Kaufpreis zu übersenden,[17]) d. h. zu Händen des Verkäufers vorzuleisten. Neben der Sicherung des Verkäufers, des Akkreditierten, ist also auch eine Sicherung des Käufers, des Akkreditivstellers, beabsichtigt. Im Vordergrund steht jedoch das Interesse des Verkäufers; die Zahlungsart soll dem Verkäufer die Kaufpreiszahlung sichern, ohne den Käufer, der mit einer Vorleistung an den Verkäufer verbundenen Gefahr bei Unsicherwerden des Verkäufers auszusetzen. Daß mit dem Akkreditiv die Sicherung des akkreditierten Verkäufers bezweckt wird, wird ganz besonders offenbar, wenn das Akkreditiv vom kaufenden Akkreditivsteller als unwiderrufliches, zu bestätigendes eröffnet wird. Dann verpflichtet sich die Bank

[13]) *Vgl. den instruktiven Fall d. Reichsgerichts in Bank-A. 20, 254.*

[14]) *In Wirklichkeit leistet der Käufer durch Stellen des Akkreditivs vor. s. Staub: Anh. z. § 363, Anm. 14.*

[15]) *Levy: S. 74.*

[16]) *Jacoby: S. 245; Ritter: Sp. 613.*

[17]) *RG. 106, 305; Reichardt: S. 21.*

gegenüber dem Verkäufer, selbständig und abstrakt zur Bezahlung des im Akkreditivauftrag angegebenen Kaufpreises,[18]) der mit der vollen Höhe des wirklichen Kaufpreises nicht identisch zu sein braucht, da ein Teil gestundet sein kann.[19]) Zur Abgabe einer derartigen selbständigen Verpflichtungserklärung ist die Bank aber erst dann in der Lage, wenn die zur Erfüllung der Akkreditivleistung ihr übergebene Summe von dem Akkreditivsteller nicht mehr willkürlich zurückgezogen werden kann, d. h. wenn das Akkreditiv ihr gegenüber als unwiderrufliches gestellt ist. Durch die Bestätigung erhält also der Akkreditierte einen eigenen, vertraglichen Anspruch gegen die Bank auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen Übergabe der Dokumente. Die Sicherung des Akkreditierten ist in diesem Augenblick eine bei weitem stärkere geworden, während die Sicherung des Akkreditivstellers die gleiche geblieben ist.

Der Akkreditivvertrag zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank ist ein Werkvertrag nach § 675 BGB. Danach wird von der Bank die Herbeiführung eines Erfolges, nämlich die Vermittlung der Zahlung des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer geschuldet. Die Bank nimmt also zwischen den Parteien des Kaufvertrages eine selbständige Stellung ein. Die Vermittlung der Zahlung ist Aufgabe der Bank, nicht die Ausführung der Zahlung für den Käufer oder die Annahme der Zahlung für den Verkäufer. Dies selbst dann nicht, wenn im Kaufvertrage die Stellung des Akkreditivs bei der Bank des Käufers oder des Verkäufers vereinbart ist. Denn die Eröffnung eines Akkreditivs erfordert einen selbständigen Vertrag, der außerhalb der sonstigen Geschäftsverbindung des Akkreditivstellers oder des Akkreditierten mit ihren Banken geschlossen wird. Jede Partei hat ein Interesse daran, ihrer Bankverbindung die Stellung als Akkreditivbank zu geben, einmal wegen der ihr besonders dargebrachten Vertrauenswürdigkeit und dann wegen der bequemeren Erledigung der Zahlungen: Wenn z. B. der Akkreditivsteller bei seiner Bank ein Konto unterhält, so braucht dann nur Abschreibung von diesem Konto vorgenommen zu werden. Deshalb wird aber die Bank nicht etwa Vertreterin der Partei, mit der sie sonst in Geschäftsverbindung steht.[20]) Von dieser sonstigen Geschäftsverbindung ist bei Betrachtung der Rechtsverhältnisse beim Akkreditiv völlig abzusehen.[21])

Wie schon oben[22]) festgestellt wurde, wird der Akkreditiveröffnungsvertrag zwischen dem Akkreditivsteller und der

---

[18]) *hierüber s. unten, S. 44.*
[19]) *s. Ziff. 3 I des Regulativs, S. 41 Anm. 41 d. Arbeit.*
[20]) *so Krebs: S. 25.*
[21]) *Reichardt: S. 14.*
[22]) *S. 35.*

Bank geschlossen. Der Akkreditierte erfährt erst durch die Mitteilung der Bank von der zu seinen Gunsten erfolgten Akkreditierung. Trotz ihrer vermittelnden Tätigkeit tritt also die Bank vor der Bestätigung nur zu dem Käufer, dem Akkreditivsteller in unmittelbare vertragliche Beziehungen.[23]) Dieser Vertrag geht aber dahin, daß sich die Bank verpflichtet, den ihr vom Akkreditivsteller überwiesenen Betrag an den Akkreditierten auszuzahlen, wenn dieser darum nachsucht und die Papiere vorlegt, die im Akkreditierungsauftrag bezeichnet sind. Die Bank verspricht also an einen Dritten, den Akkreditierten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung zu machen, die eigentlich dem Akkreditivsteller zusteht. Dies ist ein Versprechen der Leistung an einen Dritten i. S. der §§ 328 ff. BGB. Die Bank handelt also nicht als Vertreterin einer Partei,[24]) sondern sie tritt selbständig den Parteien des Kaufvertrages gegenüber und zwar in eigene vertragliche Beziehungen nur zu dem Akkreditivsteller.[25])

Wenn Jacobsohn[26]) annimmt, daß die Akkreditivbank durch Abschluß des Akkreditivvertrages mit dem Akkreditivsteller auch zu dem Akkreditierten in vertragliche Beziehungen tritt und zwar dadurch, daß der Akkreditivsteller nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des Akkreditierten handelt, so verkennt er, wenn er zur Begründung dieser Ansicht auf die regelmäßig zwischen Käufer und Verkäufer gepflogenen Verhandlungen hinweist, daß diese nur dann die Rechtsbeziehungen der Bank zu dem Akkreditierten auf eine vertragliche Grundlage stellen können, wenn sie mit zum Gegenstand des Vertrages zwischen Akkreditivsteller und Bank gemacht werden.[27]) Dies ist aber nicht der Fall.[28]) Die Bank kümmert sich um das der Akkreditivstellung zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht. Sie empfängt vom Akkreditivsteller die Akkreditivsumme und verpflichtet sich, diese einem ihr zumindesten in Bezug auf das in Frage stehende Geschäft völlig fernstehenden Dritten auszuzahlen. Für die Bank ist nur wesentlich, daß sie ordnungsgemäß Deckung erhält, und hierzu ist ihr als Gegenkontrahent nur der Akkreditivsteller verpflichtet. Der Akkreditierte ist lediglich begünstigter Dritter und kann als solcher eventuell Rechte, nie aber Pflichten er-

[23]) *Reichardt: a. a. O.*

[24]) *so Reichardt: S. 21 und Levy: S. 28.*

[25]) *wie hier auch Ulmer: S. 297, Jacoby: S. 266, RG. in LZ. 22, 455.*

[26]) *S. 38.*

[27]) *Daß vertragsähnliche, ja sogar vertragliche Beziehungen zwischen Akkreditiertem und Bank in Ausnahmefällen entstehen können, hat das RG. in den Entsch. RG. 88, 134 und in JW. 1910, 243 richtig ausgesprochen.*

[28]) *Gegen Jacobsohn auch Levy: S. 71.*

werben; denn wie unten gezeigt werden soll, ist die Vorlegung und die Übergabe der Dokumente keine Pflicht, sondern lediglich eine Voraussetzung, unter der der Akkreditierte die zu seinen Gunsten versprochene Leistung erhält oder fordern kann. Die Rechtslage zwischen der Bank und dem Akkreditierten ist also durchaus so, wie sie das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 107, 8 angedeutet, aber dahingestellt gelassen hat.

Außer von Jacobsohn wird die Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. noch von denen abgelehnt, die das Akkreditiv mit dem Begriff der Anweisung zu erklären suchen.[29]) Diesen sind die oben[30]) dargelegten Ausführungen entgegenzuhalten. Ulmer[31]) lehnt die Annahme eines Versprechens der Leistung an einen Dritten ab mit Rücksicht auf die Rechtsnatur der Bestätigung, die dem Akkreditierten die einzige Sicherung gewähre und neben der ein unmittelbares Forderungsrecht aus § 328 BGB. nicht bestehen könne. Ulmer vergißt dabei zunächst, daß dieses Forderungsrecht einem Vertrage zugunsten eines Dritten nicht wesentlich ist und man demgemäß zwischen echten und unechten Verträgen zugunsten Dritter unterscheidet. Andere[32]) erkennen denn auch in dem Akkreditiv einen Vertrag zugunsten eines Dritten, ohne dem Dritten jedoch ein eigenes Recht auf die Leistung zu gewähren. Ganz verfehlt ist es, wenn Ulmer unter Hinweis auf die Rechtsunsicherheit, die eine doppelte Berechtigung des Dritten gegenüber der Bank zur Folge haben müßte, die Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. ablehnt. Wie unten[33]) gezeigt werden soll, kann eine solche Rechtsunsicherheit nicht anerkannt werden.

Wieder andere[34]) verwerfen die Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter mit Hinweis auf § 334 BGB. Sie sagen, es würde dem Sicherungszweck des Akkreditivs widersprechen, wenn der Bank auch gegenüber dem Akkreditierten Einreden aus ihrem Verhältnis zu dem Akkreditivsteller zustehen würden, also sie selbst die Zahlung verweigern dürfte, wenn ihr die Akkreditivsumme noch nicht zur Verfügung steht. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Vollendung der Sicherung des Akkreditierten erst im Augenblick der Bestätigung erfolgt, da der Anspruch aus der Bestätigung von den Einwendungen aus § 334 BGB. befreit ist. Zweifellos ist aber auch schon vor der Bestätigung und trotz des § 334 eine Sicherung vorhanden, die aber gerade wegen der Bestimmung des § 334 nur den Charakter der Vorläufigkeit hat. Dies hat der Handelsverkehr erkannt und daher die Bestätigung einge-

---

[29]) *s. S. 33 Anm. 5.*
[30]) *S. 33 ff.*
[31]) *S. 271.*
[32]) *Ritter: Sp. 613; Levy: S. 28.*
[33]) *S. 46.*
[34]) *Koch: S. 16 und Krebs: S. 30.*

führt. Der Hinweis auf § 334 BGB. zur Begründung der Ablehnung der Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. kann daher als nicht stichhaltig angesehen werden.

Weiter ist gegen die Erkenntnis des Akkreditivsvertrages als Vertrages zugunsten eines Dritten vorgebracht worden, die dem Vertrage zugunsten eines Dritten wesentliche Umwegersparung der Leistungen sei beim Akkreditiv nicht ersichtlich,[35]) und die Akkreditivzahlung erfolge an den Akkreditierten nicht in der Art und der Form, in der sie von der Bank dem Akkreditivsteller geschuldet werde.[36])

Daß der Begriff der Umwegersparung wohl ein wichtiges Hilfsmittel der Auslegung und zur Erkenntnis eines Vertrages zugunsten eines Dritten ist, insbesondere zur Unterscheidung von der Stellvertretung, ist zuzugeben, jedoch ist er kein wesentliches Kriterium für die Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. Um dies zu erkennen, genügt ein Hinweis auf die vom Gesetz selbst in § 330 und § 331 dargelegten Beispiele für Verträge zugunsten Dritter, dem Lebensversicherungsvertrage und dem Vertrage zugunsten Dritter auf den Todesfall. In diesen Fällen kann von einer Umwegersparung regelmäßig nicht gesprochen werden.

Wenn gesagt wird, die Akkreditivleistung erfolge in einer anderen Form als sie dem Akkreditivsteller geschuldet werde, so wird übersehen, daß die Leistung der Akkreditivbank tatsächlich meist nach einer Bestätigung vonseiten der Bank erfolgt; dann ist es allerdings richtig, daß sie in dieser Form dem Akkreditivsteller nicht geschuldet wird. Ist dies jedoch auch bezüglich der Leistung auf Grund eines nichtbestätigten Akkreditivs gesagt, so kann dem nicht zugestimmt werden. Wenn Koch unter „der Art und der Form, wie sie tatsächlich erfolgt", die Tatsache versteht, daß die Leistung an den Akkreditierten nur gegen Vorlegung der Dokumente erfolgt, so verkennt er die rechtliche Natur dieser Bestimmung des Akkreditivvertrages. Das Recht des Akkreditierten entsteht trotz des Zwanges der Vorlegung der Dokumente sofort mit der Akkreditivstellung. Die Vorlegung der Dokumente ist also nicht Bedingung für die Entstehung des Rechts.[37]) Sie ist auch keine Pflicht gegenüber der Bank. Es handelt sich vielmehr um eine Voraussetzung, unter der die Zahlung zu erfolgen hat, also um eine Voraussetzung, unter der das an sich schon entstandene Recht geltend gemacht werden kann.[38]) Inhaltlich bleibt die Leistung, die die Bank bewirkt, dieselbe wie die dem Akkreditivsteller geschuldete. Sie ist daher von der Dokumentenvorlegung, die einer bloßen Legitimation nahekommt,

[35]) *Krebs: S. 30.*
[36]) *Koch: S. 16.*
[37]) *wie Reichardt: S. 23 sagt.*
[38]) *s. Danz: S. 263; Sippell: S. 96.*

losgelöst zu betrachten. Eine Pflicht zur Vorlegung der Dokumente kann sich nur aus dem Grundgeschäft gegenüber dem Akkreditivsteller ergeben. Gegenüber der Bank bekommt der Akkreditierte nur Rechte, keine Pflichten.

Nach Widerlegung aller gegenteiligen Ansichten ist festzustellen, daß die §§ 328 ff. BGB. auf das Akkreditiv anzuwenden sind. Dieser Ansicht ist auch die herrschende Meinung in der Literatur.[39]) Allerdings gehen die Ansichten über die Art und den Umfang der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen weit auseinander.

Da es in dem Vertrage zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank einer besonderen Bestimmung darüber ermangelt, ob der Dritte, der Akkreditierte, aus dem Vertrage zu seinen Gunsten unmittelbar ein Recht erwerben solle, so ist dies nach § 328, Abs. 2 BGB. aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen. Es seien zunächst die Rechtsverhältnisse beim widerruflichen, unbestätigten Akkreditiv behandelt. Hierbei ist davon auszugehen, daß der Sinn der Akkreditiveröffnung in der Sicherung des akkreditierten Verkäufers auf Erlangung des Kaufpreises liegt. Diese Sicherung würde dann nur eine sehr unvollkommene sein, wenn der Akkreditierte die Leistung von der Bank nicht im Falle einer Verweigerung der Auszahlung erzwingen könnte. In der Mehrzahl der Fälle wird zwar die Bank die Leistung nur verweigern, wenn sie hierzu auch dem Akkreditivsteller, ihrem Auftraggeber, gegenüber berechtigt wäre, d. h. wenn ein Fall des § 334 BGB. vorliegt. Doch sind auch Fälle denkbar, in denen sich die Bank dem Akkreditierten, bezw. dem Vorleger der Dokumente gegenüber zu einer Vorenthaltung der Leistung für befugt erachtet. So z. B., wenn sie die Ordnungsmäßigkeit der Papiere bestreitet oder die Identität des Vorlegers mit dem ihr angegebenen Akkreditierten leugnet. In diesen Fällen müßte es eine schwere Schädigung des Akkreditierten bedeuten, sollte er auf die Abtretung der Rechte des Akkreditivstellers gegen die Bank angewiesen sein; kostspielige Verzögerungen und Erschwerungen würden zumal dann eintreten, wenn, wie dies bei Akkreditiven nicht selten ist, der Käufer seinen Wohnsitz im Auslande hat. Dieser Sicherungszweck der Akkreditivstellung ist dem Käufer in vollem Umfange bekannt, da die Klausel „Kasse gegen Dokumente" meist einen wichtigen Bestandteil des Kaufvertrages bildet. Er muß daher auch den Willen haben, dem Dritten das Recht auf die Leistung zuzuwenden. Wie wir oben[40]) gesehen haben, müssen aber beide Vertragsteile diesen Willen haben.

---

[39]) *Wolff: S. 772; Reichardt: S. 21; Sippell: S. 96; J. v. Gierke: S. 586; Ritter: Sp. 613; Capelle: S. 17; Griesche: S. 63; Peters: S. 29 ff.*

[40]) *S. 6.*

Daß er bei der Bank vorhanden ist, ist nicht so ohne weiteres ersichtlich, da der Kaufvertrag im Verhältnis zwischen Bank und Käufer nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Akkreditivstellung des Käufers zugunsten des Verkäufers hat ihre Grundlage in dem Kaufvertrage und bedeutet eine als Abrede beigefügte Zahlungsmodalität. Der Käufer hat also auf Grund des Kaufvertrages die Verpflichtung, mit der benannten Bank die Akkreditierung zu vereinbaren: er hat mit Hilfe der Bank die Kaufpreiszahlung zu bewirken. Diese Grundlagen der Akkreditivstellung sind der Bank bekannt. Sie weiß, daß die Akkreditivsumme den Kaufpreis für die in den Dokumenten benannten Waren ganz oder teilweise darstellt.[41]) Was die Bank also zu leisten hat, ist die Zahlung einer Summe, die im Verhältnis unter den Parteien des Kaufvertrages dem Kaufpreis entspricht. Die Bank weiß aber auch, daß es regelmäßig der Verkäufer ist, der insbesondere bei Unkenntnis über die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bezahlung durch Akkreditivstellung fordert. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch die Bank dem Akkreditierten ein selbständiges Forderungsrecht auf die Leistung schon vor der Bestätigung einräumen will.[42]) Anderenfalls würde die Leistung durch die Bank dem Verkäufer keinen Ersatz für die Kaufpreiszahlung bedeuten. Beide Teile des Akkreditivvertrages wissen, daß dem Verkäufer an einer Akkreditierung nur dann gelegen ist, wenn daraus selbständige Rechte für ihn gegen die Bank erwachsen. Der Akkreditierte erlangt daher beim widerruflichen unbestätigten Akkreditiv mit Vertragsschluß, ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Bank auf Auszahlung der Akkreditivsumme gegen Vorlegung der Dokumente.[43]) Dies ist auch dann der Fall, wenn die Bank in der Mitteilung von der Stellung eines unbestätigten Akkreditivs an den Begünstigten schreibt, sie behalte sich vor, zur Auszahlung nicht verpflichtet zu sein. Dies bedeutet lediglich, daß sie im Falle eines Widerrufs diesen zu beachten habe und eine selbständige Verpflichtung nicht übernehme.[44])

Unrichtig ist es, wenn einige [45]) in der Akkreditierung des

---

[41]) *s. dazu auch Ziff. 3 I des Regulativs: „Mangels besonderer Vorschriften halten wir uns nach bestem Ermessen für ermächtigt, den Akkreditivbetrag auch dann auszuzahlen, wenn der Fakturenbetrag höher als der Akkreditivbetrag ist.*

[42]) *Ähnlich Capelle: S. 17, der für das noch nicht bestätigte, aber auf Bestätigung abzielende Akkreditiv auf d. hier vertretenen Ansicht steht.*

[43]) *wie hier auch J. v. Gierke: S. 586; Wolff: S. 772; Reichardt: S. 23; Peters: S. 31; Griesche: S. 63; RG. in Bank-A. 20, 254; a. A. Ritter: Sp. 613; Ulmer: S. 271; Levy: S. 71.*

[44]) *Dies ist verkannt von RG. 105, 400.*

[45]) *Jacoby: S. 266; Müller-Erzbach: S. 686; Levy: S. 28; Ritter: Sp. 616; Capelle: S. 17; Locher: S. 1343.*

Verkäufers eine Erfüllungsübernahme seitens der Bank i. S. von § 329 BGB. erblicken und demgemäß dem Verkäufer ein unmittelbares Forderungsrecht auf die Akkreditivsumme versagen. Diese Folgerung ist nach § 329 BGB. richtig. Denn dort heißt es, daß „im Zweifel" nicht anzunehmen sei, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von dem Versprechenden zu fordern. Gegenüber § 329 müssen also ganz besonders starke Momente dargetan werden, die für ein unmittelbares Recht des Dritten sprechen.[46]) Im Rahmen des § 329 BGB. wird man die ausdrückliche Benennung des Dritten als Gläubiger des Versprechenden fordern müssen. Da dies im Akkreditivvertrage nie der Fall ist, so kommen die Vertreter der Ansicht, daß das Akkreditiv dem § 329 BGB. zu unterstellen sei, von ihrem Standpunkt aus mit Recht zu dem Ergebnis, daß ein unmittelbares Forderungsrecht für den Akkreditierten vor der Bestätigung nicht zur Entstehung komme.[47]) Allerdings ist es falsch, im Akkreditivvertrage eine Erfüllungsübernahme zu erblicken. Dem widerspricht das Wesen des Akkreditivs. Während bei der Erfüllungsübernahme die Erfüllung ein eigenes Geschäft des Übernehmers wird,[48]) bleibt die von der Bank übernommene Zahlung eine Geschäftsbesorgung für den Besteller, also die Besorgung eines fremden Geschäfts.[49]) Die Bank übernimmt die Befriedigung des Akkreditierten nicht als ihre eigene Verpflichtung. Sie hilft dem Akkreditivsteller die von dem Akkreditierten geforderte Art der Bezahlung des Kaufpreises zu bewirken. Sie ist seine Erfüllungsgehilfin.[50]) Dieser Begriff ist aber im Rahmen der Erfüllungsübernahme zur Kennzeichnung der rechtlichen Stellung der Bank nicht zu verwenden. Es tritt hier wieder das Herrschaftsverhältnis des Auftraggebers, des Akkreditivstellers, über die Bank in Erscheinung. Ein solches Herrschaftsverhältnis ist aber der Erfüllungsübernahme fremd. Die Unterstellung des Akkreditivs unter die Auslegungsvorschrift des § 329 BGB. ist daher abzulehnen.

Abzulehnen ist aber gleichfalls die Ansicht derer, die auf Grund der Auslegungsvorschrift des § 328, Abs. 2 BGB. zu dem Ergebnis kommen, daß vor der Bestätigung ein unmittelbares Recht des Dritten nicht zur Entstehung gelangt.[51]) Wie

---

[46]) *Hellwig: S. 195.*

[47]) *Auch unter den Vertretern dieser Ansicht gibt es verschiedene Auffassungen, indem z. B. Müller-Erzbach: S. 686 für das unwiderrufliche Akkreditiv den unmittelbaren Anspruch bejaht, während ihn Ritter: Sp. 613 versagt.*

[48]) *Hellwig: S. 189.*

[49]) *so auch Wolff: S. 772 und Reichardt: S. 21.*

[50]) *Capelle: S. 34; RG. i. LZ. 22, 455.*

[51]) *Sippell: S. 96; Ritter: Sp. 613, dem entgegenzuhalten*

oben [52]) dargelegt wurde, beruht es auf einer Verkennung des Zwecks und des aus den Umständen zu ermittelnden Parteiwillens des Vertrages, dem Dritten kein Recht auf die Leistung gewähren zu wollen. Hauptsächlich wird die Ablehnung des unmittelbaren Forderungsrechts an den Dritten begründet mit dem Hinweis darauf, daß sich die Bank gar nicht dem Verkäufer verpflichten wolle.[53]) Dieser Ansicht sind die obigen Ausführungen entgegenzuhalten:[54]) Die Akkreditivbank muß aus dem ihr bekannten Zweck des Akkreditivgeschäfts wissen, daß dem Verkäufer nur dann an der Akkreditivstellung etwas gelegen ist, wenn er von vornherein und nicht erst nach der Bestätigung berechtigt ist, die Leistung zu fordern. Es liegt daher nicht nur im Willen des Akkreditivstellers, sondern auch im Willen der Akkreditivbank, dem Verkäufer ein selbständiges Recht auf die Leistung zu verschaffen.

Die Rechtslage ändert sich, wenn die Bank dem Akkreditierten nicht nur eine unverbindliche Mitteilung von der Akkreditivstellung zugehen läßt, sondern ihm die Eröffnung des Akkreditivs „bestätigt". Trotzdem schon die Stellung eines widerruflichen unbestätigten Akkreditivs dem Akkreditierten ein unmittelbares Recht auf die Leistung verschafft, so ist doch seine Sicherung dadurch eine nur geringe. Denn durch sein Forderungsrecht ist er zwar gegen eine willkürliche Versagung der Leistung von seiten der Akkreditivbank gesichert, nicht aber gegen eine willkürliche Vereitelung seiner Rechte durch den Akkreditivsteller.[55]) Dieser kann jederzeit das Recht des Dritten gegen die Bank wieder aufheben, denn diese Befugnis ist beim widerruflichen Akkreditiv als für den Akkreditivsteller vorbehalten anzusehen. Er kann aber das Recht des Akkreditierten auch dadurch zunichte machen, daß er es unterläßt, die Einzahlung der Akkreditivsumme bei der Akkreditivbank vorzunehmen. Dann kann die Akkreditivbank dem Akkreditierten den Mangel an Deckung gemäß § 334 BGB. entgegenhalten. Diese Möglichkeit ist ihm beim widerruflichen wie beim unwiderruflichen Akkreditiv in gleicher Weise gegeben.

Der Handelsverkehr hat daher, um dem Verkäufer eine absolute Sicherung zu geben, das Institut der Bestätigung ent-

---

ist, daß er sich zur Ablehnung des unmittelbaren Rechts ebensowenig auf RG. 88, 136 wie Sippell auf RG. 64, 108, den er dieserhalb rügt, berufen kann. RG. 88, 136 behandelt einen Sonderfall des Barakkreditivs. In dieser Entscheidung ist Grundsätzliches für das Dokumentenakkreditiv nicht gesagt. Capelle: S. 18; Locher: S. 1343; Jacoby: S. 266.

[52]) *S. 40.*

[53]) *Capelle: S. 17.*

[54]) *S. 40.*

[55]) *RG. 106, 305.*

wickelt. Von jeder Akkreditiveröffnung hat die Bank dem Akkreditierten Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung kann entweder in Form der unverbindlichen Benachrichtigung oder in Form der Bestätigung geschehen. In der Praxis unterscheiden sich beide Arten dadurch, daß einer unverbindlichen Mitteilung der Zusatz beigefügt ist, die Mitteilung erfolge ohne jede Verbindlichkeit für die Bank, während in der Bestätigungsform ausdrücklich bemerkt wird, daß die Akkreditivstellung von seiten der Bank bestätigt wird.[56]) Mit dieser Bestätigung will die Bank dem Akkreditierten eine neue vollkommene Sicherheit durch Übernahme einer eigenen Verpflichtung verschaffen. Diese Verbindlichkeit ist eine abstrakte, da vor der Bestätigung irgendwelche vertragliche Beziehungen zwischen Bank und Akkreditiertem, denen eine Schuld der Bank folgen könnte, nicht bestehen. Es ist daher der herrschenden Meinung zuzustimmen, die in der Bestätigung ein selbständiges, abstraktes Schuldversprechen i. S. des § 780 BGB. erblickt.[57]) Bei einer Geltendmachung des Anspruchs aus § 780 kann die Bank die Einwendungen des § 334 dem Akkreditierten nicht mehr entgegensetzen. Dem Akkreditivsteller ist daher vom Augenblick der Bestätigung an, die Entscheidung darüber entzogen, ob der Akkreditierte gegen Hingabe der Dokumente die Kaufpreissumme erhalten soll oder nicht.

Eine solche Verpflichtungserklärung in Form der Bestätigung wird aber die Bank immer nur dann abgeben, wenn sie selbst sichergestellt ist, wenn ihr selbst aus der Übernahme der eigenen Verpflichtung kein Schaden erwachsen kann. Dies ist nur der Fall, wenn das Akkreditiv unwiderruflich gestellt ist; denn anderenfalls könnte der Akkreditivsteller widerrufen, während die Bank auf Grund der Bestätigung weiterhin verpflichtet bleibt, und daher bei Vorlegung der Papiere ohne entsprechende Deckung in den Händen zu haben, die Akkreditivsumme auszahlen müßte. Da aus diesem Grunde die Bestätigung eines widerruflichen Akkreditivs kaum erfolgt, und um Irrtümern vorzubeugen, ist in der Praxis die Bestätigung der Unwiderruflichkeit gleichgesetzt worden.[58]) Es heißt daher auch regelmäßig in dem Bestätigungsschreiben seitens der

---

[56]) *s. Anlage zum Schreiben an den Begünstigten, Ziff. 1: „Wir übernehmen eine Verbindlichkeit lediglich durch ausdrückliche Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs; soweit wir den Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs benachrichtigen, geschieht dies nur ohne Verbindlichkeit für uns."*

[57]) *Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 269; Reichardt: S. 61; Sippell: S. 96; Jacoby: S. 266; J. v. Gierke: S. 586; Ritter: Sp. 623; Griesche: S. 63; RG. 107, 8; RG. in Bank-A. 18, 273.*

[58]) *Regulativ, Ziff. I, 1; Gutacht. d. Handelskammer Berlin, wiedergegeb. v. Sippell: S. 96; RG. 106, 305.*

Bank: „Wir bestätigen Ihnen, daß das Akkreditiv bis zum . . . unwiderruflich ist." Theoretisch ist es zwar durchaus möglich, daß ein unwiderrufliches Akkreditiv wegen Verweigerung der Zahlung einer besonderen Bestätigungsprovision seitens des Akkreditivstellers nicht bestätigt wird. Doch sind diese Fälle in der Praxis durchaus unüblich. Öfters jedoch kommt es vor, daß ein widerrufliches Akkreditiv später unwiderruflich gestellt und damit zugleich bestätigt wird. Da nach der herrschenden Meinung[59]) das Akkreditiv erst dann gestellt ist, wenn der Verkäufer von der Akkreditiveröffnung benachrichtigt ist,[60]) so erhält der Verkäufer in diesem Falle außer der Mitteilung noch das Bestätigungsschreiben.[61]) Diese Fälle treten allerdings gegenüber dem des widerruflichen unbestätigten und dem des unwiderruflichen bestätigten Akkreditivs, bei dem die Bestätigung sofort bei Akkreditivstellung erfolgt, in den Hintergrund.

Der danach rein theoretische Fall, daß ein Akkreditiv zunächst widerruflich, später unwiderruflich gestellt wird, um dann letztlich bestätigt zu werden, zeigt jedoch am klarsten die nacheinander auftretenden Rechtsverhältnisse. Auch beim widerruflichen Akkreditiv hat der Verkäufer einen Anspruch auf die Akkreditivsumme, der seine Grundlage in dem Akkreditivvertrag hat,[62]) aber durch die gemäß § 334 BGB. zulässigen Einwendungen stark eingeschränkt ist. Diese Rechtslage erfährt keine wesentliche Äenderung, wenn das Akkreditiv in ein unwiderrufliches umgewandelt wird. Aufgehoben ist dadurch die Befugnis der Vertragsschließenden, das Recht des Verkäufers ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Dessen Recht auf die Akkreditivleistung erscheint daher jetzt stärker begründet.[63]) Da durch die Unwiderruflich-

---

[59]) *Staub: Anh. z. § 363, Anm. 14; Enneccerus-Lehmann: § 109, Anm. 19; RG. 103, 376; RG. in LZ. 22, 455; in Bank-A. 20, 345.*

[60]) *Dies bedeutet etwa kein Hinneigen zu der Ansicht Sippells, daß d. Erwerb d. Rechts durch den Dritten mittels eines abstrakten Schuldversprechens erst im Augenblick d. Mitteilung erfolge: nur im Verhältnis zwischen Käufer u. Verkäufer bedarf es zur ordnungsmäßigen Stellung d. Akkreditivs d. Mitteilung. Auf d. Entstehung d. Rechts ist diese Mitteilung ohne Einfluß; s. insbes. RG. in LZ. 1922, S. 455.*

[61]) *Ziff. I, 1 des Regulativs, wonach die Bank nicht verpflichtet ist, dem Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs Mitteilung zu machen, erscheint hiermit unvereinbar.*

[62]) *S. 40 f. der Arbeit.*

[63]) *Dies erkennt auch Levy: S. 71, der aber trotzdem auch für das unwiderrufliche Akkreditiv zur Ablehnung des unmittelbaren Rechts kommt.*

keit der Akkreditivsteller bei weitem mehr aus seiner Gläubigerstellung verdrängt wird, tritt der Wille der Parteien, dem Verkäufer das Recht auf die Leistung zuzuwenden, noch mehr in Erscheinung.[64]) Eine wesentliche Veränderung erfährt die Rechtslage erst mit der Bestätigung: der Verkäufer erwirbt mit dieser einen Anspruch aus § 780 BGB., der neben den schon vorher bestehenden und auch jetzt noch fortdauernden aus § 328 tritt.[65]) Daß ein derartiges Zusammentreffen zweier Ansprüche nicht möglich sei oder doch wenigstens zu Unklarheiten Veranlassung geben könnte,[66]) kann nicht anerkannt werden. Wie immer bei dem Zusammentreffen mehrerer Ansprüche, so ist auch hier ganz natürlich, daß der seiner Natur nach stärkere Anspruch vor den schwächeren tritt. Nur der stärkere hat noch für eine praktische Geltendmachung Bedeutung.[67]) Die Ansprüche aus §§ 328, 780 gehen also immer nebeneinander her und dürfen nicht miteinander vermengt werden.[68]) Während der Anspruch des § 328 sofort mit Abschluß des Akkreditivvertrages auch ohne Wissen des Akkreditierten entsteht,[69]) ist der Anspruch aus § 780 vertraglicher Natur und gelangt erst mit der Bestätigung zur Entstehung.

Ist das Akkreditiv von vornherein als unwiderrufliches zu bestätigendes gestellt, so hat der Akkreditierte auch seinerseits einen Anspruch auf Bestätigung, die in entsprechender Anwendung des § 812, Abs. 2 BGB. als Leistung anzusehen ist.[70]) Aber auch gegenüber diesem Anspruch hat die Bank wieder die Einwendungen des § 334 BGB.

Zum Schluß sei hingewiesen auf die Frage, ob beim Fehlen einer besonderen Bestimmung über Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit das Akkreditiv als widerrufliches oder unwiderrufliches anzusehen ist, d. h. ob den Vertragsschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. (§ 328, Abs. 2 BGB.). Ist ein Akkreditiv ohne nähere Bestimmung hierüber als zu bestätigendes gestellt, so muß auf jeden Fall angenommen werden, daß es unwiderruflich sein soll. Dies muß zum Schutze

---

[64]) *daher steht Müller-Erzbach: S. 686 beim unwiderruflichen Akkreditiv auf der hier vertretenen Ansicht, trotz seiner gegenteiligen Stellungnahme beim widerruflichen Akkreditiv.*

[65]) *so auch Griesche: S. 63.*

[66]) *so Ulmer: S. 271.*

[67]) *Griesche: a. a. O.*

[68]) *Reichardt: S. 61; Capelle: S. 71, der zwar für das unbestätigte Akkred. ein unmittelbares Recht ablehnt, für das zu bestätigende einen selbständ. Anspruch nach § 328 bejaht, den er allerdings falsch (S. 78) als vertragl. Bezieh. zwischen Bank u. Verkäufer kennzeichnet.*

[69]) *anderer Ansicht Sippell: S. 96.*

[70]) *so Reichardt: S. 48.*

der Bank gelten, die sich sonst bei der Bestätigung ihrerseits die Widerruflichkeit vorbehalten müßte. Andererseits ist bei einem unbefristeten Akkreditiv die Widerruflichkeit immer als vorbehalten anzusehen. Dies wegen des Erfahrungssatzes, daß sich niemand auf ungewisse Zeiten binden wird, es sei denn, es liegen ganz besondere Umstände vor. Als Wille des Akkreditivstellers ist dann anzunehmen, jederzeit durch Widerruf die freie Verfügungsmöglichkeit über die Akkreditivsumme zu erlangen, sofern der Akkreditierte das Akkreditiv noch nicht in Anspruch genommen hat. Strittig kann diese Frage daher nur bei einem befristeten unbestätigten Akkreditiv sein. In einem derartigen Falle sind die gesamten Umstände der Akkreditivstellung zur Entscheidung heranzuziehen. Im allgemeinen wird man annehmen müssen, daß die Befristung den Zweck haben soll, den Termin anzugeben, bis zu dem sich der Akkreditivsteller der freien Verfügung über die Akkreditivsumme begeben will, also das Akkreditiv nicht widerrufen wird. Diese Fragen werden sehr selten praktisch, da die Akkreditivverträge formularmäßig nach den Bestimmungen der von den Bankenvereinigungen herausgegebenen Regulativen abgeschlossen werden und in diesen Formularen immer Bestimmungen über Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit enthalten sind, und zwar in dem Sinne, daß widerrufliche und unbestätigte und bestätigte und unwiderrufliche Akkreditive gleichgesetzt sind.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, daß beim widerruflichen unbestätigten Akkreditiv der Akkreditierte einen unmittelbaren Anspruch auf die noch nicht widerrufene Akkreditivsumme auf Grund des Akkreditivvertrages hat. Bei dem unwiderruflichen bestätigten Akkreditiv besteht neben diesem Anspruch noch ein Anspruch gemäß § 780 in Höhe der Akkreditierung, neben dem der Anspruch aus § 328 zurücktritt. Während also dem widerruflichen Akkreditiv der Anspruch auf Grund des Akkreditivvertrages typisch ist, wird das unwiderrufliche Akkreditiv durch den unmittelbaren abstrakten Anspruch gegen die Bank gekennzeichnet.

Beauftragt der Käufer mit der Stellung des Akkreditivs seine Bank, so hat der Akkreditierte gegen diese Bank keine unmittelbaren Rechte.[71]) Denn wie sich aus den Darlegungen zum Girovertrag ergibt, ist das bankmäßige Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und seiner Bank ein Dienstvertrag, der jedoch nicht zugunsten Dritter abgeschlossen ist.

[71]) *Reichardt: S. 48.*

IV. Die Anlegung von Sparguthaben auf fremden Namen.

Im ersten Teil der Arbeit ist das Bankkonto im Hinblick auf seine Verwendbarkeit zu Zwecken des Giroverkehrs betrachtet und demgemäß als Girokonto bezeichnet worden. Hier sei es jetzt als reines Depositenkonto begriffen, worunter alle Bankkonten zu verstehen sind, die nicht in der rechtlichen Form eines Kontokorrents geführt werden,[1]) die Fälle also, in denen der Kunde nur durch Bareinzahlungen sein Guthaben erhöhen, bezw. durch Barauszahlungen es vermindern kann. Derartige Konten werden von den Privatbanken in neuester Zeit in steigendem Maße zu Sparzwecken eingeführt und diesem Zweck entsprechend als Sparkonten bezeichnet. Beabsichtigt war mit der Einführung der Sparkonten, den Sparern auf der Privatbank dieselbe Möglichkeit der Kapitalsanlage zu geben, wie auf den öffentlichen Sparkassen; also als Konkurrenz zu den Sparkassen sollen die Sparkonten die kleinen Sparer zu den Privatbanken ziehen. Aus diesem Grunde sind die rechtlichen Verhältnisse des Sparkontenverkehrs denen des Sparkassenverkehrs von den Privatbanken angeglichen worden. Es werden über die Einlagen ebenso wie bei der Sparkasse Bücher ausgegeben, die als sog. Banksparbücher nach den Geschäftsbedingungen für den Sparkontenverkehr ebenso wie die Sparkassenbücher auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt sind und die Bank berechtigen, aber nicht verpflichten, an jeden Vorzeiger des Buches zu Lasten des Kontoinhabers mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten. Das Banksparbuch ist also ähnlich wie das Sparkassenbuch ein sog. hinkendes Inhaberpapier i. S. des § 808 BGB.[2]) Es hat keinerlei rechtsbegründende Wirkung, sondern soll lediglich den zwischen dem Einleger und der Bank geschlossenen Vertrag beweisen und ist demnach als Beweispapier anzusehen.[3]) [4]) Der Vertrag zwischen

---

[1]) *Littmann: S. 3.*

[2]) *Staudinger: § 808, Anm. 1, Ziff. 3; Littmann: S. 9; RG. 89, 403.*

[3]) *Finck: S. 12.*

[4]) *Dies ergibt sich insbes. aus d. Bestimmung, daß Auszahlungen und der jeweilige Kontostand v. d. Bank nicht bescheinigt werden, und daß Einzahlungen auch ohne Vorlegung d. Sparbuchs insbes. durch Postanweisung, Giroüberweisung usw. geleistet werden können u. solche Einzahlungen bei d. nächsten Vorlegung d. Sparbuchs nachgetragen werden.*

Einleger und Sparkasse stellt sich der richtigen Ansicht nach als ein Darlehnsvertrag dar.[5]) Zu der durch diesen Vertrag begründeten Forderung ist das Buch nur ein Annexion, das dem Gläubiger der Forderung als dem Eigentümer des Buches zusteht. (§ 952, Abs. 1 BGB.)[6])

Diese Rechtsverhältnisse sind von der Rechtslehre hauptsächlich für den Sparkassenverkehr erkannt worden. Jedoch sind sie für Guthaben bei Banken jedenfalls insoweit verwendbar, als es sich um Sparkonten handelt.[7]) Es ist daher im allgemeinen eine getrennte Behandlung des Banksparkonten- und Sparkassenverkehrs nicht angebracht. Lediglich in der von beiden Instituten beobachteten Form bei Anlegung und Verfügung über ein Konto sind Unterschiede festzustellen. Während die Banken eine genaue Legitimation dessen verlangen, der ein Konto anlegt, wird von den Sparkassen nur eine schriftliche Aufzeichnung von Namen, Stand und Geburtsdatum des Kontoinhabers gefordert, die regelmäßig unüberprüft bleibt.[8]) Wie zu zeigen sein wird, ist diese verschiedenartige Legitimationsprüfung für die hier behandelten Fragen rechtlich bedeutsam und rechtfertigt daher für diesen Ausnahmefall eine getrennte Behandlung von Sparkassen- und Banksparkontenverkehr.[9])

Zu prüfen ist die Frage, inwiefern eine an dem Darlehnsvertrage zwischen Bank und Einzahler unbeteiligte Person durch ein Versprechen der Leistung an einen Dritten seitens der Bank begünstigt werden kann; in welchen Fällen dann insbesondere für den Dritten ein Forderungsrecht entsteht. Diese Fragen sind in der Literatur, angeregt durch die reiche Judicatur, viel erörtert worden. Vornehmlich sind es zwei Tatbestände, die vor die Gerichte zur Entscheidung gelangt sind,

---

[5]) *a. A. Finck: S. 13.*

[6]) *Gurassa: S. 3.*

[7]) *Littmann: S. 24.*

[8]) *Dies verkennt Littmann a. a. O., wenn er Bank- und Sparkassenverkehr unter den gleichen Gesichtspunkten behandelt. Seine Ausführungen haben Gültigkeit nur für den Banksparkontenverkehr. Die Sparkassen nehmen es mit der Verpflichtung nach § 165, Abs. 2 RAO. tatsächlich nicht ernst, was Littmann, S. 29 nicht zugeben will. Die Sparkassen verlangen bei der Errichtung des Kontos nicht, daß sich der Einzahlende über seine Person genau ausweist.*

[9]) *s. hierzu die Entscheidung des RG. vom 12. März 1932 nach Abschluß der Arbeit veröffentlicht in LZ. 1932, Sp. 954; „Im übrigen sind die für Sparkassenguthaben geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres auf Bankguthaben zu übertragen, da die Sparkassenbücher Legitimationspapiere sind u. die Sparkasse kein erhebliches Interesse an der Klarstellung der Gläubigerschaft hat."*

und die daher auch im Folgenden getrennt behandelt werden sollen: der Einleger von Geld veranlaßt die Ausstellung eines Buches auf den Namen des Dritten bei der Einzahlung oder er bewirkt die Einzahlung auf ein schon bestehendes Sparbuch einer anderen Person.

A. Der Sparkassenverkehr.

Mit der Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten kann der Einzahler verschiedene Zwecke verfolgen[1]): einmal kann er als Vertreter des Dritten handeln, wobei wieder ein Handeln mit Vertretungsmacht oder ohne Vertretungsmacht unterschieden werden muß; weiter kann er den Darlehnsvertrag in eigenem Namen abschließen, jedoch zugunsten des des im Buch benannten Dritten, so daß die Bank ihm verspricht, die Leistung an den Dritten zu bewirken; endlich kann der Einzahler die Absicht haben, in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu handeln; dann erfolgt die Benennung des Dritten, um seine eigene Person aus irgendwelchen Gründen hinter dem Namen des Dritten zu verbergen.

In den allermeisten Fällen wird nun bei der Einzahlung des Geldes und Veranlassung des Einzahlenden, das Buch auf den Namen des Dritten auszustellen, nicht hervorgehen, ob Einzahlender und im Buch Benannter identisch sind, und wenn dies nicht der Fall ist, warum der Einzahlende das Buch nicht auf seinen eigenen Namen ausstellen läßt. Dies hängt mit der Interesselosigkeit zusammen, die die Sparkassen sowohl der Person des Einzahlenden als auch der des Gläubigers der Sparkassenforderung entgegenbringen.[2]) Die Neuanlegung spielt sich in den meisten Fällen in der Weise ab, daß der Einzahlende Name, Stand und Geburtsdatum des Kontoinhabers angibt, ohne daß sich die Sparkasse über die Person des Einzahlenden vergewissert. Aus diesem Grunde wird der Einzahlende, auch wenn für ihn an sich keine Veranlassung besteht, sein Verhältnis zu dem von ihm als Gläubiger der Sparkasse angegebenen Dritten zu verbergen, dieses Verhältnis der Sparkasse doch nicht klarlegen. Man wird daher im Wege der Auslegung versuchen müssen, die Frage zu lösen, welche Absicht der Einzahler mit der Benennung des Dritten verfolgte und welche Rechtswirkungen die Beteiligten der Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten beilegen wollten.[3])

Diese Auslegung hat in der Literatur und Judicatur zu ganz verschiedenen Ergebnissen geführt. So meint Josef,[4]) der

[1]) *Griesche: S. 66.*
[2]) *Maß: S. 50.*
[3]) *Littmann: S. 27.*
[4]) *Sp. 115.*

Einzahlende handele immer als Vertreter des benannten Dritten; weiß der Dritte nichts von der auf seinen Namen erfolgten Einzahlung, so liege ein Handeln ohne Vertretungsmacht vor, das der Dritte genehmigen müsse, ehe er Rechte daraus herleiten könne. Genehmigt er nicht, so ist ein Vertrag auch für den Einzahlenden nicht zustande gekommen.

Eine andere Ansicht[5]) sagt uneingeschränkt, daß bei Einzahlung eigenen Geldes der Dritte Gläubiger der Guthabenforderung werden solle und zwar auf Grund des Vertrages zwischen Einzahlendem und der Bank.

Wieder andere[6]) messen der Benennung des Dritten überhaupt keine Bedeutung bei und fordern das Vorhandensein anderer stärkerer Momente, die ein Handeln für oder zugunsten eines anderen als möglich erscheinen lassen. Dieser Ansicht ist vornehmlich das Reichsgericht[7]) im Anschluß an das Obertribunal Berlin[8]) gefolgt. Von ihm wird insbesondere geltend gemacht, daß das Einzahlen des Geldes und der Auftrag an die Sparkasse, das Buch auf den Namen des anderen zu schreiben, einseitige Handlungen seien, die für den anderen noch keine Rechte zur Entstehung bringen.[9])

Zu unterscheiden hiervon ist die Auffassung, die die Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten nur im Zusammenhang mit anderen Umständen, aus denen sich der Wille des Einzahlenden ergibt, dem Namensträger das Gläubigerrecht zu verschaffen, als beachtenswertes Entscheidungsmerkmal ansieht.[10])

Alle diese Meinungen sind zumindesten in diesen strengen Formulierungen abzulehnen.

Wie aus dem von den Sparkassen bei der Aufnahme von Geld verfolgten Verfahren hervorgeht, hat die Sparkasse im Gegensatz zu anderen Darlehnsschuldnern an der Person ihrer

---

[5]) *v. Tuhr: Sp. 881; Enneccerus-Lehmann: § 35 Anm. 2; Littmann: S. 32; Griesche: S. 66; KG. i. OLG. 22, 158 u. i. OLG. 27, 130.*

[6]) *Oertmann: § 330, Anm. 4; Danz: S. 270.*

[7]) *RG. 11, 241; 60, 143; 73, 221; Warn. Rspr. 1908, Nr. 204, u. 1912, Nr. 197; JW. 1913, 30; LZ. 1932, Sp. 955; für Bankkonten: wie das RG. auch OLG. Hamburg: in Recht 1910, Nr. 3508; OLG. Stuttgart: in Recht 1916, Nr. 1108; OLG. Braunschweig, in OLG. 26, 263; auch die Inhaberschaft des Buches ist nach Ansicht des Reichsgerichts (JW. 1913, 30) ohne entscheidende Bedeutung.*

[8]) *Seuff. Arch. 35, 25.*

[9]) *RG. 60, 143.*

[10]) *Düringer-Hachenburg: Bem. 7 v. § 48; OLG. Kiel, i. Seuff. A. 74, 245.*

Gläubiger kein Interesse.[11]) Es liegt bei ihr nur der allgemeine Wille vor, an den Berechtigten, d. h. an den Darlehnsgeber, oder den von diesem mit Berechtigung ausgestatteten Dritten die Auszahlung zu leisten.[12]) Um nun bei dem einzelnen Ein- oder Auszahlungsgeschäft der Prüfung der materiellen Rechtslage aus dem Wege zu gehen, haben die Sparkassen von der Vorschrift des § 808 BGB. Gebrauch gemacht und sind daher nur genötigt, die formelle Berechtigung, nämlich die Inhaberschaft des Sparkassenbuches, nachzuprüfen. In dem Inhaber des Buches vermutet die Sparkasse den Berechtigten, und darum leistet sie an ihn. Der Sparkasse ist also Person und Name ihres Gläubigers völlig gleichgültig. Sie überläßt es dem Einzahlenden, zu bestimmen, wer Gläubiger des Sparkassenguthabens sein soll. Maßgebend ist daher der innere Wille des Einzahlenden zur Zeit der Einzahlung,[13]) ob er als Vertreter des Dritten als selbständige Vertragspartei zugunsten des Dritten oder für sich selbst handelt. Dieser innere Wille wird jedoch im Augenblick der Einzahlung keinen Ausdruck finden. Der Einzahlung vorhergehende oder nachfolgende Äußerungen des Einzahlers, die Tatsache, ob das Buch dem darin benannten Dritten übergeben worden ist oder nicht, die Eigentumsverhältnisse an dem Geld, mit dem die Einzahlung bewirkt wurde, und andere Umstände werden daher als Feststellung des mutmaßlichen Willens des Einlegers bei der Einzahlung dienen müssen. Derartige dem anderen Teil nicht erkennbare Umstände für die Auslegung der Willenserklärung des Einzahlenden heranzuziehen, ist hier angängig, weil es der Sparkasse gleichgültig ist, wer ihr Gläubiger ist und nach § 328, Abs. 2 BGB. der Vertragszweck einer objektiven Würdigung unterzogen werden muß.[14])

Danach wird der Einzahlende als Stellvertreter des im Buch benannten Gläubigers regelmäßig dann handeln wollen, wenn er Geld des Dritten einzahlt. An sich ist es richtig, daß die Eigentumsverhältnisse an dem einzuzahlenden Gelde nicht ausschließliches Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob Stellvertretung oder Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegt, sein können.[15]) Aber doch ist es bei der Auslegung des Willens des Einzahlenden oft einziger Anhaltspunkt und daher prak-

---

[11]) *Dies ist eigentlich mit Rücksicht auf § 165 RAO. unzulässig, s. S. 58 f. d. Arbeit.*

[12]) *Danz: S. 270; Maß: S. 5; Gurassa: S. 12.*

[13]) *v. Tuhr: Sp. 887; Maß: S. 50; Gurassa: S. 19 f.; so auch RG. in Warn. Rspr. 1912, Nr. 197. Von dieser Entscheidung d. RG. trennen wir uns nur insoweit, als dort gesagt ist, daß keineswegs dem Namen, auf den das Buch lautet, entscheidende Bedeutung beigemessen werden kann.*

[14]) *Maß: S. 50.*

[15]) *so Gurassa: S. 17.*

tisch von Wichtigkeit. Wenn das Reichsgericht[16]) darüber hinausgehend es generell darauf abstellt, aus wessen Mitteln die Einzahlung gemacht wird, gleichgültig, wer im Buch als Gläubiger benannt ist, so muß dies als zu weitgehend abgelehnt werden. Maßgebend für die Wirkung eines obligatorischen Vertrages sind die Willensrichtungen der vertragsschließenden Parteien; nun wird aber gerade beim Vorliegen einer strafbaren Handlung der Einzahlende nicht den Willen haben, für den das Geld als Vertretenen einzulegen, dem es gehört. Wie Littmann[17]) richtig bemerkt, wäre es rechtspolitisch zu begrüßen, wenn in solchem Falle das Gläubigerrecht an der Forderung und das Eigentum an dem Buche in der Person dessen entstehen würde, der Eigentümer des Geldes ist. Jedoch ist es auf Grund des obligatorischen Vertrages zwischen Einleger und Sparkasse nicht möglich, eine Gläubigerschaft des Eigentümers des Geldes zu begründen. Denn da der Grundsatz der dinglichen Surrogation dem BGB. in seiner Allgemeinheit fremd ist, kann der Dieb mit gestohlenem Gelde wirksam ein Darlehen geben und die Darlehnsforderung erwerben. Es liegt vielmehr bei einer strafbaren Handlung typisch immer ein Handeln für sich selbst vor, gleichgültig, ob der Täter die Einzahlung auf ein Buch bewirkt, das seinen eigenen Namen trägt oder den einer dritten Person. Möglich ist natürlich auch, daß der Einzahlende das Buch auf den Namen dessen ausstellen läßt, der Eigentümer des einzuzahlenden Geldes ist, sein Wille aber dahin geht, selbst Gläubiger der Sparkasse zu werden. Dies ist dann auch tatsächlich der Fall. Allerdings hat dieser Tatbestand nur theoretische Bedeutung. In Zivilsachen hat das Reichsgericht[18]) ausgesprochen, daß es nicht entscheidend darauf ankommt, aus wessen Mitteln die fragliche Einzahlung erfolgt ist. Dem ist zuzustimmen.[19]) Man wird daher anzunehmen haben, daß der Einzahlende nur dann als Vertreter des Dritten handelt, wenn er mit Mitteln des Dritten einzahlt und das Sparkassenbuch auf den Namen des Dritten oder den einer anderen Person, die ihm von dem Dritten bezeichnet worden ist, ausstellen läßt.[20]) Die weitergehende Folge des Reichsgerichts in der Entscheidung RGStr. 43, 17 ist abzulehnen.

In allen anderen Fällen, wo fremde Mittel von einer

[16]) *RGStr. 43, 17.*

[17]) *S. 24 f.*

[18]) *RG. 73, 221 u. in Gruchot 51, S. 959 = Seuff. A. 76, 319: Dieser Entscheidung ist zuzustimmen; trotzdem mit fremden Mitteln zum Zwecke einer Kaution hinterlegt ist, erwirbt doch derjenige den Rückforderungsanspruch, zu dessen Gunsten hinterlegt ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*

[19]) *so auch Planck: § 808, Anm. 1 u. KG. i. OLG. 22, 158.*

[20]) *wie hier Griesche: S. 66.*

Person bei einer Sparkasse eingelegt werden, ist der Einzahlende selbst Vertragspartei, sei es, daß er für sich handelt, sei es zugunsten einer dritten Person. Diese Fälle liegen also denen völlig gleich, in denen der Einzahlende eigene Mittel auf fremdes Sparkassenbuch einzahlt.

Ein Handeln für sich selbst ist immer dann anzunehmen, wenn irgendwelche Gründe ersichtlich sind, die den Einzahler veranlaßt haben können, das Buch statt auf seinen eigenen Namen, auf den Namen eines existierenden oder nicht existierenden Dritten ausstellen zu lassen. Diese Umstände müssen aber dargetan werden, da regelmäßig ein Handeln für sich selbst abzulehnen ist.[21]) Meistens bezweckt der Einzahler mit einer derartigen Anonymisierung die Zugehörigkeit eines Bank- oder Sparkassenguthabens zu seinem Vermögen zu verdecken und es auf diese Weise dem Zugriff seiner Gläubiger oder der steuerlichen Kontrolle des Staates zu entziehen.[22]) Sollte es in diesem Falle wirklich der Wille der Sparkasse sein, der im Buch benannten Person verpflichtet zu sein, oder nicht vielmehr dem materiell berechtigten Darlehnsgläubiger? Gemäß den obigen Erörterungen ist diese Frage zugunsten des Geldgebers zu entscheiden. Dies ist der Einzahler selbst. Er wollte nicht für den benannten Dritten, noch zugunsten desselben, sondern für sich und zugunsten seines Vermögens kontrahieren. Die Gründe, warum er den Dritten als Kontoinhaber benannt hat, liegen nicht in seinem Verhältnis zu dem Dritten, sondern in seiner eigenen Person. Bei der Einzahlung und Anlegung des Sparbuchs fehlt es daher an einem irgendwie gearteten Zuwendungsverhältnis zwischen Einzahlendem und Drittem und ist auch die Schaffung eines solchen für die Zukunft von dem Einzahlenden im Zweifel[23]) nicht beabsichtigt. Im Gegensatz zum Handeln zugunsten eines Dritten liegt hier ein Handeln unter dem Namen eines Dritten vor, aus dem das Gläubigerrecht stets für den Einleger, d. h. den Kontrahenten der Sparkasse entsteht.[24]) [25])

So klar wie in den eben dargestellten Fällen wird jedoch

---

[21]) *Griesche: A. a. O.*

[22]) *Gurassa: S. 7.*

[23]) *Daß dieser Fall unter Umständen auch eintreten kann, soll jedoch nicht bestritten werden; so z. B., wenn ein Vater ein Sparkonto für die Aussteuer seines unmündigen Kindes anlegt. Dann ist die Schaffung eines Zuwendungsverhältnisses für die Zukunft, nämlich für den Zeitpunkt der Verheiratung, beabsichtigt. Diese Fälle bilden aber Ausnahmen.*

[24]) *Littmann: S. 30; Gurassa: a. a. O.*

[25]) *In Praxis ist dies auch dann anzunehmen, wenn ein Handeln zugunsten des Dritten wegen Fehlens rechtlicher und tatsächlicher Beziehungen des Einzahlenden zu dem Dritten außerhalb des Bereiches jeder Möglichkeit liegt.*

die Entscheidung nicht immer sein. Insbesondere dann nicht, wenn der Einzahlende stirbt und in seinem Nachlaß ein Sparkassenbuch gefunden wird, das auf den Namen eines Dritten lautet. Wollte dann der Einzahler für sich oder zugunsten des anderen handeln? Unrichtig ist es, dem Dritten grundsätzlich ein Recht auf die Guthabenforderung nicht zu gewähren, denn grundlos wird niemand ein Sparkassenbuch auf den Namen eines Dritten stellen lassen. Ist aber der Grund nicht in einer erlaubten oder unerlaubten Vermögensverschleierung des Einzahlenden zu erblicken, so in der Absicht, sofort oder für den Fall seines Todes (§ 331 BGB.) dem Dritten das Recht auf die Leistung zuzuwenden. Die Lebenserfahrung spricht gegen die Vermutung, daß der Erblasser zum Zwecke der Vermögensverschleierung unter fremden Namen handeln wollte. Wird dies z. B. von dem Erben behauptet, so müssen hierfür die näheren Umstände, die den Erblasser zu einem Handeln unter fremden Namen veranlaßt haben können, dargetan werden. Festzustellen ist im Gegenteil eine Vermutung dafür, daß der Erblasser zugunsten des Dritten handeln wollte, und daß diese Vermutung erst durch Darlegung eines anderen Willens des Erblassers aus dem Wege geräumt werden muß.[26])

Da der Erblasser das Sparkassenbuch bis zu seinem Tode in seinem Besitz behalten hat, muß weiter angenommen werden, daß der Dritte die Forderung erst mit dem Tode des Einzahlenden erwerben sollte.[27])

Ganz unstreitig ist die Rechtslage, wenn dem im Buch benannten Dritten nach der Einzahlung das Buch ausgehändigt worden ist. Dann wird der Wille des Einlegers als materiell Berechtigten aus dem Sparkassenguthaben den benannten Dritten zu bestimmen, ganz offenbar,[28]) und man wird von diesem Willen zur Zeit der Übergabe des Buches auf denselben Willen zur Zeit der Einzahlung und Anlegung des Buches ohne Gefahr schließen können.

Ob in diesem Falle schon zur Zeit der Einzahlung ein Rechtsverhältnis zwischen Einzahler und Drittem besteht, ist verschieden. Unrichtig ist es jedenfalls, das Vorliegen eines Zuwendungsverhältnisses ohne weiteres generell zu verneinen.[29])

---

[26]) *Staudinger: § 328, Anm. II, 2 a; Littmann: S. 32; Griesche: S. 66; zuzustimmen ist daher auch Matthiessen, wenn er die Entscheidung des OLG. Kiel in LZ. 1919, 972 verwirft. In dieser Entscheidung war dem im Buch Benannten das Gläubigerrecht gegen die Sparkasse versagt worden, trotzdem der inzwischen verstorbene Einzahler erklärt hatte, daß er das Geld dem Dritten zukommen lassen wolle. Diese Entsch. ist offenbar unbillig.*

[27]) *Maß: S. 50.*

[28]) *Gurassa: S. 6.*

[29]) *wie Oertmann: § 330, Anm. 4 u. § 808, Anm. 1 b.*

Es muß im Gegenteil im Zweifel angenommen werden, daß ein Kausalverhältnis zwischen Einzahler und Drittem besteht oder geschaffen werden soll. Theoretisch denkbar wäre z. B., daß die Parteien eines Kaufvertrages vereinbaren, daß die Kaufpreiszahlung in der Weise erfolgen solle, daß der Käufer bei einer Sparkasse ein Guthaben auf den Namen des Verkäufers einrichten und das darüber ausgegebene Buch dem Verkäufer übergeben soll.[30]) Hier ist offenbar, daß Gläubiger der Sparkasse nach dem Willen des Käufers der Verkäufer werden sollte. Das Zuwendungsverhältnis, die Kaufpreiszahlung, ist dann schon vor der Einzahlung vorhanden. Anders in dem Fall, daß ein Vater seinem Kind ein Sparkassenbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt schenkt, zu diesem Zweck Einlagen bei der Sparkasse bewirkt und das Buch auf den Namen des Kindes ausstellen läßt. Dann ist das Zuwendungsverhältnis die Schenkung selbst, denn das Kind wird ohne weiteres Gläubiger der Sparkasse.[31]) Durch die Einzahlung und die Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten erwirbt es nach dem Willen des Vaters eine Forderung gegen die Sparkasse; es wird Gläubiger der Sparkasse aus dem Darlehen, das sein Vater gegeben hat.

In der Judicatur[32]) und Literatur[33]) findet sich die Ausdrucksweise, es müsse geforscht werden, wer nach dem Willen des Einzahlenden Darlehnsgeber sein solle. Zutreffend wäre dies, wenn dadurch festgestellt werden sollte, ob der Einzahlende als Vertreter oder als Selbstkontrahent, aber zugunsten des Dritten handeln wollte. Ist er nur Vertreter, so ist Darlehnsgeber tatsächlich der vertretene Dritte.[34]) Im Rahmen des Vertrages zugunsten eines Dritten ist jedoch Darlehnsgeber immer der Einzahler. Die Frage ist daher vielmehr dahin zu stellen, wer nach dem Willen des Einzahlenden Gläubiger aus dieser Darlehnsbegebung werden sollte. An sich läßt der Darlehnsvertrag eine derartige Fragestellung zu. Die Wirkungen dieses Vertrages erschöpfen sich regelmäßig in der Darlehnshingabe, d. h. dem Eigentumsverlust an der Darlehnssumme und in dem Forderungsrecht auf die Darlehnssumme. Bei Einordnung des Darlehnsvertrages unter den Begriff des Vertrages zugunsten eines Dritten ergibt sich nun die Eigentümlichkeit, daß beide Vertragswirkungen streng geschieden,

---

[30]) *s. z. B. den diesem Fall ähnlich liegenden Tatbestand der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. April 1932 in LZ. 1932, Sp. 881.*

[31]) *RG. in Warn. Rspr. 1908, Nr. 204.*

[32]) *RG. in Warn. Rspr. 1912, Nr. 197 u. 1916, Nr. 75; RGStr. 43, 17; RG. 73, 221; OLG. Breslau, wiedergegeb. v. KG. i. OLG. 27, 130.*

[33]) *Planck: § 808, Anm. 1; Griesche: S. 66.*

[34]) *RG. in Recht 1912, Nr. 3042.*

die erstere in der Person des Darlehnsgebers, die andere in der Person des Dritten entstehen. Dies hängt mit der Natur des Darlehnsvertrages als eines streng einseitigen Vertrages zusammen. Daß trotzdem eine Verbindung von Darlehnsvertrag und Vertrag zugunsten eines Dritten möglich ist, wird nicht bestritten. Es ist daher falsch, wenn das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 73, 221 die Eigenschaft als Darlehnsgeber und als Gläubiger gleichstellt. Wesentlich ist gerade beim Vertrage zugunsten eines Dritten, daß der Gläubiger nicht der Begründer der Forderung, also Darlehnsgeber ist.

Sofern bei dem Einzahlenden der Wille vorliegt, zugunsten des benannten Dritten mit der Bank zu kontrahieren, kann daher die Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB. auf das Verhältnis zwischen Einzahlendem, Sparkasse und Drittem nicht geleugnet werden. Die Bank gibt das Versprechen, an den Dritten zu leisten, generell dadurch ab, daß sie durch ihre Interesselosigkeit an den Gläubiger der Forderung an jeden Inhaber des Buches zu leisten verspricht und sich damit dem Willen des Einzahlenden in Bezug darauf unterwirft, wer Gläubiger des Guthabens sein soll. Das Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung steht dem nicht entgegen, da oben[35]) sogar der stillschweigende Abschluß eines Vertrages zugunsten eines Dritten als zulässig erkannt worden ist.

Allerdings sind in diesem Rahmen nur echte Verträge zugunsten Dritter denkbar. Denn die Sparkasse will nur ihrem Kunden, und als solcher kann nur der im Buch benannte Dritte angesehen werden, verpflichtet sein. Die Sparkasse leistet an den Vorzeiger des Buches, weil sie in ihm den materiell Berechtigten vermutet. Die lediglich formelle Legitimation durch Vorlage des Buches soll die Sparkasse nur einer langwierigen Prüfung der materiellen Berechtigung überheben. Ist der Vorleger der im Buch benannte Dritte, so ist es nach dem oben Ausgeführten undenkbar, daß der Einzahlende ihn bei Übergabe des Buches nicht zum Gläubiger der Sparkasse machen wollte. Aber auch nur der Inhaber kann die Leistung an sich selbst fordern; der Einzahler wird gegenüber der Sparkasse und dem in die Kundenstellung eingerückten Dritten jetzt selbst Außenseiter und zwar so, daß er aus seiner Gläubigerstellung gegenüber der Bank vollkommen verdrängt wird: die Rechtsbeziehungen zwischen der Sparkasse und dem Einzahlenden erschöpfen sich in Zahlung, Entgegennahme der Zahlung, Gutschrift und Übergabe des Buches und enden daher meist mit dem Zeitpunkt der Gutschrift. Nachher können weder Gläubigerrechte, noch Schuldnerverpflichtungen in der Person des Einzahlenden entstehen.[36]) Es ist daher i. S. des § 335 ein anderer Wille der Vertragsschließenden dahin an-

[35]) *S. 6 d. Arbeit.*
[36]) *wie hier Littmann: S. 32.*

zunehmen, daß der Einzahler nicht die Leistung an den Dritten fordern kann.[37])

Ein unechter Vertrag zugunsten eines Dritten wäre nur in der Weise denkbar, daß der Einzahler das Buch in seinen Händen behält und die Kasse unter Vorlage des Buches, das auf den Namen des Dritten lauten muß, beauftragt, den in dem Buch abgeschriebenen Betrag an den benannten Dritten auszuzahlen. Ein Fall, der selten praktisch wird.[38]) [39]) In der Regel wird dem Dritten das Buch ausgehändigt werden, und der Einzahlende ihm damit zu der materiellen Berechtigung, die im Augenblick der Einzahlung entstanden ist, die formelle Legitimation verschaffen.

Je nach den Umständen wird in Verfolg der Auslegungsvorschriften des § 328, Abs. 2 BGB. die Übergabe des Buches an den Dritten eine Voraussetzung darstellen, unter der das Recht des Dritten entstehen soll. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Einzahler zunächst über das Guthaben verfügt, indem er Zinsen oder Kapital abhebt und dazwischen neue Einzahlungen bewirkt und somit dem Dritten dann nicht mehr die Gläubigerstellung über die ursprüngliche Einzahlung verschafft, sondern über einen sich im Zeitpunkt der Übergabe ergebenden Saldo. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Frage, von wann ab das Recht des Dritten unwiderruflich und unabänderlich ist. Solange der Einzahler das Buch in seinen Händen hat, geht regelmäßig sein Wille dahin, sich die Befugnis vorzubehalten, das Recht des Dritten durch Verfügungen über das Guthaben entweder völlig aufheben oder abändern zu können.

B. Der Bankverkehr.

Wie Littmann[1]) zutreffend bemerkt, haben die Banken ein Interesse daran, die Person des Kontoinhabers zu kennen.[2]) Dies insbesondere im Hinblick auf Vorschriften des Steuerrechts und ihrer Geschäftsbedingung: nach § 165 RAO. darf niemand bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten lassen,

[37]) *Littmann: S. 33.*

[38]) *Gurassa: S. 39.*

[39]) *RG. i. Warn. Rspr. 1908, Nr. 284 erwägt diese Konstruktion. In diesem Falle hatte der Einzahler das Buch dem Dritten noch gar nicht ausgehändigt. Wie die Entsch. zeigt, ergeben sich dann aber Schwierigkeiten, wenn der Einzahler stirbt und das Buch in seinem Nachlaß gefunden wird.*

[1]) *S. 28.*

[2]) *so auch RG. in LZ. 1932, Sp. 954.*

und die kontoführende Stelle hat sich vor Einrichtung des Kontos über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Diese Vorschrift und die der allgemeinen Geschäftsbedingung, wonach die Sparguthaben eines und desselben Sparkontoinhabers den Gesamtbetrag von 20 000 RM. nicht übersteigen dürfen, haben dazu geführt, daß vor Anlegung eines Kontos die Persönlichkeit des Einzahlers und die des im Sparbuch Benannten und die Identität beider genau festgestellt wird. Ist diese Personenübereinstimmung nicht vorhanden, so wird das Sparbuch dem Einzahlenden nicht ausgehändigt. Die Bank teilt vielmehr dem Dritten mit, daß ein Sparkonto für ihn eröffnet und die Ausstellung eines Sparbuches auf seinen Namen beantragt sei; das Buch werde ihm nach Ausweisung seiner Persönlichkeit und Leistung seiner Unterschrift zu Legitimationszwecken ausgehändigt werden. Nimmt aber die Bank eine derart genaue Prüfung der Persönlichkeiten des Einzahlenden und des im Buch benannten Gläubigers vor, so wird ihr bekannt, wenn Einzahler und benannter Kontoinhaber nicht identisch sind. Bei dieser Art des Vorgehens bei Anlegung eines Bankkontos kommt ein Handeln für sich selbst nicht in Betracht, denn aus der Art der Prüfung muß der Einzahler ersehen, daß die Bank tatsächlich nur dem im Buch benannten Kontoinhaber als ihrem Kunden verpflichtet sein will. Dies geht auch aus der meist den Sparbüchern aufgedruckten Bestimmung hervor, wonach durch Übertragung oder Verpfändung des Sparbuches Rechte aus dem Sparkonto nicht begründet werden können. Unbeachtlich ist demgegenüber, daß nach den Geschäftsbedingungen für den Sparkontenverkehr, die bei Anlegung eines Sparkontos mit zum Inhalte des Vertrages gemacht werden, die Bank sich die Berechtigung vorbehalten hat, an jeden Vorzeiger des Buches mit befreiender Wirkung zu leisten. Diese Bestimmung hat nur formelle Bedeutung.

Die Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten hat also die Bedeutung, daß die Bank nur dem benannten Kontoinhaber verpflichtet ist und dies durch die Identitätsprüfung dem Einzahler bekannt ist.

Eine solche Wirkung der Ausstellung des Buches auf einen fremden Namen kann von den Parteien nur in beiderseitigem Einverständnis abgestellt werden, wenn nämlich vereinbart wird, daß trotz der Anlegung des Kontos auf fremden Namen der Einzahlende Gläubiger sein soll.[3]) Dies weiß aber auch der Einleger oder wenigstens muß er es erkennen. Es kann daher bei Anlegung des Kontos von seiner Seite ein Handeln für sich selbst nicht in Frage kommen, es sei denn, daß er sich bei der

[3]) *RG. in JW. 1922, 1443, wo Gläubiger einer auf den Namen des Mannes gestellten Guthabenforderung die Frau sein sollte. Staub: Anh. z. § 372, Anm. 60 c verweist für derartige Fälle richtig auf § 117, Abs. 2 BGB.*

Anlegung des Kontos falscher Papiere und einer falschen Unterschrift bedient. Dann liegt ein Fall des Handelns unter fremden Namen vor. Gläubiger der Bank wird hieraus stets der Einzahler.

Abgesehen von diesem Fall bleibt dann nur übrig, daß der Einzahler als Stellvertreter oder als selbständige Vertragspartei zugunsten eines Dritten mit der Bank kontrahiert. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsinstituten bewegen sich auf derselben Linie, wie sie oben bei Betrachtung der Rechtsverhältnisse beim Sparkassenbuch festgestellt worden sind, d. h. bei Einzahlung von Geld, das dem benannten Kontoinhaber gehört, handelt es sich um Stellvertretung, bei Einzahlung eigenen Geldes liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor.[4])

Auch im Bankverkehr ist die Möglichkeit eines Vorbehalts des Verfügungsrechts für den Einzahler gegeben, allerdings nur im Einverständnis mit der Bank.[5]) Er entspricht der Einbehaltung des Sparkassenbuches durch den Einzahlenden und ist wie diese rechtlich zu beurteilen.

C. Einzahlung auf schon bestehendes Sparguthaben.[1])

Bei der Einzahlung auf ein bereits bestehendes Sparkonto soll demjenigen, der bereits Gläubiger der Guthabenforderung ist, eine weitere Forderung in Höhe des eingezahlten Betrages zugewendet werden, weil im Zweifel die Bank nur denjenigen Personen, mit denen sie in Geschäftsverbindung steht, nicht aber auch Dritten gegenüber verpflichtet sein will. Wie Littmann[2]) richtig bemerkt, ist der Bank die Person des Einzahlenden vollständig gleichgültig. An sich liegt also in solch einem Falle dasselbe tatsächliche Verhältnis vor wie bei der Bareinzahlung auf Girokonto. Dort ist das Verhältnis als Stellvertretungsverhältnis vonseiten der Bank für den Kunden erkannt worden. Wenn trotzdem hier eine andere rechtliche Beurteilung Platz greifen soll, so hängt das mit der rechtlichen Natur des Sparkontos zusammen. Mit Anlegung des Sparkontos wird zwischen

[4]) *Littmann: S. 32.*

[5]) *RG. in JW. 1907, 73; in LZ. 1932, Sp. 954.*

[1]) *Cohn S. 169 ff., behandelt die gesamte Literatur und Judicatur zu den Fragen des Teils IV dieser Arbeit unter diesem Gesichtspunkt. Meiner Ansicht nach ist insbesondere in Eröffnung von Sparguthaben auf fremden Namen und Einzahlung auf schon bestehende Guthaben die Untersuchung zu trennen.*

[2]) *S. 34.*

Bank und Einzahler ein Darlehnsvertrag geschlossen. Der Kontoinhaber ist Darlehnsgläubiger immer in Höhe des jeweiligen Saldos. Bei Einzahlung von weiteren Spargeldern wird jedesmal ein neuer Darlehnsvertrag geschlossen zwischen Einzahlendem, d. h. Darlehnsgeber, und der Bank. So auch bei Einzahlung auf ein fremdes Sparguthaben. Hier schließt der Einzahlende mit der Bank den Darlehnsvertrag ab; indem er aber bestimmt, daß die Einzahlung auf einem fremden ihm nicht gehörenden Konto verbucht werden soll, schließt er diesen Vertrag zugunsten des Kontoinhabers ab, so, daß nur dieser, nicht mehr auch er selbst Gläubiger des Darlehens sein solle. Die Gleichgültigkeit über die Person des Gegenkontrahenten schließt das Vorliegen eines Darlehnsvertrages nicht aus; denn wie das Beispiel des Barkaufs zeigt, ist die Kenntnis der Person des Gegners für das Zustandekommen eines Vertrages nicht wesentlich. Während im Giroverkehr die Bareinzahlung oder Überweisung auf ein fremdes Konto ohne eigenen Vertrag zwischen Einzahlendem und Bank nur als einem Stellvertreter gegenüber erfolgt anzusehen ist, liegt im Sparkontenverkehr ein Darlehnsvertrag vor, der zugunsten eines Dritten geschlossen worden ist.

Im Sparkassenverkehr ist wieder der Umstand zu berücksichtigen, daß der Sparkasse im wesentlichen sowohl die Person des benannten Kontoinhabers als auch die Identität zwischen diesem und dem materiell berechtigten Gläubiger gleichgültig ist. Wird nun von jemandem bei der Sparkasse Geld auf ein Konto eingezahlt, das ihm weder formell, d. h. auf Grund der Ausstellung auf seinen Namen, noch materiell, z. B. durch Handeln für sich selbst, auf Grund eigener Einzahlung, aber Ausstellung auf fremden Namen gehört, so wird nur der benannte Kontoinhaber Gläubiger der Sparkasse.[3]) Sofern der Einzahler nicht Stellvertreter des benannten Kontoinhabers ist, kann seine Einzahlung von der Sparkasse nicht anders ausgelegt werden, als daß er das Darlehen zugunsten des Kontoinhabers geben wolle. Wenn der Sparkasse auch die Persönlichkeit ihres Gläubigers gleichgültig ist, so will sie doch aus einem Sparkassenbuch nur einer Person gegenüber verpflichtet sein und zwar der, der das Guthaben schon vor der Einzahlung des Dritten materiell zusteht.[4]) Beabsichtigt der Einzahlende die Guthabenforderung in Höhe des neu eingezahlten Betrages in seiner Person entstehen zu lassen, so muß er diesen Willen der Sparkasse gegenüber zum Ausdruck bringen. Ist dies nicht

[3]) *so auch Staudinger: § 952, Anm. 1 e; v. Tuhr: Sp. 884; Gurassa: S. 10; KG. i. OLG. 22, 158 u. 27, 130.*

[4]) *Zutreffend macht Cohn S. 180 darauf aufmerksam, daß diese Person auch der Zessionar des benannten Kontoinhabers sein kann.*

der Fall gewesen, so kann er bei der Auszahlung des Darlehens nicht berücksichtigt werden.

Inwieweit der fremde Einzahler gegen den Kontoinhaber wegen ungerechtfertigter Bereicherung vorgehen und Abtretung des Guthabens in Höhe der von ihm eingezahlten Summe verlangen kann, ist eine andere Frage. Jedenfalls stehen die von ihm eingezahlten Beträge der Sparkasse gegenüber dem Kontoinhaber zu und zwar sofort im Augenblick der Einzahlung. Erfolgt also die Zahlung schenkungshalber, so findet die Formvorschrift des § 518 BGB. keine Anwendung. Wohl aber müssen der Einzahlende und der Kontoinhaber sich gemäß § 516 BGB. darüber einigen, daß die Zuwendung eine Schenkung sein soll. Abzulehnen ist daher die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Breslau,[5]) das sich auf den Standpunkt stellt, daß jede Person in Höhe der von ihr auf ein und dasselbe Buch bewirkten Einzahlung Gläubiger in der Sparkasse und das Buch selbst nach § 952 BGB. gemeinschaftliches Eigentum beider Personen werde. So zu entscheiden, heißt die Erkenntnis von der Uninteressiertheit der Sparkasse an der Person ihres Gläubigers ausdehnen auf die Uninteressiertheit der Sparkasse an der Zahl ihrer Gläubiger. Dies ist gewiß nicht angängig. Die Sparkasse will im allgemeinen aus einem Guthaben nur einem Gläubiger verpflichtet sein, mehreren nur bei Kenntnis.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der Einzahlung auf fremdes Sparkonto sowohl im Bank- wie im Sparkassenverkehr, abgesehen von den Fällen der Stellvertretung, immer ein Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegt.[6]) Ein Handeln für sich selbst, so daß in Höhe des eingezahlten Betrages der Einzahler Gläubiger der Sparkasse wird, liegt wegen der entgegenstehenden und dem Einzahlenden bekannten Willensrichtung der Sparkasse nur vor, wenn hierüber ein Einvernehmen erzielt worden ist.

---

[5]) *OLG. 21, 218; anderer als d. hier vertretenen Ansicht auch Josef: Sp. 116, der damit in Widerspruch zu der von ihm selbst für den Fall der Anlegung des Buches auf fremden Namen vertretenen Auffassung tritt.*

[6]) *Anders Cohn: S. 179 f., der den Fall der Einzahlung in Stellvertretung des Kontoinhabers als den Normalfall ansieht, der dementsprechend seitens der Sparkasse vermutet werden müsse. Cohn übersieht dabei m. E. die Unterschiede, die zwischen Einzahlung des Geldes durch einen Boten und durch einen selbständig handelnden Dritten bestehen. Sofern der Einzahlende nicht lediglich Bote ist, gibt es keine Vermutung dafür, daß er in Vertretung des Kontoinhabers die Einzahlung bewirkt und wird ein derartiges Handeln für den Dritten an der Kasse auch nicht erwartet.*

D. Umschreibung eines Sparguthabens auf fremden Namen.

Außer durch Einzahlung und Anlegung eines Sparkassenbuches auf fremden Namen und durch Einzahlung auf schon bestehendes Konto kann dem Dritten auch dadurch eine Sparforderung zugewandt werden, daß der Zuwendende die Sparkasse beauftragt, ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparbuch auf den des Dritten umzuschreiben. Diese Umschreibung hat für sich allein überhaupt keine rechtliche Bedeutung;[1]) denn sie ist zur Übertragung der Forderung weder erforderlich noch genügend. Diese erfolgt vielmehr durch Abtretungsvertrag nach § 398 BGB. Sofern nicht besondere Umstände für ein Handeln unter fremdem Namen sprechen, liegt in dieser Umschreibung die Kundbarmachung eines „Abtretungsvertrages" zwischen Sparkasse und Zedenten zugunsten des Dritten, der in die Stellung eines Zessionars einrückt.[2]) Ist zwischen dem Buchinhaber und dem Dritten vor der Umschreibung ein Abtretungsvertrag nicht geschlossen worden, so muß die Umschreibung rechtlich genau so beurteilt werden, wie die Anlegung eines Sparkassenbuches auf fremdem Namen.

E. Der Sparbrief.

Hingewiesen sei hier noch auf eine Art der Geldanlage, die von den Privatbanken den Sparern in jüngster Zeit durch das Institut des Sparbriefes zugänglich gemacht worden ist. Dies „ist ein von einer Bank ausgestellter Verpflichtungsschein, der dem Sparkunden der Bank die Spareinlage einschließlich Zinsen verbrieft".[1]) In der Praxis spricht man vom „Kaufen" eines Sparbriefes. Diese Ausdrucksweise entspricht zwar der tatsächlichen Form, in der Geld auf einen Sparbrief angelegt wird, ändert jedoch nichts daran, daß es sich, wie bei dem Sparkonto um ein Darlehnsgeschäft handelt. Da der Sparbrief auf runde Summmen und auf einen bestimmten Fälligkeitstag ausgestellt wird, ist er zu Geschenkzwecken besonders geeignet. Da er jedoch auf den Namen des Sparers gestellt ist und die Rechte aus dem Sparbrief nicht übertragen werden dürfen, darüber hinaus auch eine strenge Kontrolle bei der Einlösung des Sparbriefes erfolgt — es wird Legitimation durch Hinterlegung der Unterschrift verlangt — so können die Rechte aus dem Sparbrief einem Dritten nur dadurch verschafft werden,

[1]) *RG. in JW. 1913, 30.*
[2]) *Maß: S. 48.*
[1]) *Opitz: S. 97.*

daß der Sparbrief bei der Einzahlung des Geldes auf den Namen des Dritten ausgeschrieben wird. Der berechtigte Dritte hat sich dann bei Einlösung zu legitimieren. Hier liegt, abgesehen von den Fällen der Stellvertretung bei Einzahlung mit Mitteln des im Sparbrief Benannten, immer ein echter Vertrag zugunsten eines Dritten vor. Es greifen hier dieselben rechtlichen Erwägungen Platz, die oben bei der Anlegung eines Banksparbuches auf den Namen eines Dritten zur Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten geführt haben. Der Unterschied zwischen Banksparbuch und Sparbrief besteht im wesentlichen lediglich darin, daß beim Banksparbuch Auszahlung an jeden Vorzeiger des Buches erfolgt, während der Sparbrief nur von dem in ihm benannten Gläubiger nach erfolgter Legitimation eingelöst werden kann. Das Interesse, das die Bank an der Person ihres Gläubigers hat,[2]) wird hier ganz offenbar und reicht bis zur auch materiell richtigen Auszahlung auf Grund des Sparbriefes.

Es liegt also immer ein echter Vertrag zugunsten eines Dritten vor. In diesem Falle gelangt jedoch im Gegensatz zum Banksparbuch, wo eine andere Regelung zulässig ist, das Recht des Dritten sofort zur Entstehung und kann von den Parteien nicht mehr beschränkt oder aufgehoben werden. Denn nur der Dritte ist in der Lage, die Einlösung des Sparbriefes von der Bank zu verlangen.

[2]) *Auch der Sparbrief ist ein Bankkonto i. S. des § 165 RAO.*

V. Die Sonderkonten.

Sonderkonten werden heut auf Antrag des Kunden von der Bank zu mannigfachen Zwecken errichtet. Je nach dem mit der Errichtung des Sonderkontos verfolgten Interesse unterscheidet man Sonderkonten, die im eigenen Interesse des Kontoinhabers und andere, die im Interesse dritter Personen angelegt sind. Im Rahmen dieser Abhandlung sind lediglich die Sonderkonten im fremden Interesse von Bedeutung. Hierunter fallen hauptsächlich die Konten, die von Notaren und Rechtsanwälten zur Anlegung von Mandantengeldern, bei öffentlichen Sammlungen von einem der Sammler zur Vereinigung der gesammelten Beträge oder von Vermögensverwaltern für Zwecke der Vermögensverwaltung angelegt werden. Da der Kontoinhaber ein solches Sonderkonto meist bei der Bank, mit der er auch sonst in Geschäftsverbindung steht, einrichten läßt, so ist früher besonders die Frage praktisch geworden, wie sich ein Sonderkonto zu den übrigen Konten des Kunden verhält, insbesondere ob ein Sonderkonto für fremde Rechnung zur Aufrechnung benutzt werden kann, und wie es sich mit der Zulässigkeit von Zurückbehaltungs- und Pfandrechten verhält. Heute wird ein Tatbestand dieser Art nur selten praktisch, da sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der meisten Banken die Bestimmung findet, daß sämtliche, bei irgend einer Stelle der Bank geführten Konten eines Kontoinhabers, auch jederlei Sonderkonten, als Teile eines einheitlichen Kontokorrents gelten. Durch diese Bestimmung ist klargestellt, daß sich die Bank wegen ihrer Forderungen aus anderen Konten des Kunden auch aus einem Sonderkonto befriedigen darf, dies auch dann, wenn bekannt ist, daß auf dem Sonderkonto Werte Dritter angelegt sind. Bei dem sehr seltenen Falle des Fehlens dieser Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird man sich allerdings der Ansicht anzuschließen haben, die den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts im Verhältnis zwischen den Privat- und Sonderkonten infolge mangelnden rechtlichen Zusammenhangs zuläßt.[1]) Dies allerdings nur, sofern der Bank bei der Einrichtung des Sonderkontos bekannt geworden ist, daß das Sonderkonto für fremde Werte bestimmt ist. Dies wird der Bank gegenüber durch die Bezeichnung des Kontos, durch die Korrespondenz oder durch gelegentliche mündliche Äußerungen zur Kenntnis kommen. In diesem Falle hat also die Anlegung eines Sonderkontos auch der Bank gegenüber rechtliche Be-

[1]) *so Littmann: S. 57; Opitz: S. 35.*

deutung und ist nicht nur, wie die Errichtung von Sonderkonten für eigene Interessen des Kontoinhabers, ein rein buchtechnischer Vorgang ohne rechtliche Folgen.

Für unser Thema ist insbesondere die Frage von Wichtigkeit, wer der aus dem Sonderkonto der Bank gegenüber Berechtigte und Verpflichtete ist, d. h., wer der Kontoinhaber ist. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großbanken sagen hierüber nur, daß bei Eröffnung der Geschäftsverbindung „die Person oder Firma anzugeben ist, die aus dieser Verbindung der Bank gegenüber berechtigt oder verpflichtet sein soll. (Kontoinhaber)." Bei der Einrichtung eines Sonderkontos für fremde Interessen wird nun gewöhnlich neben dem Namen des Kontoinhabers noch der Name der Person genannt, für deren Zwecke es angelegt ist. Unter Einbeziehung des Namens des Dritten lautet also die Bezeichnung des Kontos: Kto.-Nr. . . Rechtsanwalt X., Sonderkonto Y. Aus dieser Bezeichnung geht hervor, daß es sich um ein Konto handelt, das von dem Rechtsanwalt X. im Interesse des Y. angelegt ist, und es ist anzunehmen, daß die Werte, die auf diesem Konto liegen, wirtschaftlich dem Y. gehören. Oder ein anderer Fall: in einer Sammlung zugunsten eines notleidenden Künstlers wird gebeten, Spenden auf das Bankkonto eines der Sammler, das die Kennzeichnung „Sonderkonto Sammlung Maler X." trägt, einzuzahlen. Wer ist nun Kontoinhaber dieser Sonderkonten i. S. der allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Literatur[2]) und Judicatur[3]) haben sich allgemein dahin ausgesprochen, daß Kontoinhaber immer nur der meistens erstgenannte Kunde der Bank ist. Gläubiger oder Schuldner, der über das Sonderkonto geführten Geschäfte soll also immer nur der Zuerstgenannte werden; dieser ist daher auch allein Verfügungsberechtigter. Dem ist zuzustimmen. Die Bank will nur in den Fällen des Und- und des Oderkontos die Verfügungsberechtigung einer zweiten Person entweder zusammen mit dem zuerst Berechtigten, so beim Undkonto, oder allein neben dem zuerst Berechtigten, wie beim Oderkonto, anerkennen. Dann trifft sie besondere Vorsichtsmaßregeln, um in jedem einzelnen Falle die Befugnis des Verfügenden prüfen zu können. Im Falle des Sonderkontos hat sie zu der Person des im Sonderkonto Zweitbenannten keine Beziehungen und lehnt es auch ab, mit ihr in ein Bankvertragsverhältnis in Bezug auf dieses Sonderkonto zu treten. Die Rechtsbeziehungen erschöpfen sich in dem Vertragsverhältnis zwischen Bank und erstgenanntem Kontoinhaber einerseits und Kontoinhaber und Drittem andererseits. Zwischen Bank und Drittem, d. h. dem im Sonderkonto Zweitbenannten bestehen weder geschäftliche, noch sonstige recht-

---

[2]) *s. Opitz: S. 35; Littmann: S. 57.*

[3]) *RG. in Bank-A. 30, 322; 31, 35, 155; LZ. 1932 Sp. 748; Warn. Rspr. 1931 Nr. 217 u. 218.*

liche Beziehungen. Würde also der im Sonderkonto Zweitbenannte zur Bank kommen, sich einwandsfrei als derjenige legitimieren, zu dessen Gunsten das Konto eingerichtet ist, so würde doch die Bank Zahlungen aus dem Sonderkonto mit Recht verweigern dürfen. Die Bank kennt die zwischen ihrem Kunden und dem Dritten bestehenden Rechtsbeziehungen nicht; sie weiß insbesondere nicht, ob die auf dem Sonderkonto verbuchten Beträge auch im Verhältnis zwischen ihrem Kunden und dem Dritten zu dessen freier Verfügung im Augenblick stehen sollen. Aber auch wenn dies allem Anschein nach der Fall zu sein scheint, wie z. B. bei Sammlungen auf Sonderkonto für eine bestimmte Person, so braucht und darf die Bank dem Dritten, für den gesammelt wird, keine Verfügungen über das Sonderkonto gestatten.

Dies folgt aus der rechtlichen Natur eines Sonderkontos für fremde Interessen. Es wäre falsch, wollte man der Errichtung des Sonderkontos ein Stellvertretungsverhältnis zwischen Kunde und Drittem zugrunde legen. Wie oben gezeigt wurde, ist Kontoinhaber i. S. der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunde der Bank, der die Anlegung des Sonderkontos veranlaßt hat und bei der Bezeichnung des Kontos zuerst genannt ist. Als Kontoinhaber wird er aber der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet. Die Wirkungen des Vertragsabschlusses treten also ausschließlich in seiner Person ein. Um ein unmittelbares Stellvertretungsverhältnis kann es sich daher nicht handeln. Auch eine mittelbare Stellvertretung[4]) ist abzulehnen. Wie oben schon dargelegt wurde, wird der Bank entweder aus der Bezeichnung des Kontos, aus der Korrespondenz oder aus gelegentlichen mündlichen Äußerungen erkenntlich, daß es sich bei dem Sonderkonto nicht um eigene Interessen des Kunden handelt. Wenn wir in dem Kunden der Bank den Stellvertreter des Dritten erblicken wollten, so könnte nur eine unmittelbare Stellvertretung in Frage kommen. Aus diesen Gründen ist das Verhältnis zwischen Anlegendem und Drittem weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Stellvertretungsverhältnis. Die Wirkungen des durch Anlegung des Sonderkontos mit der Bank geschlossenen Vertrages treten also in der Person dessen ein, dessen Name zuerst der Bezeichnung des Sonderkontos dient und zwar nicht deshalb, weil er als mittelbarer Stellvertreter handelt.

Vielmehr haben wir bei der Anlegung eines Sonderkontos das Gegenteil zu den Rechtsverhältnissen bei Anlegung eines Sparbuches auf den Namen eines Dritten zu erblicken. Während dort die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten als Vertrag zugunsten eines Dritten erkannt wurden, der nur in der Form eines sog. echten Vertrages möglich ist, handelt es sich bei der Anlegung eines Sonderkontos für fremde Interessen

[4]) *so Loewenberg: S. 159.*

typisch um einen Vertrag zugunsten eines Dritten, aus dem nach der Zweckbestimmung des Vertrages ein eigenes unmittelbares Forderungsrecht des Dritten nicht zur Entstehung gelangt.[5]) Die Anlegung eines Sonderkontos ist ein Rechtsgeschäft, das von dem Kunden der Bank vollständig in eigenem Namen abgeschlossen wird. Ganz regelmäßig wird nun die Bank ihre Verpflichtung aus dem Sonderkonto in der Weise zu erfüllen haben, daß sie das auf Sonderkonto angelegte Geld an den Zweitbenannten auf eine Verfügung des erstbenannten Kontoinhabers hin auszahlt. Die Erfüllung ist also von vornherein an einen Dritten in Aussicht genommen und zwar an einen Dritten, der schon bestimmt oder zum mindesten bestimmbar ist. Durch die Einrichtung des Sonderkontos gibt die Bank das Versprechen, an den im Sonderkonto Zweitbenannten auf eine Verfügung des Kontoinhabers hin zu leisten. Ebenso wie beim Sparkonto will auch beim Sonderkonto die Bank nur einer Person verpflichtet sein. Diese ist hier nach Handelsgebrauch als durch den Namen bestimmt anzusehen, der bei der Bezeichnung des Sonderkontos zuerst genannt ist. Für den Zweitgenannten, den Begünstigten, entsteht ein unmittelbares Forderungsrecht weder im Augenblick der Anlegung des Sonderkontos, noch im Augenblick des Auftrages des Kontoinhabers, an den Dritten zu leisten.

Selbstverständlich bleibt es dem Kontoinhaber als dem über das Konto Verfügungsberechtigten unbenommen, von der Bank auch Leistung an sich selbst zu fordern. Es liegt also ein unechter Vertrag zugunsten eines Dritten der Art vor, daß der Gläubiger die Wahl hat, ob er Erfüllung an sich selbst oder an den Dritten begehren will, und zwar soll die Bank die Entscheidung des Gläubigers abwarten, an wen sie zu leisten hat.[6])

Ein Widerspruch zu den für den Giroverkehr getroffenen Feststellungen liegt hierin nicht. Wenn es bei Besprechung der Rechtsverhältnisse im Giroverkehr abgelehnt wurde, im Abschluß des Girovertrages ein Versprechen der Leistung an einen Dritten von seiten der Bank zu erblicken, so u. a. deshalb, weil bei Abschluß des Girovertrages die Person des Dritten, weder bestimmt noch irgendwie bestimmbar ist. Diese Unbestimmtheit fällt hier weg. Die Person des Dritten ist der Bank schon durch seine Benennung im Sonderkonto bekannt. Der Annahme eines unechten Vertrages zugunsten eines Dritten stehen daher rechtliche Bedenken nicht entgegen.

Die hier erörterten Rechtsverhältnisse beim Sonderkonto sind durch die für Rechtsanwälte und Notare geschaffenen Formularverträge für Anlegung von Mandantengeldern bestätigt worden. Nach diesen Formularverträgen wird unterschieden zwischen Eigenkonten, d. h. Konten für eigene Zwecke

[5]) *wie hier Opitz: S. 35.*
[6]) *Hellwig: S. 72 f.*

des Kontoinhabers, und *Anderkonten*, d. h. solchen Konten, die fremden Zwecken dienen sollen. Diese Anderkonten sind nicht Bestandteile eines einheitlichen Kontokorrents; es kann daher an ihnen kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden. Gleichwohl ist in dem Formularvertrag ausdrücklich festgestellt, daß der Bank gegenüber der Anwalt der allein berechtigte und verpflichtete Kontoinhaber ist. Wichtig für die hier behandelte Frage ist insbesondere die Bestimmung, daß Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto der Bank gegenüber nicht bestehen und sich die Bank nicht für berechtigt hält, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn dieser Dritte nachweist, daß das Anderkonto in seinem Interesse errichtet ist.[7]) Hauptsächlich sind diese Anderkonten errichtet worden, um einer Verquickung eigener und fremder Vermögensmassen des Kontoinhabers vorzubeugen. Die anderen Bestimmungen, die das Verfügungsrecht über ein Anderkonto betreffen, entsprechen durchaus den allgemeinen Verkehrsanschauungen, die auch sonst bei Sonderkonten für fremde Zwecke Geltung haben.

Die oben dargelegten Grundsätze für Sonderkonten zu fremdem Interesse erfahren also durch die Bestimmungen des Formularvertrages für Anderkonten ihre Bestätigung. Die Bedeutung der Anderkonten ist daher im wesentlichen beschränkt auf das allerdings sehr wichtige Verbot der Vereinigung von Eigenkonten und Anderkonten von seiten der Bank zu einem einheitlichen Kontokorrent, um sich bei fehlender Deckung auf dem Eigenkonto des Kunden Befriedigung durch Zugriff auf das Anderkonto verschaffen zu können. Es stellt sich daher lediglich als ein eigenartiges Sonderkonto für Rechtsanwälte und Notare dar, das abgesehen von der eben angeführten Unterscheidung ebenso wie das Sonderkonto rechtlich zu beurteilen ist.

[7]) *Ziff. 4 der Geschäftsbedingungen für Anderkonten d. Rechtsanwälte u. Notare.*

VI. Ergebnis.

Aufgabe der Arbeit war, typische Verträge des Bankverkehrs, insbesondere des Bankkontenverkehrs in ihrer Beziehung zu den Verträgen zugunsten Dritter zu untersuchen. Das Ergebnis ist eben so vielgestaltig wie die wirtschaftlichen Zwecke, denen ein Bankkonto dienen kann[1]: Girovertrag und Giroumschreibung stehen den Verträgen zugunsten Dritter völlig fern; die Stellung eines Bar- und Dokumentenakkreditivs, die Eröffnung eines Sonderkontos und die Anlegung von Sparguthaben auf fremden Namen im Sparkassen- und Bankverkehr sind Vertragstypen, bei denen die Leistung an den Dritten, den zum Bankvertrage Außenstehenden, auf Grund eines Vertrages zu seinen Gunsten erfolgt. Die Frage, ob der Dritte einen Anspruch auf die Leistung gegen die Bank erlangt, war wieder verschieden zu beantworten: bei Akkreditiven und bei der Anlegung von Sparbüchern auf fremden Namen in bejahendem, bei der Eröffnung eines Sonderkontos in verneinendem Sinne. Die Rechtsverhältnisse im Bankverkehr sind also durchaus verschiedenartig; ebenso verschiedenartig wie die Zwecke, denen die Banken heut im Wirtschaftsleben ihre Organisationen zur Verfügung stellen. Wie Girokonto und Sparkonto wirtschaftlich verschiedene Begriffe kennzeichnen, so sind sie auch in rechtlicher Hinsicht streng voneinander zu scheiden und ebenso dient das Akkreditiv wieder ganz anderen Zwecken, die sich in seiner rechtlichen Struktur widerspiegeln. Man kann also sagen, daß die Verschiedenartigkeit der rechtlichen Erkenntnisse der hier besprochenen Institute der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Zwecksetzungen entspricht und daraus die hier gezeitigten Ergebnisse ihre Rechtfertigung erfahren.

---

[1]) *S. 9 der Arbeit.*

Lebenslauf.

Ich wurde am 25. Juni 1909 als Sohn des Schiffahrtsspediteurs Paul Prüfer und seiner Gemahlin Alma geb. Haensel in Breslau geboren. Von Ostern 1915 bis Ostern 1923 besuchte ich das Maria-Magdalenen-Gymnasium und von Ostern 1923 ab das Realgymnasium am Zwinger zu Breslau, das ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Vom Sommersemester 1927 bis zum Sommersemester 1930 studierte ich an den Universitäten Heidelberg und Breslau Rechtswissenschaften. Am 23. März 1931 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 5. August 1932 die mündliche Doktorprüfung.

Seit dem 1. Mai 1931 bin ich in den verschiedenen Stationen des Vorbereitungsdienstes beschäftigt.

Im Jahre 1929 war ich als Volontär in der Breslauer Filiale einer Berliner Großbank tätig. Hierbei erhielt ich die Anregungen zu vorliegender Arbeit.